

„Förderfibel Land“ – Dorfentwicklung und soziale Infrastruktur

Förderprogramme für den ländlichen Raum in Deutschland

März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. **Einleitung**
2. [Förderprogramme der EU](#)
3. [Förderprogramme des Bundes](#)
4. [Förderprogramme der Länder](#)

Förderfibel – Zielgruppe

Die Förderfibel begleitet Sie als kommunale Fördermittelnehmende.



Ein kompakter Überblick für Kommunen

Die öffentlichen Mittel sind knapp bemessen und die Förderfibel soll Sie als kommunale Fördermittelnehmer:innen dabei unterstützen, sich schnell und umfassend über bestehende Förderprogramme von Ländern, Bund und EU zu informieren.

Um die sozialen und ökonomischen Folgen der **Corona-Pandemie** abzufedern, hat die **Europäische Union (EU)** das Aufbauinstrument **Next Generation EU** aufgelegt – mit einem Volumen von 750 Milliarden Euro das größte **Hilfsprogramm** ihrer Geschichte. Der Bundesrepublik **Deutschland** stehen daraus rund **25 Milliarden Euro** für konkrete Maßnahmen zur Verfügung. Diese haben die Erholung der Wirtschaft und die Stärkung der Gesellschaft im Blick.

Die Verwendung dieser Mittel ist im Detail im **Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)** geregelt. Eingesetzt werden die DARP-Mittel beispielsweise auch für den **Abbau** sogenannter **Investitionshemmnisse** auf kommunaler Ebene. Die **PD ist vom Bundesministerium der Finanzen beauftragt**, zahlreiche dieser kommunalen Vorhaben zu begleiten, damit die vorhandenen **Fördermittel** zielgerichtet eingesetzt werden können.

Förderfibel – Definition und Zielsetzung

Die Förderfibel ist ein unterstützendes Instrument für eine zielgerichtete Recherche von Förderprogrammen

An wen richtet sich die Förderfibel?

Anwendung



Die Förderfibel ist eine Hilfestellung für Kommunen, um einen ersten Einblick in die Förderkulisse ländlicher Raum zu bekommen

Sie gliedert sich in Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene

Inhalt



Einblick in den Aufbau der Förderfibel

PD-Fördermittelcheck Methode zur Identifikation geeigneter Fördermittel [1](#)

Fördermittelsammlung [2](#)

Informationen zum **Deutschen Aufbau- und ResilienzPlan** [3](#)

Fokus



Der Fokus liegt auf der Förderkulisse ländlicher Raum

Der erste Teil der Veröffentlichung fokussiert sich auf Förderprogramme mit dem Schwerpunkt soziale Infrastruktur

Die Förderfibel wird in drei Themenschwerpunkten veröffentlicht, die Teil eines Ganzen sind

Der erste und vorliegende Teil legt den Schwerpunkt auf die Soziale Infrastruktur (Daseinsvorsorge)



Was leistet die Förderfibel?



Die Förderfibel ...

... stellt einen Überblick über für den ländlichen Raum relevante Förderprogramme auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene dar.

... beleuchtet inhaltliche, formelle und finanzielle Bedingungen der Förderprogramme.

In der Förderfibel ...

... wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Das liegt an der sich stets wandelnden und teilweise volatilen Gestalt der Fördermittellandschaft.

... wird keine Garantie der Förderung geboten.

... wird nicht der aktuelle Stand der Förderlandschaft dargestellt, sondern nur ein Auszug/Anhaltspunkt für die Kommune mit dem Stand Dezember 2023.

Mit Hilfe von Förderprogrammen Ländlichen Raum zukunftsfähig¹ gestalten



¹ Inwiefern die Gestaltung des ländlichen Raums zukunftsfähig ist, ist individuell durch die jeweilige Kommune zu definieren, da sich die Bedarfe an eine künftige Entwicklung unterscheiden können.

Handlungsfelder der sozialen Infrastruktur

PD-Verständnis und Begriffsdefinition „soziale Infrastruktur“



Bauliche Entwicklung

Förderung von nachhaltiger städtebaulicher Planung und Entwicklung, Schaffung von bezahlbarem und sozialverträglichem Wohnraum zur Gestaltung eines zukunftsfähigen und vielfältigen Wohnraums im ländlichen Raum.



Versorgung

Gewährleistung der bedarfsgerechten Nahversorgung und Daseinsvorsorge durch Sicherung und Verbesserung von Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten, medizinischer Versorgung und Pflegeeinrichtungen.



Bildung und Kultur

Entwicklung und Förderung von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie kulturellen Initiativen und Einrichtungen, um die Bildungs- und Kulturlandschaft im ländlichen Raum zu bereichern und zu stärken.



Sport und Freizeit

Förderung von Erholungs-, Grün- und Freiflächen sowie Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, um eine aktive und gesunde Lebensweise zu unterstützen und die Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern.



Gemeinschaftsleben

Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt, Schaffung von Barrierefreiheit, Entwicklung von Angeboten für alle Generationen, Sicherstellung öffentlicher Sicherheit sowie Vernetzung, um ein lebendiges und integratives Gemeinschaftsleben im ländlichen Raum zu gewährleisten.

Handlungsfelder und dazugehörige Themen der sozialen Infrastruktur (Beispiele)

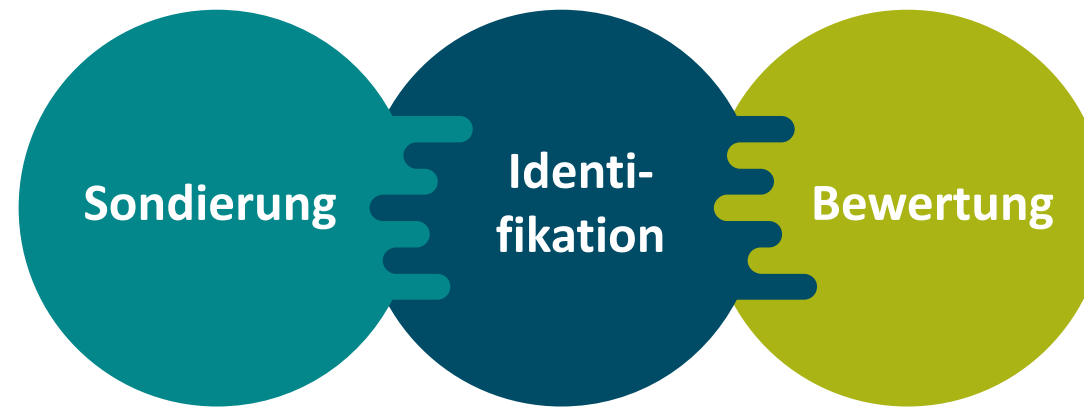
PD-Verständnis und Begriffsdefinition „soziale Infrastruktur“

 Bauliche Entwicklung	 Versorgung	 Bildung und Kultur	 Sport und Freizeit	 Gemeinschaftsleben
<ul style="list-style-type: none"> Übergeordnete Planungen Bedarfsgerechte Wohnformen Bautätigkeit und Wohnungsangebot Flächennutzungs- und Bebauungsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Nahversorgungseinrichtungen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot Gesundheitswegen Medizinische Versorgung Pflegeeinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Bildungseinrichtungen und -infrastruktur Kinderbetreuung, Kindertageseinrichtungen Berufliche Aus- und Weiterbildung Kulturelle Initiativen und Einrichtungen Kinder- und Jugendarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Erholungs-, Grün- und Freiflächen Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen Sport- und Freizeiteinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt Barrierefreie Angebote für alle Generationen Gemeindezentren und Mehrfunktionshäuser Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser Öffentliche Sicherheit Vernetzung

Förderprogramme zielgerichtet identifizieren - die PD-Empfehlung

Eine projektspezifische Analyse der Förderlandschaft folgt drei Schritten, welche zu einer möglichst vollständigen, passgenauen Förderempfehlung führen

Phasen eines „Fördermittelcheck“ im Rahmen der PD-Methode



Zusammenstellung der essentiellen Projektinformationen aus vorliegenden Konzepten, Planungsunterlagen und Gesprächen mit Projektverantwortlichen.

Abstimmung bezüglich lokaler Faktoren mit Förderrelevanz sowie Vernetzung innerhalb der Region zu vergleichbaren Projekten.

Sammlung und Untersuchung potenzieller Förderansätze, welche projektspezifisch oder thematisch für eine Förderung des Vorhabens herangezogen werden könnten.

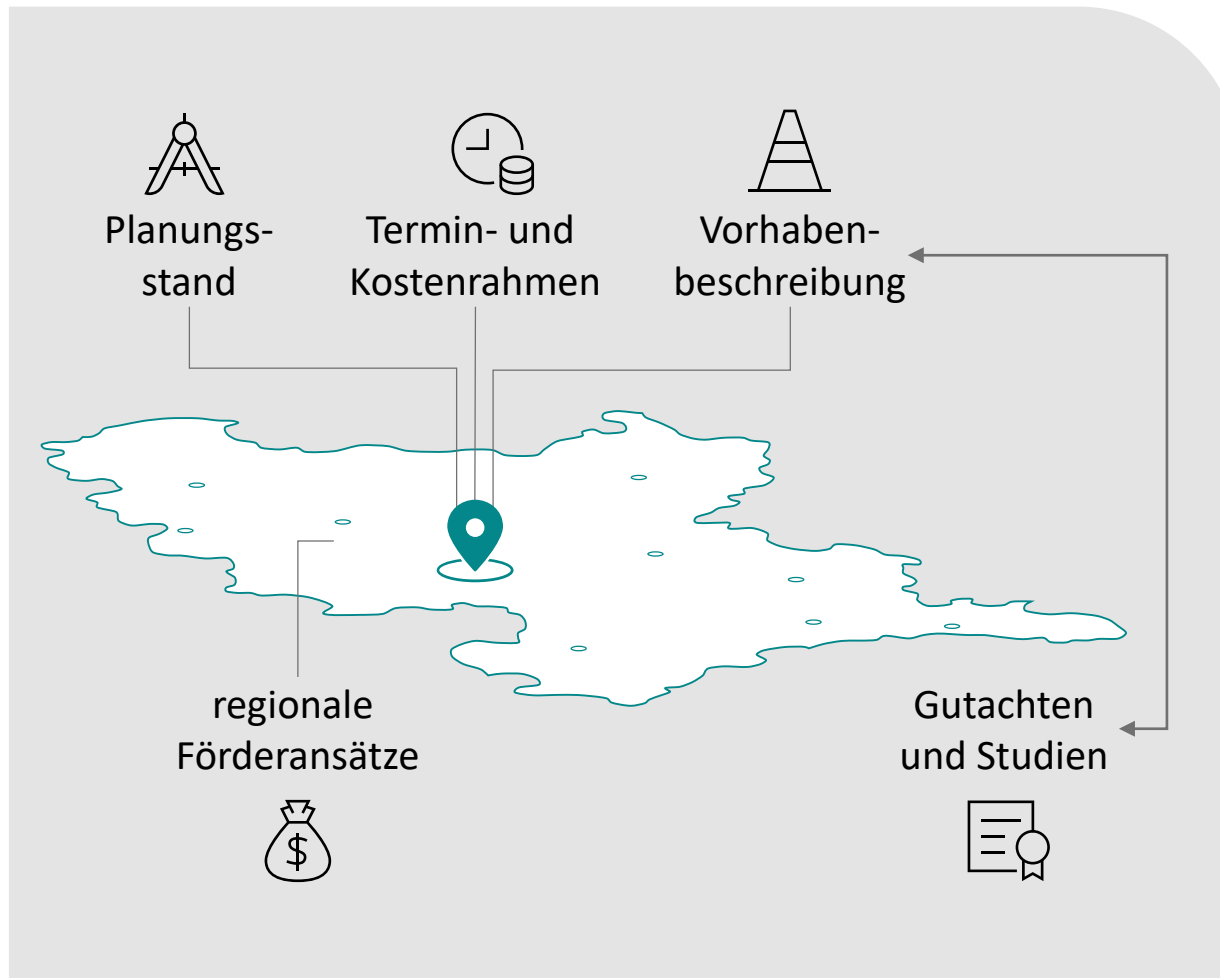
Sichtung von Richtlinien und FAQ sowie Anfragen bei den jeweiligen Ansprechpunkten zur Bestimmung der Förderfähigkeit.

Abwägung der identifizierten Fördermöglichkeiten bezüglich der Höhe der zu erwartenden Zuwendung, dem zeitlichen Rahmen sowie inhaltlichen Kriterien.

Bestimmung eines kombinierbaren, komplementären Sets aus Förderprogrammen zur Sicherung der Projektfinanzierung.

Über die Sondierung werden die Grundlagen für die Recherche geschaffen

Untersuchung des zugrundeliegenden Projektes auf förderrelevante Elemente



1

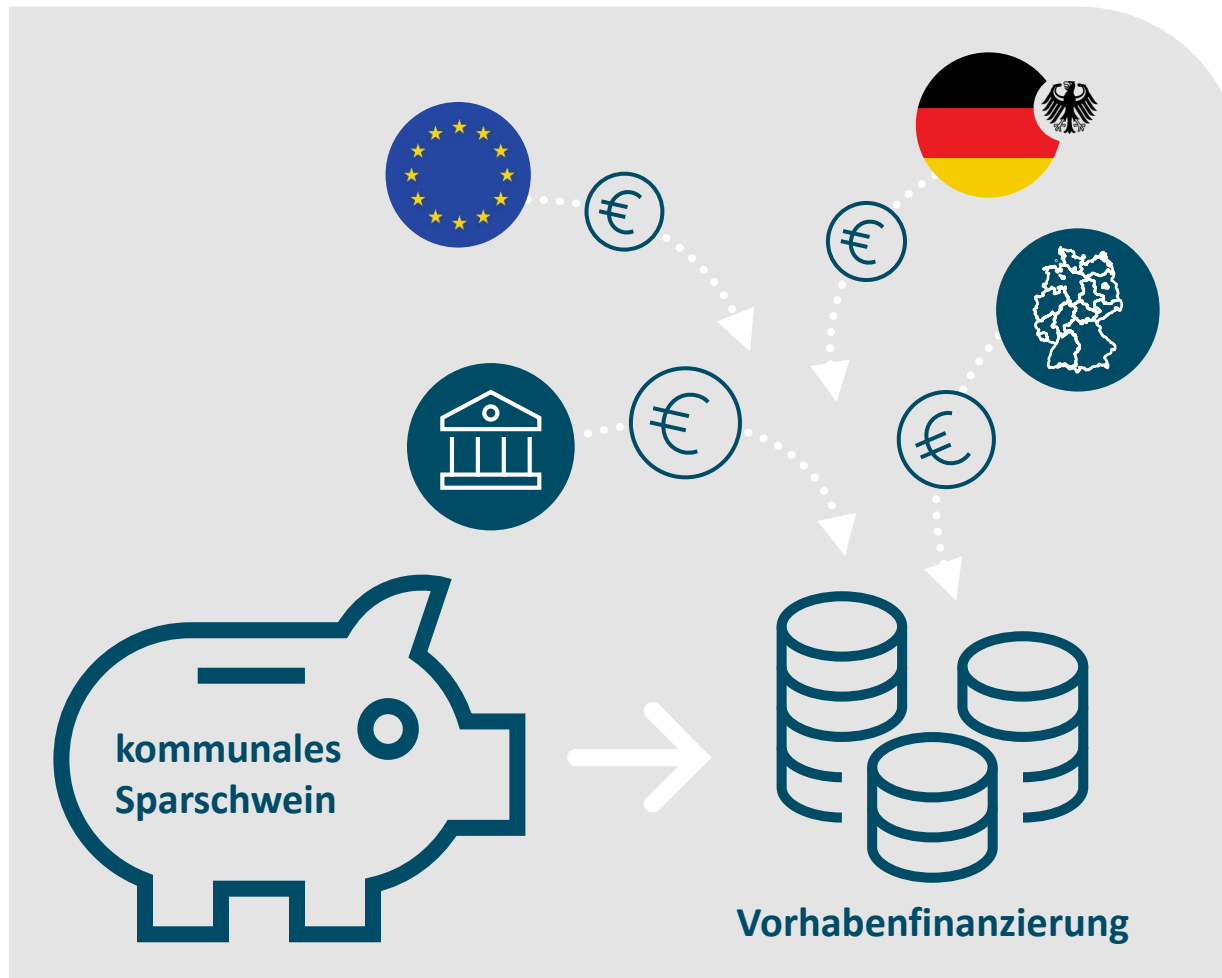
Informationen, die im weiteren Rechercheverfahren von zentraler Bedeutung sind werden zusammengetragen, um die Betrachtung der Fördermittellandschaft nachhaltig und zielführend durchzuführen. Hierzu zählen eine Typisierung sowie Bauherr:innen, Nutzer:innen und Trägerschaft des zu fördernden Vorhabens.

2

Essentielle Eckdaten beziehen sich auf Prognosen und Planungen zum Projektzeitraum und Investitionsvolumen, welche für das Projekt vorgesehen sind. Darüber hinaus sollten vorliegende Konzepte und Planungsunterlagen sowie Erkenntnisse aus Bedarfsanalysen, Partizipationsverfahren und Akteur:innenbeteiligungen ausgewertet werden.

Fördermittel können aus vielfältigen Quellen beantragt werden

Gesamtheit der potenziell interessanten Programme zugunsten der öffentlichen Hand



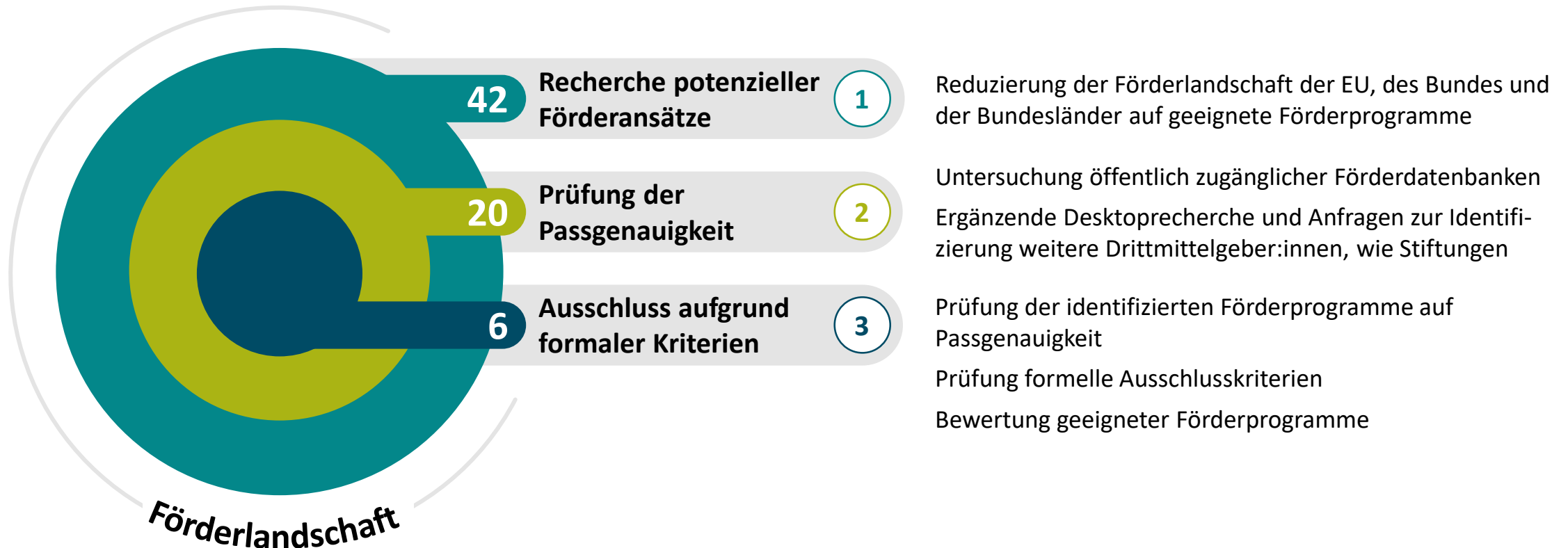
Die Förderlandschaft speist sich aus Programmen, Aufrufen und Angeboten der Europäischen Union, des Bundes, der einzelnen Bundesländer sowie von Institutionen, Banken und Stiftungen der öffentliche Hand und privater Dritter.

Derzeit können rund 2.500 Programme innerhalb Deutschlands identifiziert werden, welche eine Bandbreite von Themenclustern abdecken. Ein Fünftel dieser Programme sind bundesweit oder in bestimmten Förderregionen im gesamten Bundesgebiet abrufbar. Die verbleibenden Programme sind länderspezifische Programme sowie eine Auswahl von Angeboten Dritter.

Für rund 45 Prozent der Programme sind durch Kommunen und öffentlichen Einrichtungen antragsberechtigt. Speziell auf den ländlichen Raum zahlen hiervon jedoch nur ein Teil ein, wobei auch hier zwischen verschiedenen Themenclustern zu unterscheiden ist.

Wie sich die Auswahl der Förderprogramme sinnvoll reduzieren lässt

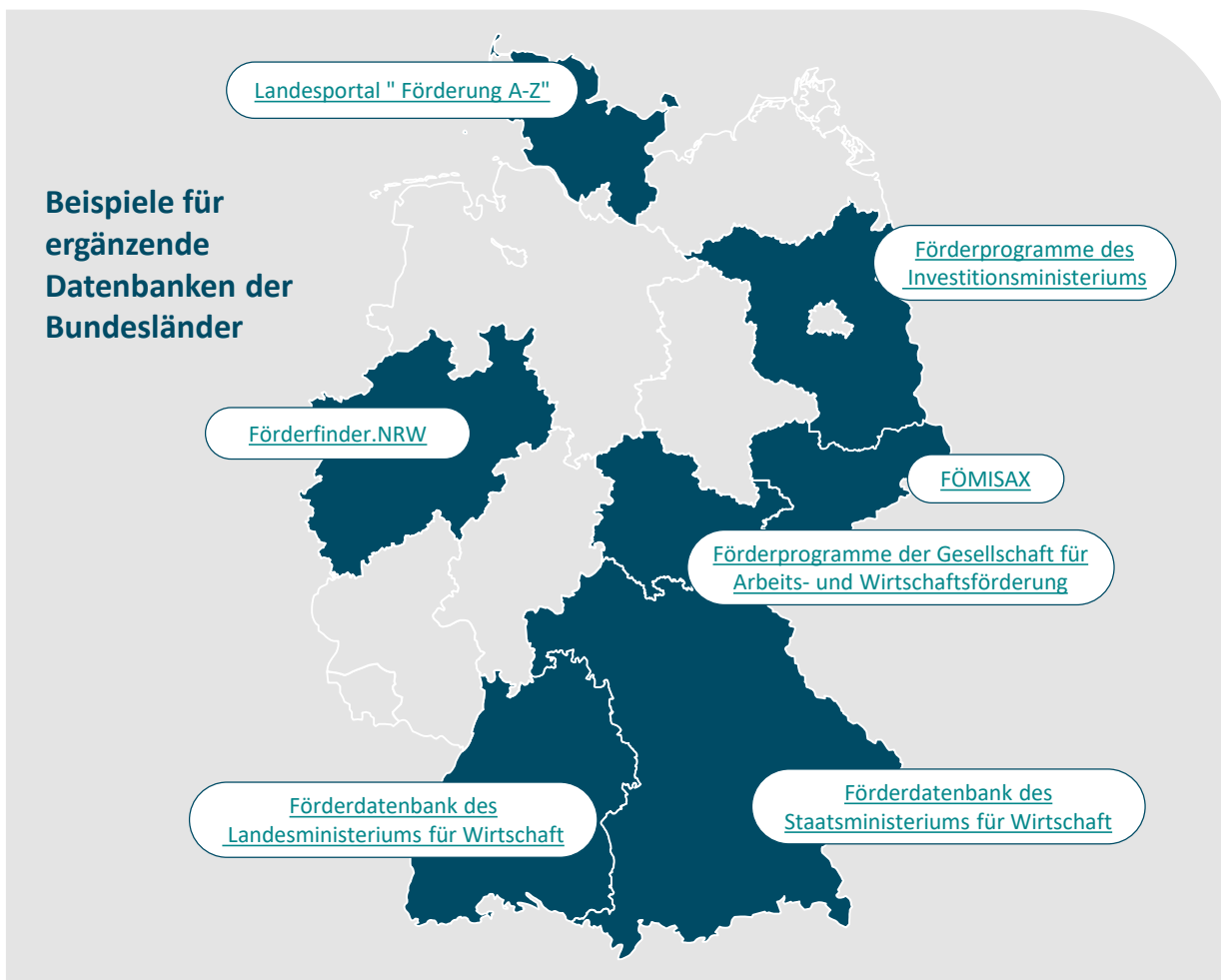
Stufenweise Betrachtung und methodische Reduzierung auf projektspezifisch relevante Förderprogramme



Es handelt sich bei der Grafik um eine beispielhafte Aufschlüsselung recherchierter, identifizierter und als geeignet bewertete Förderprogramme. Deutlich wird, dass aus einer relativ großen Menge an identifizierten nur einige wenige als geeignet bewertete Förderprogramme übrig bleiben.

Bislang keine einheitliche Förderdatenbank für alle föderalen Ebenen

Datenbanken der verschiedenen föderalen Ebenen und Einheiten als zentrales Tool



Förderdatenbanken

- Sowohl auf Bundesebene als auch innerhalb der einzelnen Bundesländer werden öffentlich zugängliche Förderdatenbanken durch Ministerien und verschiedene Institutionen bereitgestellt
- Während eine initiale Recherche über die „Förderdatenbank“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einen überwiegenden Teil der geeigneten Förderansätze wiedergeben sollte, sind Programme über individuelle Portale der Bundesländer zu identifizieren
- Insbesondere lokale fördermittelgebende Stellen wie beispielsweise Landkreise und Regionalverbände, Stiftungen und Institutionen mit regionalem Bezug oder kirchliche Programmträger, sind häufig nur über eine gezielte Desktoprecherche auffindbar

Vollständige Betrachtung der Förderlandschaft anhand gezielter Verschlagwortung

Umfassende Recherche zu Projektelementen statt zu einem Gesamtprojekt

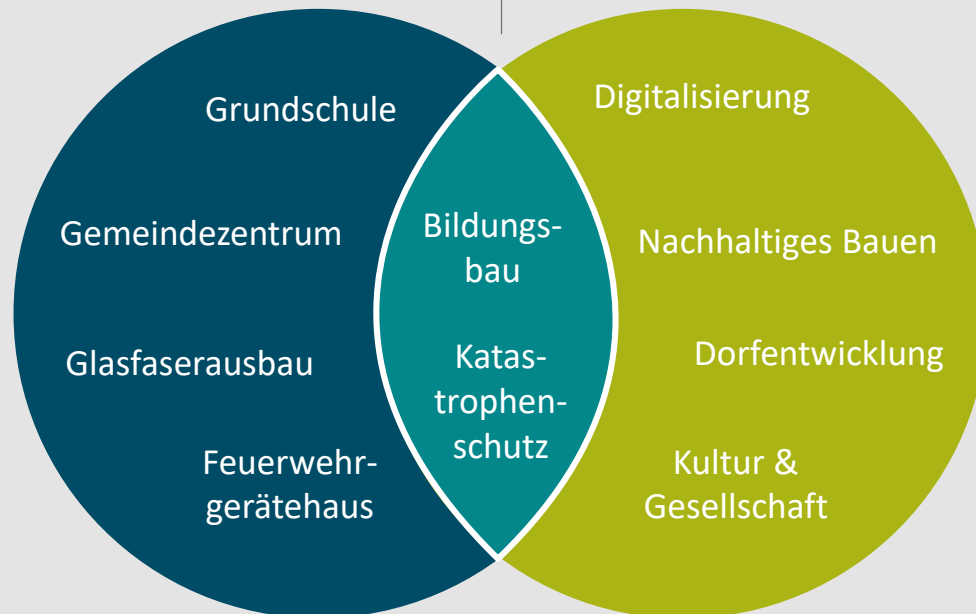


projektspezifisch

gezielte Abfrage von spezifischen Projektaufufen, die auf die Umsetzung des investiven Einzelvorhabens einzahlen

themenoffen

allgemeine Betrachtung von Förderprogrammen in Themenfeldern, die mit dem Einzelvorhaben verknüpft sind



Bei der Identifikation von Förderprogrammen zeigt es sich sinnvoll nicht nur projektspezifische Bausteine des Vorhabens zu untersuchen, sondern auch eine themenoffene Betrachtung des Gesamtprojektes sowie des Vorhabenumfelds in die Recherche mit einzubeziehen.

Die Erkenntnisse aus der Sondierungsphase sollten daher sowohl in eine **projektspezifische** sowie eine **themenoffene Verschlagwortung** überführt werden, welche zur Bedienung der öffentlich zugänglichen Förderdatenbanken herangezogen werden.

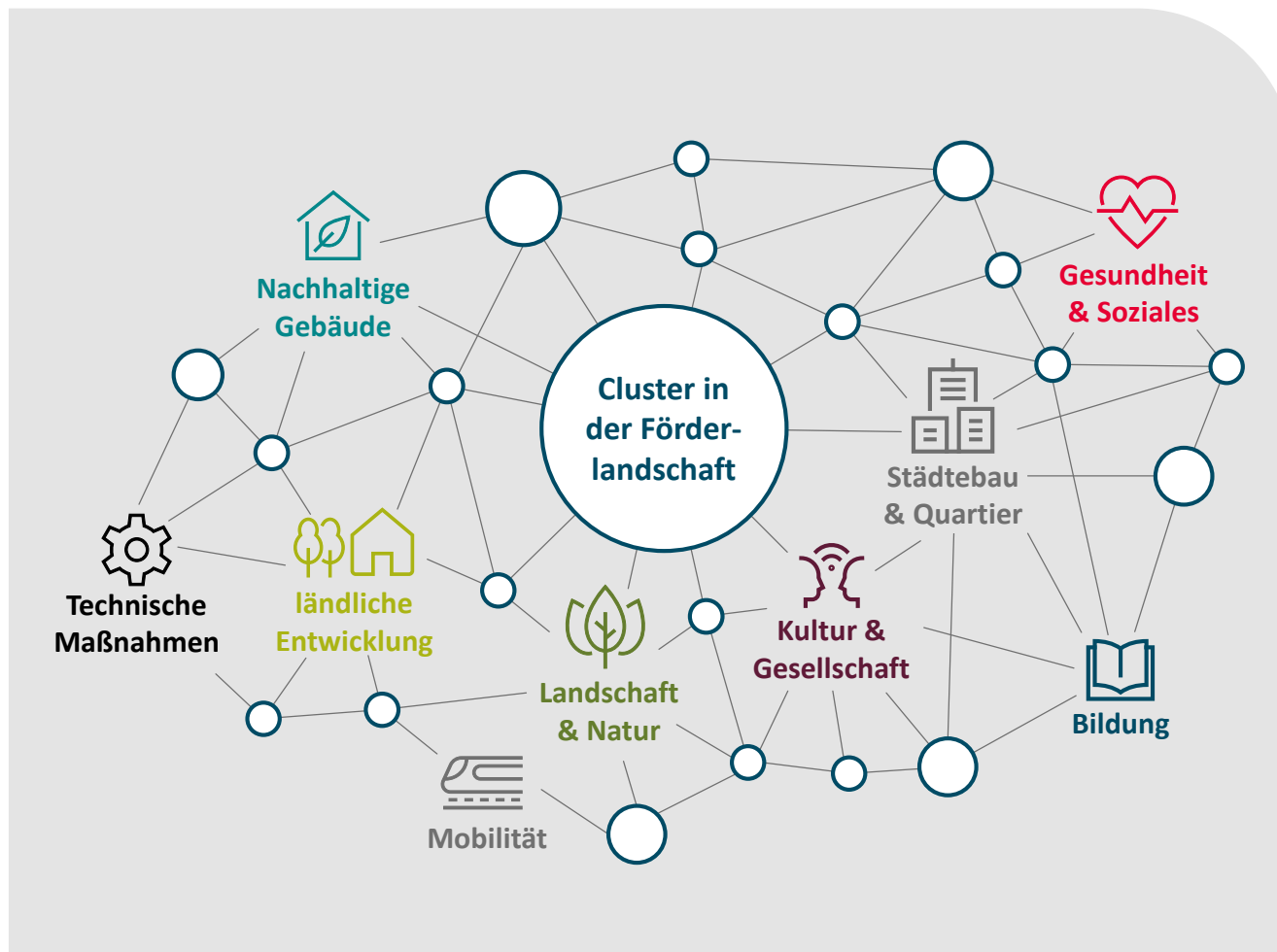
Die Verwendung von **Synonymen**, insbesondere zu Fördermittelrecherche zentralen Elementen des Vorhabens, erhöht zusätzlich die Chance die relevanten Teile der Förderlandschaft vollständig zu erfassen.

Eingrenzung der potenziellen Programme über gezielte Anwendung von Suchfiltern

Clustern von Themenfeldern und Elementen mit Bezug zum Projekt

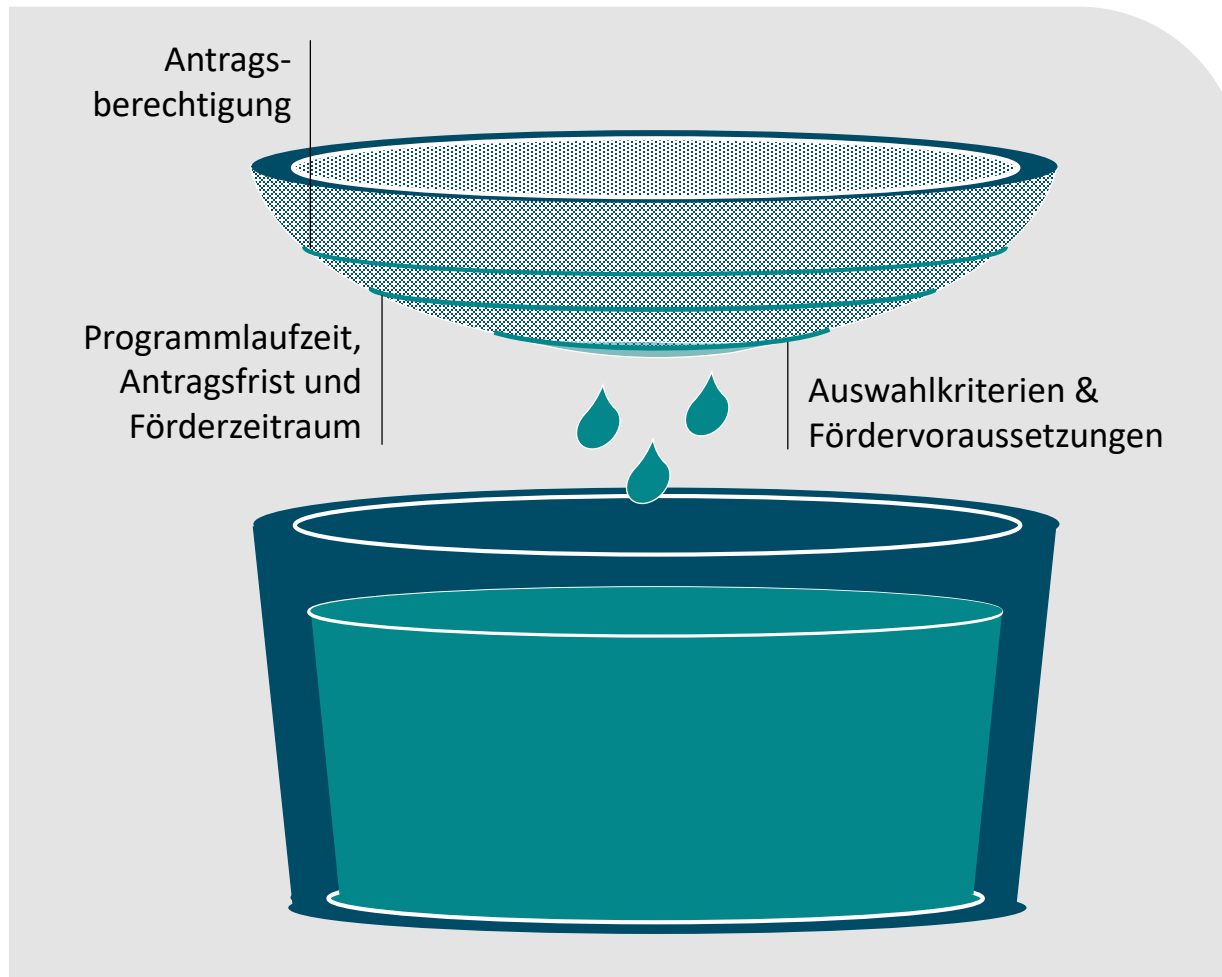


Die **Begrenzung** einer Recherche auf das jeweils zutreffende Bundesland und die jeweils zutreffende förderberechtigte Stelle sind essentiell, um erste Programme von der Recherche auszuschließen, welche bereits aus formellen Gründen keine Förderung des Projektes zulassen. Ergänzend bieten verschiedene Förderdatenbanken die Möglichkeit über Filter, eine **gezielte Suche innerhalb bestimmter Cluster** durchzuführen und auf diesem Wege eine frühzeitige Einordnung der infrage kommenden Programme vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass eine solche Einschränkung die Wahrscheinlichkeit blinder Flecken in der Recherche deutlich erhöht und eher als zusätzliches Vorgehen zur themenoffenen Suche angewendet werden sollte.



Untersuchung bestimmter Marker zur Eingrenzung der Förderlandschaft

Gezielte Untersuchung formaler Einschränkungen für initialen Ausschluss von Programmen



Ausschlusskriterien

- Ein besonderes Augenmerk gilt der formelle **Antragsberechtigung** der jeweiligen Institution, insbesondere bei kommunalen Unternehmen, welche in Teilen in eine Grauzone zwischen Gewerbe und Kommune zu fallen drohen
- **Programmlaufzeit, etwaige Antragsfristen und Förderzeiträume** sind von vornherein mit der prognostizierten Zeitschiene des Projektes abzugleichen, um einen förderschädlichen Vorhabenbeginn oder eine Überschreitung der Förderhöchstdauer zu vermeiden
- **Auswahlkriterien und Fördervoraussetzungen** sind auf Konflikte mit festen Gegebenheiten innerhalb des Projektkontextes sowie auf den Bedarf an zu erbringenden Vorleistungen oder Anpassungen am zu fördernden Vorhaben zu prüfen

Identifikation anwendbarer Programme über Untersuchung bestimmter Marker

Untersuchung inhaltlicher Einschränkungen und Formulierungen in den Richtlinien für Abwägung von Programmen

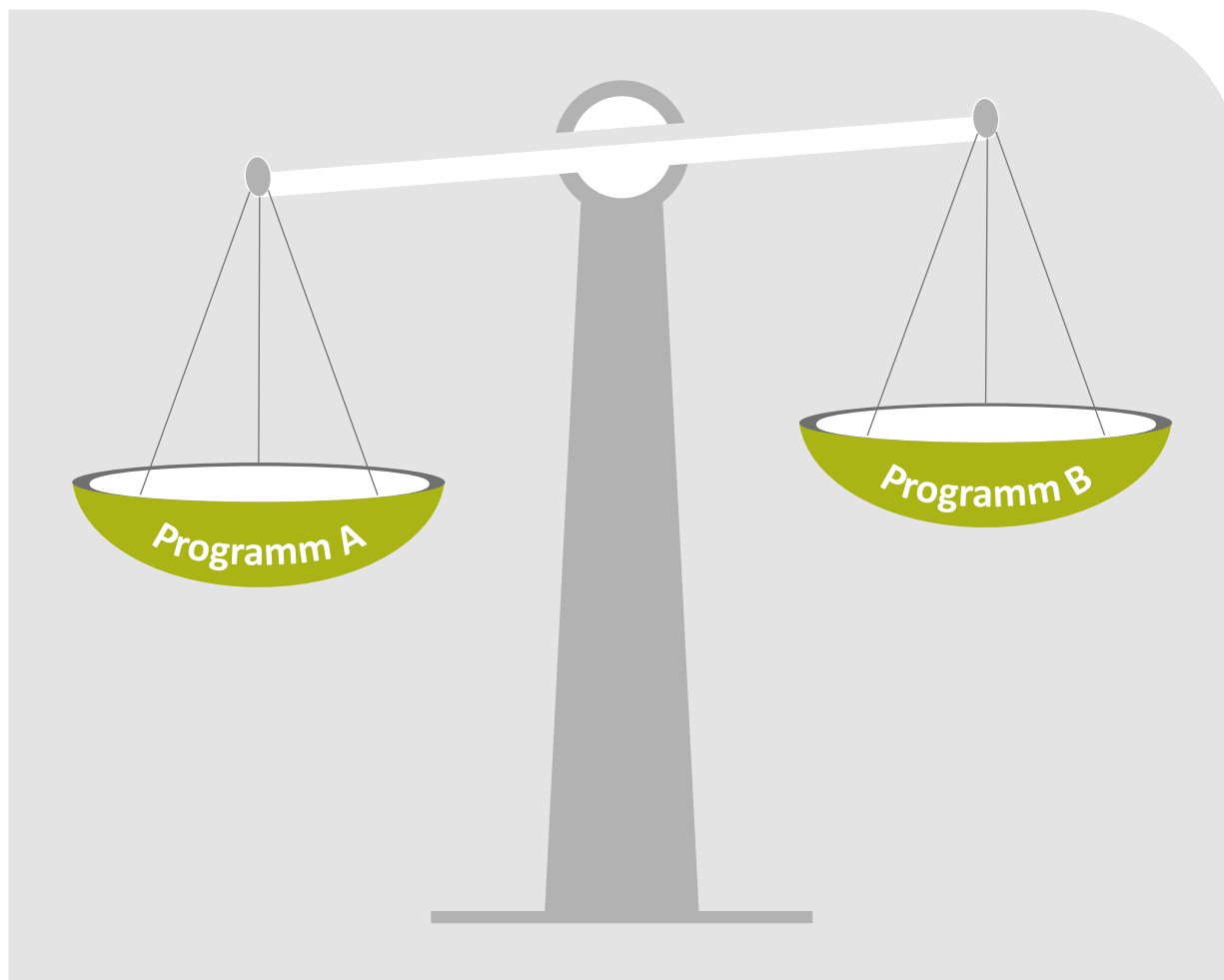


Passgenauigkeit

- Der **Fördergegenstand** ist im Wortlaut der Richtlinie mit der zu fördernden (Teil-)Maßnahme abzugleichen. Potenzielle Konflikte sind mit dem programmspezifischen Ansprechpunkt zu klären
- Sowohl die **Förderquote** als auch die maximale **Förderhöhe** sind zu verifizieren und mit dem Umfang an benötigten Drittmitteln zu vergleichen, um eine theoretisch gesicherte Finanzierung zu erreichen
- Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass ein Förderung angesichts programmspezifischer und haushaltspolitischer Faktoren niedriger ausfallen kann
- Die **Kumulierbarkeit/Kombinierbarkeit** von Förderprogrammen mit weiteren Drittmitteln ist angesichts des Bedarfs auf Mittel aus verschiedenen Programmen zu prüfen
- Eine Abstimmung mit den programmspezifischen Ansprechpunkten ist anzuraten

Vergleichende Betrachtung der Förderansätze und Fördergegenstände

Abschließende Bewertung anhand direkter Vergleiche zwischen Förderprogrammen



Bewertung

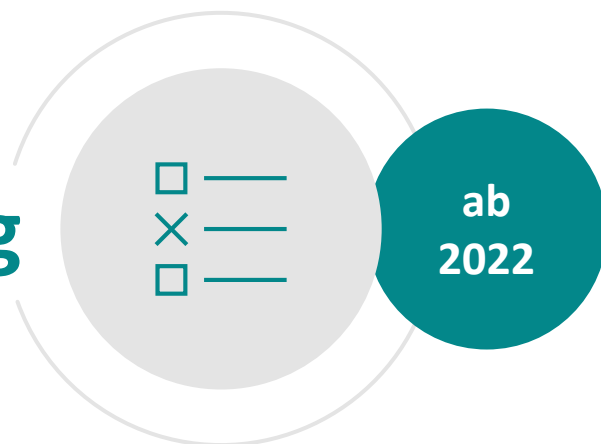
- Mit dem vorläufigen Abschluss der Identifikation liegt eine **Auswahl geeigneter Programme** vor, welche einen möglichst **umfassenden Blick** auf eine volatile Förderlandschaft zum Zeitpunkt der Untersuchung bietet
- Voraussichtlich werden für einzelne Fördergegenstände **mehrere Förderansätze** zur Verfügung stehen, die es im Rahmen der Bewertung zu vergleichen gilt. Dabei ist zu beachten, dass ein **Gesamtpaket mit untereinander kumulierbaren Programmen** entstehen soll
- Neben der Betrachtung der Förderhöhe sind etwaige zu erbringende Vorleistungen und **einzuhaltende Fördervoraussetzungen** zu beachten, welche sich als zusätzlicher Aufwand in der Antragstellung niederschlagen können

Vergleichende Betrachtung der Förderansätze und Fördergegenstände

Kombinierbarkeit und Kumulierbarkeit von identifizierten Programmgruppen ist essentiell



Bewertung

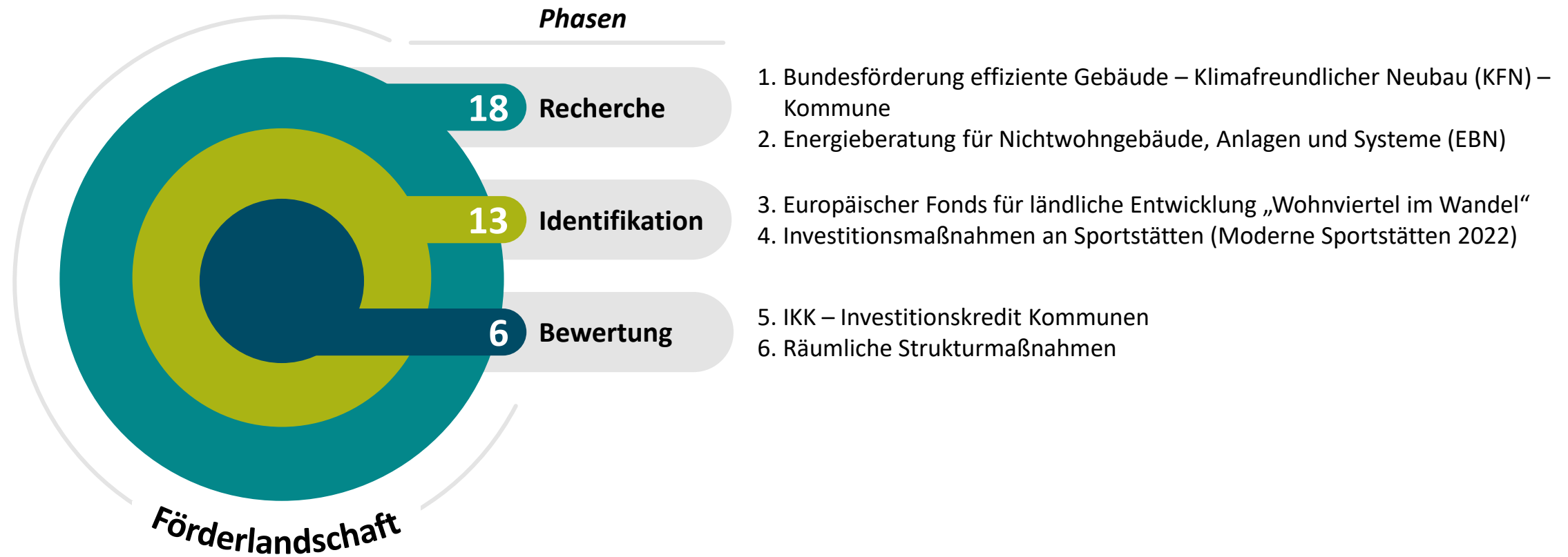


- Gleichzeitig werden bestimmte (Teil-) Maßnahmen nur über ein Programm gefördert werden können. Die **Kombinierbarkeit mit anderen Förderansätzen** ist auch hier zu **berücksichtigen**. In jedem Fall ist der **Mehrwert einer Förderung** gegenüber einem **potenziellen Mehraufwand abzuwägen**.
- Für einzelne Maßnahmen werden keine Programme zur Zuschussförderung identifiziert werden können. Insbesondere bei **dringend notwendigen Maßnahmen**, welche **ohne eine Förderung** nicht umgesetzt werden können, lohnt es sich auf die **zuständigen Ministerien und die entsprechenden politischen Vertreter:innen** zuzugehen, um vermeintliche **Lücken in der Förderlandschaft** aufzuzeigen.
- Die folgenden Folien zeigen **exemplarisch** für eine konkrete Maßnahme eine **Übersicht von geeigneten Förderprogrammen** sowie eine **Gegenüberstellung** dieser zur **Maßnahmenumsetzung**.

Ergebnisse des Fördermittelchecks „Neubau einer Schule inkl. Sporthalle im Bundesland Nordrhein-Westfalen“

Zusammenfassung des Analyseprozesses im Rahmen des Fördermittelchecks

Beispiel



Das Beispiel beruht auf einer Fördermittelrecherche aus dem Jahr 2023. Die aufgeführten Förderprogramme sowie deren dargestellten Inhalte können aufgrund der volatilen Förderlandschaft abweichen und sind unter Umständen nicht mehr aktuell.

Gegenüberstellung geeigneter Förderprogramme zur Maßnahmenumsetzung

„Neubau einer Schule inkl. Sporthalle im Bundesland Nordrhein-Westfalen“



Beispielhafte Maßnahme	Geeignetes Programm	Fördervoraussetzungen	Förderquote	Maximale Förderhöhe	Antragsfrist
Neubau Schule	Klimafreundlicher Neubau – KFN mit QNG	Es darf nicht mit Öl, Gas oder Biomasse geheizt werden Es muss ein:e Expert:in für Energieeffizienz oder Berater:innen für Nachhaltigkeit hinzugezogen werden	–	3.000 € pro m ² Netto-Grundfläche, max. 15 Mio. € pro Vorhaben	ganzjährige Antragstellung möglich
	Klimafreundlicher Neubau – KFN ohne QNG	Es darf nicht mit Öl, Gas oder Biomasse geheizt werden Es muss ein:e Expert:in für Energieeffizienz oder Berater:innen für Nachhaltigkeit hinzugezogen werden	–	2.000 € pro m ² Netto-Grundfläche, max. 10 Mio. € pro Vorhaben	ganzjährige Antragstellung möglich
Analyse des energetischen Einsparpotenzials	EBN – Modul 1	Einbindung Energieeffizienz-expert:in	80%	6.000 €	ganzjährige Antragstellung möglich

Das Beispiel beruht auf einer Fördermittelrecherche aus dem Jahr 2023. Die aufgeführten Förderprogramme sowie deren dargestellten Inhalte können aufgrund der volatilen Förderlandschaft abweichen und sind unter Umständen nicht mehr aktuell.

Gegenüberstellung geeigneter Förderprogramme zur Maßnahmenumsetzung

„Neubau einer Schule inkl. Sporthalle im Bundesland Nordrhein-Westfalen“



Beispielhafte Maßnahme	Geeignetes Programm	Fördervoraussetzungen	Förderquote	Maximale Förderhöhe	Antragsfrist
Neubau Sporthalle	EFRE 2021-27 NRW: Lebenswertes NRW	Die örtlichen Interventionen müssen Teil von ganzheitlichen integrierten Handlungs- bzw. Entwicklungskonzepten sein Erfüllung der Anforderungen an das ISEK	40 %	–	30. Oktober 2023 – 30. September 2024
	Investitionsmaß- nahmen an Sport- stätten (Moderne Sportstätte 2022)	2 stufiges Antragsverfahren: 1. Einreichung Projektskizze + Kosten- & Finanzierungsplan 2. Antragstellung nach Förderempfehlung	zwischen 50 % und 90 %	–	–

Gegenüberstellung geeigneter Förderprogramme zur Maßnahmenumsetzung

„Neubau einer Schule inkl. Sporthalle im Bundesland Nordrhein-Westfalen“

Beispiel

Beispielhafte Maßnahme	Geeignetes Programm	Fördervoraussetzungen	Förderquote	Maximale Förderhöhe	Antragsfrist
Fremdfinanzierung (Kreditprogramme)	IKK der KfW	Klimaverträglichkeit der Investition analog zu den BEG-Kriterien	bis zu 100 %	2 Mio. Euro	ganzjährige Antragstellung möglich
			bis zu 50 %	150 Mio. Euro	
	Räumliche Strukturmaßnahme	Verbesserung kommunaler Infrastruktur im ländlichen Raum	bis zu 100 %	10 Mio. Euro	ganzjährige Antragstellung möglich
	NRW.Bank.Moderne Schule	Verwendung des Darlehens für Investitionen des aktuellen Haushaltsjahres (inklusive der Haushaltsreste des Vorjahres) oder entsprechend einer Kreditermächtigung und vorhabensbezogen	bis zu 50 %	150 Mio. Euro	ganzjährige Antragstellung möglich

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
- 2. Förderprogramme der EU**
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

EFRE 2021-2027



Kurzbeschreibung

Das EFRE-Förderprogramm der Europäischen Union soll Ungleichgewichte zwischen den Regionen ausgleichen und in diesem Sinne den wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union stärken. Die Schwerpunkte der Förderung sind in den jeweiligen EFRE-Förderprogrammen festgelegt.

Förderfähige Maßnahmen

In den einzelnen EFRE-Förderprogrammen sind die förderfähigen Maßnahmen detailliert dargestellt. Es werden v.a. folgende Vorhaben unterstützt:

- Investitionen in die Infrastruktur
- angewandte Forschung/Innovation
- Investitionen zum Zugang zu Dienstleistungen
- Investitionen in KMU
- Erhalt bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Ausrüstung, Software, immaterielle Vermögenswerte
- Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch, Cluster-Aktivitäten
- Technische Hilfe

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Ist in den landesspezifischen Programmen festgelegt

Besondere Bedingungen

- EFRE dient zur Kofinanzierung nationaler/regionaler Programme
- Alle EU-Mitgliedstaaten erstellen operationelle Programme. Für Deutschland bedeutet das, dass jedes Bundesland eigene, regionsspezifische, operationelle Programme aufsetzt und die sich Förderschwerpunkte je nach Bundesland unterscheiden

Formelle Aspekte

Kumulierung

Bewilligungsbehörden und Kumulierungsgebote/-verbote sind in den landesspezifischen Programmen festgelegt

Antragstellung

Bei wem der Antrag gestellt wird, ist abhängig vom Bundesland und der Maßnahme

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Ob und in welchem Umfang gefördert wird, ist abhängig von dem Programm

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen sind dem jeweiligen EFRE-Förderprogramm zu entnehmen
- Programmlaufzeit voraussichtlich bis 2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

ELER 2014–2020



Kurzbeschreibung

ELER ist ein zentrales Instrument der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums. Regionsspezifische Ziele und Maßnahmen werden in 13 Länderprogrammen festgelegt.

Förderfähige Maßnahmen

Die Fokus von ELER in Deutschland liegt bei den folgenden Themen:

- Landwirtschaft (einschließlich Hochwasser-/Küstenschutz): rund 23 %
- Umwelt-/Klimaschutz/Forst: rund 47 %
- Ländliche Entwicklung: rund 16 %
- LEADER: rund 12 %
- Technische Hilfe: rund 2 %

Eine detaillierte Darstellung der förderfähigen Maßnahmen erfolgt in den jeweiligen Landesprogrammen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Ist in den landesspezifischen Programmen festgelegt

Besondere Bedingungen

- Die Europäische Union verfolgt eine „Gemeinsame Agrarpolitik“ (GAK), welche auf die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums ausgerichtet ist. Bestandteil der GAK ist ELER

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Bei wem der Antrag gestellt wird, ist abhängig vom Bundesland und der Maßnahme. Bewilligungsbehörden und Kumulierungsgebote/-verbote sind in den landesspezifischen Programmen festgelegt

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Ob und in welchem Umfang gefördert wird, ist abhängig von dem Programm

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen sind dem jeweiligen ELER-Förderprogramm zu entnehmen

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [GAK-Rahmenplan 2023-2026](#)

Europäischer Sozialfonds Plus (2021-2027)

ESF+ 2021-2027)



<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Die Europäische Union hat mit dem ESF+ ein zentrales Instrument für Investitionen in Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung entwickelt.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <p>Einzelne Schwerpunkte sind in den jeweiligen Förderprogrammen definiert. Vor allem gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung – aktive Inklusion – die sozioökonomische Integration von Drittstaatsangehörigen – den gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Sozialschutzsystemen – die soziale Integration von Benachteiligten und die am stärksten benachteiligten Personen 		<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ist in den landesspezifischen Programmen festgelegt <p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Instrument der Europäischen Union ist der ESF+ in allen Mitgliedsstaaten als Verordnung vorhanden. Die Umsetzung der Verordnung ist in Deutschland in zahlreichen spezifischen Förderungen durch Bund und Länder definiert – In Deutschland gibt es den ESF+ des Bundes und den ESF+ der Bundesländer, die jeweils eigene operationelle Programme auflegen und öffentlich ausschreiben
<p>Formelle Aspekte</p> <p>Kumulierung</p> <p>Kumulierungsgebote/-verbote sind in den landesspezifischen Programmen festgelegt</p> <p>Antragstellung</p> <p>Bei wem der Antrag gestellt wird, ist abhängig vom Bundesland und der Maßnahmen</p>	<p>Monetäre Aspekte</p> <p>Zuschussförderung</p> <p>Bund und Länder erhalten in den 7 Jahren insgesamt rund 6,56 Mrd. € aus dem ESF Plus. Davon fließen rund 2,22 Mrd. € in das ESF Plus-Bundesprogramm und rund 4,34 Mrd. € in die ESF Plus-Aktivitäten der Bundesländer</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfristen sind dem jeweiligen Förderprogramm zu entnehmen – Programmlaufzeit voraussichtlich bis Ende 2027 	
		<p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Informationen (Förderdatenbank) – Programmwebsite – ESF-Kontaktstellen 	

Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg) (2021–2027)

Interreg 2021–2027



Kurzbeschreibung

Von der Europäischen Union wird die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten in der EU und zwischen den EU-Mitgliedsstaaten sowie angrenzender Dritt-/Partner-länder, sonstigen Gebieten und überseeischen Ländern und Gebieten aus EFRE-Mitteln unterstützt.

Förderfähige Maßnahmen

- grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen zur Förderung der integrierten Regionalentwicklung („Interreg A“)
- transnationale und maritime Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken mit dem Ziel einer stärkeren territorialen Integration („Interreg B“)
- interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Effektivität der Kohäsionspolitik („Interreg C“)
- Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage zur Erleichterung ihrer regionalen Integration in ihrer Nachbarschaft („Interreg D“)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Ist in den landesspezifischen Programmen festgelegt

Besondere Bedingungen

- Maßnahmen werden in Form von Kooperationsprogrammen durchgeführt
- Von den teilnehmenden Ländern werden Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden festgelegt, die für die Programmdurchführung verantwortlich sind

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ansprechpartner:in ist in Deutschland das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Monetäre Aspekte

Förderart und –höhe werden in den Kooperationsprogrammen festgelegt

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt
- Programmlaufzeit voraussichtlichen bis Ende 2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Ansprechpartner:innen](#)

Fonds für einen gerechten Übergang

JTF; 2021-2027



<p>Kurzbeschreibung Der Fond für einen gerechten Übergang ist ein Instrument der Europäischen Union zur Unterstützung der Regionen beim Übergang zur Klimaneutralität bis 2050.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – digitale Konnektivität – saubere Energietechnologien – Verringerung der Emissionen – Sanierung von Industriestandorten – Umschulung von Arbeitnehmenden – technische Hilfe 		<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alle EU-Mitgliedsstaaten, die am stärksten von den Klimafolgen betroffen sind <p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Um Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten territoriale Pläne für einen gerechten Übergang vorlegen – In diesen Plänen werden die spezifischen Interventionsbereiche umrissen, basierend auf den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Übergangs – Insbesondere müssen in diesen Plänen der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen und die Umstellung der Produktionsprozesse der Industrieanlagen mit den höchsten Treibhausgasintensitäten berücksichtigt werden
<p>Formelle Aspekte</p> <p>Kumulierung Eine Kumulierung mit Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ist zulässig</p> <p>Antragsadresse Nicht bekannt</p>	<p>Monetäre Aspekte</p> <p>Zuschuss Förderquote 50% für Mitgliedsstaaten, die sich noch nicht zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet haben Die Kofinanzierung richtet sich nach der Art der Region und beträgt 85% in weniger entwickelte Regionen, 70% in Übergangsregionen und 50% in stärker entwickelten Regionen</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfrist nicht bekannt – Programmlaufzeit bis 2027 	
		<p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Programmwebsite – Förderrichtlinie 	

INTERREG V A-Programm

Deutschland-Niederland 2021-2027



Kurzbeschreibung

Die Europäische Union hat zur Unterstützung grenzüberschreitender Kooperationen das Förderprogramm Interreg entwickelt. Mit den Interreg-Mitteln können Kooperationsprojekte entlang der europäischen Grenzen gefördert werden.

Förderfähige Maßnahmen

Die Projekten müssen einem der vier Prioritäten entsprechen:

- Ein innovatives Programmgebiet
- Ein grüneres Programmgebiet
- Zusammen an einem verbundenen Grenzgebiet arbeiten
- Ein bürgernäheres Europa im Grenzgebiet

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

– Projektanträge können von öffentlichen und privaten Personen, Organisationen und Unternehmen gestellt werden. Es werden nur Projekte mit deutschen und niederländischen Partner:innen gefördert.

Besondere Bedingungen

– Der deutsch-niederländischen Grenzregion stehen im Zeitraum 2021-2027 ca. 465 Mio. Euro zur Verfügung

– Die Verwendung dieser Mittel ist im Kooperationsprogramm „Interreg Deutschland-Niederland“ definiert

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Nach Ausarbeitung einer Projektidee mit dem zuständigen regionalen Programmmanagement. Eine Projektkonzept muss mittels der Vorlage dargestellt werden. Der Projektantrag kann über das Projektverwaltungssystem „InterDB“ ausgefüllt werden

Monetäre Aspekte

Fehlbetragsfinanzierung

Die Projektpartner:innen müssen zunächst darlegen, welchen Eigenanteil sie selbst tragen können

Die Gesamtfinanzierung setzt sich dann aus drei flexiblen Bausteinen zusammen: Eigenbeiträge der Projektpartner:innen, EU- und Bundes-Mittel

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Förderbestimmungen](#)
- [Broschüren](#)
- [Flyer](#)

InvestEU (2021–2027)



Kurzbeschreibung

Mittels des InvestEU-Programms stellt die Europäische Union langfristig Finanzmittel zur Erholung aus wirtschaftlichen und sozialen Krisen bereit.

Förderfähige Maßnahmen

InvestEU zielt ab auf:

- die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft in den Bereichen Forschung, Innovation und Digitalisierung zu stärken
- nachhaltiges Wachstum unter ökologischen und klimabezogenen Aspekten zu fördern
- wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu fördern
- die Kapitalmärkte zu integrieren und
- eine nachhaltige Erholung der Wirtschaft nach der COVID-19-Krise zu unterstützen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- als Durchführungspartner:innen nationale Förderbanken sowie internationale Finanzierungsinstitutionen
- Projektträger:innen können sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen sein

Besondere Bedingungen

- InvestEU besteht aus drei Bestandteilen:
 - InvestEU-Fonds
 - InvestEU-Beratungsplattform
 - InvestEU-Portal
- Vorhaben müssen eine wichtige Bedeutung bzgl. des ökologischen und digitalen Wandels, einer optimierten Anpassungsfähigkeit der handelnden Akteure und der Stärkung der strategischen Wertschöpfungskette vorweisen

Formelle Aspekte

Kumulierung
keine Angabe

Antragstellung

Durchführungspartner:innen wenden sich mit ihrem Projekt an den unabhängigen Investitionsausschuss für InvestEU, der die angestrebte Investition und Finanzierung bewertet und genehmigt

Monetäre Aspekte

Die Förderart und –höhe hängt von dem jeweiligen Programm ab

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit voraussichtlich bis Ende 2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Übersicht teilnehmende Finanzinstitute](#)

LEADER Förderperiode 2023-2027

„Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“



<p>Kurzbeschreibung LEADER wird durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie ergänzend durch Mittel des Bundes, der Länder und Kommunen finanziert. Mit LEADER wird Menschen im ländlichen Raum die Möglichkeit gegeben, ihre Region gemeinsam weiterzuentwickeln.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die förderfähigen Maßnahmen werden in den jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt 		<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ist in der jeweiligen Entwicklungsstrategie festgelegt <p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jede LEADER-Region muss zu Beginn der EU-Förderperiode eine lokale Entwicklungsstrategie (LES) für die Region unter Beteiligung der Region erarbeiten. Die LES bildet die Grundlage für die Auswahl von Projekten, die durch LEADER in der Region gefördert werden sollen. Mit der LES können sich Regionen bei den Bundesländern für LEADER bewerben. Nach Aufnahme in das LEADER-Programm können die jeweiligen LEADER-Regionen Mittel abrufen – Die lokale Aktionsgruppe, welche sich aus Vertreter:innen unterschiedlicher Bereiche zusammensetzt, bestimmt den LEADER-Prozess in der Region und entscheidet über die Förderung von Projekten. Dabei müssen die Projekte den Zielen der LES entsprechen
<p>Formelle Aspekte</p> <p>Kumulierung keine Angabe</p> <p>Antragstellung Die Bewilligungsbehörde ist abhängig von der geografischen Lage der LEADER-Region und unterscheidet sich auch innerhalb eines Bundeslandes Das Regionalmanagement der jeweiligen LEADER-Region ist die erste Beratungsstelle für eine Projektförderung</p>	<p>Monetäre Aspekte</p> <p>Zuschussförderung Die Förderquote und -höhe ist in der jeweiligen LES festgelegt</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfristen sind in der jeweiligen LES festgelegt – Programmlaufzeit voraussichtlich bis Ende 2027 	
		<p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Programmwebsite – Erklärvideo 	

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
- 3. Förderprogramme des Bundes**
4. Förderprogramme der Länder

Bundesprogramm Akti(F) Plus – Aktiv für Familien und ihre Kinder

Förderung aus dem ESF Plus-Programm



Kurzbeschreibung

Das Programm fördert Familien und Kinder, indem Eltern bei der Stabilisierung ihrer individuellen Lebenssituation und der Inanspruchnahme von Sozialleistungen berät und unterstützt. Ziel des Programmes ist die Verbesserung der Lebenssituation und der gesellschaftlichen Teilhabe.

Förderfähige Maßnahmen

Aktivitäten, die Eltern bei der Verbesserung der familiären Lebenssituation unterstützen:

- Beratungs- und Coaching-Angebote
- Persönliche Hilfe, Unterstützung bei der persönlichen/familiären Stabilisierung
- Hilfe bei der Beantragung von Sozialleistungen
- Unterstützung von erwerbstätigen Eltern, ihre Beschäftigung zu beizubehalten/bedarfsdeckend auszuweiten
- Unterstützung von Eltern mit Behinderungen bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunen (Städte, Landkreise und Gemeinden), Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige Träger, Unternehmen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände

Besondere Bedingungen

- Antragstellende müssen sich in einem Kooperationsverbund mit Kommunen (Städte, Landkreise, Gemeinden), Jobcentern/Agenturen für Arbeit und optional Betrieben bewerben
- Das Projekt muss auf beide Einzelziele 1 und 2 ausgerichtet sein
- In beiden Einzelzielen werden Maßnahmen anhand von konkreten regionalen Bedarfen entwickeln und erproben
- Bei der Planung müssen die bereichsübergreifenden Grundsätze zur Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit beachtet werden

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Bewilligungsbehörde ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS).

Kontakt BMAS:

Mail: aktiv-plus@bmas.bund.de

Tel.: +49 228 995272065

Kontakt DRV KBS:

Mail: ZEUS@kbs.de

Tel.: +49 355 355-486

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Bis zu 90%

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt, es wird eine zweite Förderrunde im Jahr 2025 geben
- Programmlaufzeit bis 31.12.2028

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Europäischer Sozialfonds für Deutschland](#)
- [Förderportal](#)
- [Förderrichtlinie](#)

IKK – Investitionskredit Kommunen



Kurzbeschreibung

Die KfW unterstützt mit diesem Darlehensprogramm die Erneuerung und Verbesserung der kommunalen und sozialen Infrastruktur mit tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindungsfrist für 20 Jahre

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Kommunale und soziale Infrastruktur im Sinne des Kreditprogramms sind:
 - Kindergärten und Schulen
 - Sporteinrichtungen
 - Anpassung der technischen Infrastruktur wie der Wasser- & Abwasserwirtschaft
 - Grundstückserwerb (*wenn Teil einer Investition*)
 - Verkehrsinfrastruktur & Abfallwirtschaft
 - Stadt- und Dorfentwicklung einschließlich Tourismus
 - Krankenhäuser & Behinderten-einrichtungen
 - Flüchtlingsunterkünfte
 - Baulanderschließung (*inkl. Planungsleistungen, wenn diese Teil der Investition sind*)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunale Gebietskörperschaften wie Städte, Gemeinden und Landkreise sowie deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände

Besondere Bedingungen

- Die KfW hat konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der Investition definiert: [Sektorleitlinien](#)
- Die Investitionsvorhaben müssen im Rahmen des laufenden Haushaltsplans der Kommune finanziert werden
- Investitionsvorhaben von Kommunen oder Eigenbetrieben, die im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehen könnten, werden von der KfW im Einzelfall geprüft

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kann als Eigenmittelersatz in anderen Förderprogrammen fungieren

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital bei der KfW, per E-Mail

Mail: kommune@kfw.de

Tel.: 0800 539 9008

Für Rückfragen steht die Hotline der KfW von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr bereit

Monetäre Aspekte

Darlehen

Darlehensförderung bis 100% bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. €, darüber bis zu 50% der förderfähigen Investitionskosten; max. jedoch 150 Mio. € pro Jahr je Antragsteller:in

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit laufend

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Antragsformular](#)

Leben auf dem Land

Kreditfinanzierung von der Rentenbank



Kurzbeschreibung

Die Rentenbank ermöglicht mit ihrem Kreditprogramm für KMU die Verbesserung von Wohn- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in technische & soziale Infrastruktur, Nahversorgung ländlicher Gebiete durch inhabergeführte Lebensmittelhändler oder regionale Initiativen
- Infrastruktur sanfter Tourismusformen, Beherbergungsbetriebe/Ferienwohn-ungen, Gastronomiebetriebe mit regionalem Charakter, touristische Angebote mit regionalem Charakter
- Maßnahmen im Zusammenhang mit LEADER, BULE+, Dorferneuerung & Ortsbildgestaltung, Kulturgüter/ Bau-denkmale, Erwerb/Erhaltung /Erweiterung von agrarwirtschaftlicher Bausubstanz, Wohnungsbau von Landwirt:innen zu Eigennutzung
- Investitionen in die Erzielung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen von Landwirt:innen & mitarbeiten-den Familienangehörigen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Unternehmen und sonstige Antragsteller:innen im ländlichen Raum unabhängig der gewählten Rechtsform

Besondere Bedingungen

- Die Investitionen müssen im ländlichen Raum stattfinden oder der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar dienen
- Als „ländlicher Raum“ sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner:innen außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Fördermittelkombination ist möglich, jedoch sind insgesamt die EU-Beihilferegeln zu beachten.

Antragstellung

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank Serviceteam
Mail: programminfo@rentenbank.de
Tel.: 069 2107-500

Monetäre Aspekte

Darlehen

Darlehenshöhe bis zu 100% einer Investition bis max. 10 Mio. €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 30.06.2024
- Programmlaufzeit bis 30.06.2024

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Programmbedingungen](#)

Räumliche Strukturmaßnahmen

Kommunale Infrastruktur verbessern – Wirtschaftskraft stärken



Kurzbeschreibung

Die Rentenbank ermöglicht mit ihrem Kreditprogramm die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und die Stärkung der Wirtschaftskraft von Kommunen im ländlichen Raum.

Förderfähige Maßnahmen

- Kommunale Infrastrukturmaßnahmen sowie andere Vorhaben und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge
- Investitionen in die Wasser- und Abwasserversorgung
- Straßenbau
- Kommunale Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen
- Investitionen in den Aufbau einer technologieneutralen und open-access geeigneten Breitbandversorgung
- Eine Förderung ist unabhängig davon möglich, ob ein Neubau, Instandhaltung oder Sanierung durchgeführt wird

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Rechtlich unselbständige kommunale Betriebe, Landkreise und Zweckverbände in ländlichen Regionen

Besondere Bedingungen

- Die Investitionen müssen im ländlichen Raum stattfinden oder der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar dienen
- Als „ländlicher Raum“ sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner:innen außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist zulässig

Antragstellung

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank Serviceteam

Mail: programminfo@rentenbank.de

Tel.: 069 2107-500

Monetäre Aspekte

Darlehen

Darlehenshöhe bis zu 100% einer Investitionssumme bis max. 10 Mio. €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programm Laufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Programmbedingungen](#)

Städtebauförderung – Verwaltungsvereinbarung

Städtebauförderung 2022 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder



Kurzbeschreibung

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen fördert die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung von Städten und Gemeinden.

Förderfähige Maßnahmen

Die Städtebauförderung gliedert sich in die drei folgenden Programme, die jeweils einen anderen Fokus setzen:

Lebendige Zentren

- Erhalt & Entwicklung der Stadt- & Ortskerne
- städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung & zum Erhalt von Stadt- & Ortskernen

Sozialer Zusammenhalt

- Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten, Investitionen in städtebauliche

Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung & Aufwertung von Stadt- & Ortsteilen, die wegen der Zusammensetzung & wirtschaftlichen Situation der darin lebenden Menschen erheblich benachteiligt sind

Wachstum und nachhaltige Erneuerung

- Lebenswerte Quartiere gestalten
- Nachhaltige Erneuerung zur Bewältigung des wirtschaftlichen & demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlust & Strukturveränderungen betroffen sind

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Städte und Gemeinden

Besondere Bedingungen

- Ein Fördergebiet muss räumlich abgegrenzt sein
- Unter der Beteiligung von Bürger:innen ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept zu erstellen, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind
- Für die Förderung sind im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. der Klimafolgenanpassung zwangsläufig notwendig

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung ist möglich, jedoch keine Doppelförderung

Antragstellung

Die Länder unterscheiden sich in der Abwicklung der Förderprogramme
Die länderspezifischen Richtlinien der Städtebauförderung sind von besonderer Bedeutung

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Der Bund beteiligt sich mit 1/3 der förderfähigen Kosten. Die verbleibenden Kosten gliedern sich auf das Land und die Kommune. Die jeweiligen Anteile sind in den jeweiligen Landesrichtlinien festgesetzt.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist jährlich bis 30.09.
- Programmlaufzeit unbekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
- 4. Förderprogramme der Länder**
 - 4.1. [Baden-Württemberg](#)
 - 4.2. [Bayern](#)
 - 4.3. [Brandenburg](#)
 - 4.4. [Bremen](#)
 - 4.5. [Hamburg](#)
 - 4.6. [Hessen](#)
 - 4.7. [Mecklenburg-Vorpommern](#)
 - 4.8. [Niedersachsen](#)
 - 4.9. [Nordrhein-Westfalen](#)
 - 4.10. [Rheinland-Pfalz](#)
 - 4.11. [Saarland](#)
 - 4.12. [Sachsen](#)
 - 4.13. [Sachsen-Anhalt](#)
 - 4.14. [Schleswig-Holstein](#)
 - 4.15. [Thüringen](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg**
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen

(Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR)



Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg fördert die Beseitigung städtebaulicher Missstände durch integrierte Ansätze unter Beteiligung aller gesellschaftlicher Gruppen.

Förderfähige Maßnahmen

- nichtinvestive Maßnahmen, die die Zwecke des gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzepts unterstützen und ohne die Zuwendung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden können. Insbesondere werden folgende Maßnahmen gefördert:
 - Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit
 - Integration von Migrant:innen
 - Inklusion von Menschen mit Behinderungen
 - Teilhabe von älteren Menschen am Leben im Quartier
 - Beteiligung und Mitwirkung der Einwohner:innen aller Generationen und Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements
 - Verbesserung des Stadtteilimages durch Erhöhung der Nutzungsvielfalt und Stärkung des Zusammenhalts im Quartier
 - Stärkung der bedarfsgerechten Nahversorgung und
 - Belebung der (Quartiers-) Zentren

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

Besondere Bedingungen

- Erarbeitung eines gesamtörtlichen Entwicklungskonzept (GEK)

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung ist grundsätzlich möglich, solange keine Doppelförderung entsteht. Bei Einzelmaßnahmen müssen zu diesem Zweck sinnvolle Förderkategorien gebildet werden.

Antragsadresse

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen schreibt das Programm jährlich aus. Anträge sind beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderquote beträgt 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderhöchstbetrag beträgt 100.000 €.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist i.d.R. im Oktober/November, wird im Programmaufruf bekannt gegeben
- Programmlaufzeit bis 31.12.2028

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen



Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Investitionen in die Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen.

Förderfähige Maßnahmen

- Förderung für denkmalbedingte Mehrausgaben bei Sicherungs-, Konservierungs- und Reparaturmaßnahmen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Eigentümer:innen, Besitzer:innen oder Bauunterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals: Privatpersonen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise und Kirchen sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände

Besondere Bedingungen

- Die Maßnahme muss den denkmalpflegerischen Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes entsprechen, mit dem bewilligenden Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) abgestimmt sein
- Übernahme der Unterhaltungspflicht des Kulturdenkmals für mind. weitere 10 Jahre

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung möglich

Antragstellung

Antragstellung vor Beginn der Maßnahme an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Mail: abteilung8@rps.bwl.de
Tel.: 0711 90445109

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung beträgt bei Privatpersonen: 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, Bagatellgrenze: 3.000 €

Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen, Kirchen und sonstigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften: 33,3% der zuwendungsfähigen Ausgaben Bagatellgrenze: 30.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderung der ambulanten Hilfen



Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Versorgung im Vorfeld und Umfeld der Pflegebedürftigkeit sowie von Maßnahmen im Rahmen der Familienpflege und Dorfhilfe.

Förderfähige Maßnahmen

- ehrenamtlich getragene Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Initiativen des Ehrenamts wie Seniorenetzwerke
- Initiativen der Selbsthilfe wie Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen
- Dienste, die Leistungen der Familienpflege und der Dorfhilfe erbringen
- Modellprojekte zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepten, an deren Durchführung ein besonderes Landesinteresse besteht

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- gemeinnützige Dienste sowie ehrenamtlich getragene Angebote, Initiativen und Selbsthilfe in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Gebietskörperschaften

Besondere Bedingungen

- Als Antragsteller:in muss der Einzugsbereich der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft angezeigt werden
- Gewährleistung einer angemessenen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Zur Deckung der entstehenden Personal- und Sachausgaben müssen angemessene Entgelte beziehungsweise Beiträge erhoben und Leistungen von Dritten abgerechnet werden, die mit diesen abgerechnet werden können

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Antragstellung unter Verwendung der vorgesehenen Formulare über den Stadt- oder Landkreis an das zuständige Regierungspräsidium

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art und dem Umfang der Maßnahme

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis spätestens zum 30.09. eines Jahres, im Falle eines Wiederholungsantrags bis spätestens zum 30.04.
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderung von Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren



Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren bei Ihren kulturellen und gesellschaftspolitischen Projekten.

Förderfähige Maßnahmen

- laufende Programmarbeit im Rahmen einer institutionellen Förderung
- Projekte, Ausstattungsmaßnahmen und Baumaßnahmen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren in privater, freier und unabhängiger Trägerschaft, die gemeinnützig tätig sind

Besondere Bedingungen

- Nachweis über eine mind. dreijährige Tätigkeit in Baden-Württemberg
- Ein regelmäßiges, spartenübergreifendes, für die Öffentlichkeit bestimmtes Programm unter Einbeziehung von Eigenveranstaltungen anbieten
- Antragstellende müssen eine finanzielle Förderung durch die Gemeinde oder den Landkreis aus dem Kulturhaushalt erhalten
- Bei soziokulturellen Projekten muss es sich um zeitlich befristete künstlerische und kulturelle Aktivitäten handeln
- Die kommunale Beteiligung an der geplanten Maßnahme muss min. die doppelte Höhe der Landesförderung betragen, bei Ausstattungsmaßnahmen min. die gleiche Höhe
- Eine Landeszuwendung ist notwendig

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Kumulierung mit weiteren Landesprogrammen bei Doppelförderung

Antragstellung

Verwendung der vorgesehenen Formulare in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Regierungspräsidium, in einfacher Ausfertigung an die Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Baden-Württemberg e.V.
Mail: soziokultur@laks-bw.de
Tel.: 0721 47041909

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Förderjahr max. 350.000 € für eine Kulturinitiative oder ein soziokulturelles Zentrum

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31.01. des jeweiligen Förderjahres
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2024

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

FördR ILE

Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung: Integrierte Ländliche Entwicklung (FördR ILE)



Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg fördert, mit einem Zuschuss, Maßnahmen zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und zur Gestaltung des ländlichen Raumes.

Förderfähige Maßnahmen

- Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ohne freiwilligen Landtausch
- freiwilliger Landtausch
- freiwilliger Nutzungstausch
- Maßnahmen der Dorfentwicklung
- dem ländlichen Charakter angepasste, nichtgemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- je nach Maßnahme unterschiedlich

Besondere Bedingungen

- Förderfähige Vorhaben im Rahmen des FlurbG müssen im Plan nach § 41 FlurbG festgestellt/genehmigt sein
- Priorität für Maßnahmen in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten
- Dokumentation der positiven Auswirkungen des Flurneuordnungsverfahrens auf Natur und Landschaft im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan/Ausbauplan
- Investitionen in Orten mit weniger als 10.000 Einwohner:innen
- Erstellung eines Nutzungskonzepts für die betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Zusammenarbeit mit der unteren Flurbereinigungsbehörde
- Einhaltung der geltenden Richtlinien und Gewährleistung der sachgemäßen und wirtschaftlichen Umsetzung der Vorhaben
- Abstimmung des ILEK mit vorhandenen oder geplanten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region, mit Dokumentation des Abstimmungsprozesses
- Einbeziehung der Bevölkerung und relevanter Akteure:innen der Region bei der Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK)
- Abstimmung des Regionalmanagements mit Akteur:innen, die ähnliche Ziele verfolgen, mit Dokumentation dieses Abstimmungsprozesses
- Auswahl der Kleinprojekte für die Förderung eines Regionalbudgets durch ein Entscheidungsgremium, bestehend aus Vertreter:innen regionaler Akteur:innen anhand festgelegter Auswahlkriterien

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Tel.: 0711 126-0

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Art der Maßnahme zwischen 35% und max. 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2028

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

VwV Kommunale Sportstättenförderung

Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen



Kurzbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Errichtung und Erhaltung kommunaler Sportstätten, die für Sport und Bewegung an Schulen und zugleich für den organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen und Sportverbänden genutzt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Bau und Sanierung von:

- Turn- und Sporthallen (Hallen für Turnen und Spiele)
- Sportfreianlagen (Sportplätze und Leichtathletikanlagen)
- andere diesen Zweck erfüllende Räumlichkeiten und Anlagen (zum Beispiel Gymnastikräume)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- kommunale Träger (insbesondere Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise, Schulverbände, kommunale Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz)

Besondere Bedingungen

- Nachweis eines im öffentlichen Interesse liegenden Bedarf für die Maßnahme
- Die geplanten Bau- und Sanierungsmaßnahmen gewährleisten hinsichtlich Konstruktion, Abmessung und Ausstattung eine vielseitige sportliche Nutzung
- Sicherstellung der Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Sicherheits- und Hygienebestimmungen
- Einhaltung der Zweckbindungsfristen
- Von der Förderung ausgeschlossen sind: Schwimmhallen, Anlagen für spezielle Sportarten (Tennis, Eissport, Reitsport, Schießsport), Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Sport dienen (zum Beispiel Zuschaueranlagen, Parkplätze)

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Antragstellung über über die Rechtsaufsichtsbehörde an das zuständige Regierungspräsidium

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Neubaumaßnahmen 30% und bei Sanierungsmaßnahmen 70% der pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Bagatellgrenze liegt bei 40.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Jahr
- Programmlaufzeit unbekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern**
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Demenz und Teilhabe (DEMTeil)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Bayern unterstützt bei der Durchführung von Angeboten zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen und Zugehörigen (Fördersäule 1) oder beim Auf- oder Ausbau demenzsensibler Strukturen in Ihrer Kommune (Fördersäule 2).

Förderfähige Maßnahmen

- In der Fördersäule 1 z. B. für kulturelle, musische, sportliche und andere soziale Projekte sowie generationenübergreifende Angebote, bei denen das Miteinander von Menschen mit und ohne Demenz sowie deren Angehörigen und Zugehörigen im Mittelpunkt steht
- in der Fördersäule 2 für ein Programm zum Auf- und Ausbau von demenz-sensiblen Strukturen und zur Stärkung der Solidarität vor Ort mit Menschen mit Demenz sowie ihren Angehörigen und Zugehörigen
- Zudem werden pro Jahr bis zu 3 Preise für wissenschaftliche Arbeiten vergeben, die sich praxisbezogen mit der Verbesserung der Lebenssituation von zuhause lebenden Menschen mit Demenz sowie ihren Angehörigen und Zugehörigen befassen (Wissenschaftspreis)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Fördersäule 1: natürlichen und juristischen Personen, die sich im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen und Zugehörigen in Bayern engagieren
- Fördersäule 2: Kommunen, die demenz-sensible Strukturen in ihrem Bereich aus- und aufbauen
- Wissenschaftspreis: Autor:innen, die sich im Rahmen einer wissenschaftlichen mit praxisbezogenen Fragestellungen zu den förderfähigen Maßnahmen

Besondere Bedingungen

- Fördersäule 1: Vorlage eines Konzeptes, inkl. Ziel und Zweck des Vorhabens, Umsetzungsmaßnahmen und Sicherstellung der Nachhaltigkeit
- Fördersäule 2: Bei einem Programm müssen mind. 3 Maßnahmen aus mind. 3 der folgenden Kategorien vorgesehen sein: Netzwerke und Beteiligung, demenzsensibler Lebensraum, Begegnungsmöglichkeiten, Digitalisierung, Information, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit, sonstige Maßnahmen zur Teilhabe von dementen Menschen der Kommune
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Vergabe Wissenschaftspreis: abgeschlossen, Bezug zum Freistaat Bayern. Die Abgabe darf nicht länger als 18 Monate zurückliegen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine gleichzeitige Förderung der Teilhabeangebote (Fördersäule 1) und der Programme für demenzsensible Kommunen (Fördersäule 2) ist ausgeschlossen

Antragstellung

Bayerisches Landesamt für Pflege (LfP)
Geschäftsstelle „Bayerischer
Demenzfonds“
Mail: demenzfonds@lfp.bayern.de
Tel.: 09621 96692666

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Zuschuss für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch für Angebote der Fördersäule 1 höchstens 15.000 € und Programme der Fördersäule 2 höchstens 20.000 €

Die Bagatellgrenze beträgt 2.000 €

Preisgelder für wissenschaftliche Arbeiten werden in Höhe von jeweils 1.000 € ausbezahlt

Antragsfrist und Laufzeit

- Die Regierungen legen die geprüften Zuwendungsanträge gesammelt jeweils bis zum 31.03. jeden Jahres dem Staatsministerium vor
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) in Bayern



Kurzbeschreibung

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert mit einem Zuschuss Projekte zur Beschäftigung, Inklusion und Bildung.

Förderfähige Maßnahmen

- Weiterbilden für die Zukunft
- Gleichstellung stärken – Coaching und Qualifizierung
- Betriebliche Weiterbildung
- Netzwerktätigkeiten zwischen Hochschulen und Unternehmen
- Vorgründungs- und Nachfolgecoaching
- Fit for Work – Chance Ausbildung
- Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen
- Praxisklassen
- Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im Handwerk
- Förderung im Vorschulbereich
- Berufsvorbereitungsjahr „Neustart“
- Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose
- Integration für Arbeitslose mit Fluchthintergrund
- Bedarfsgemeinschaftscoaching

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Ergibt sich aus den Förderrichtlinien und -hinweisen der jeweiligen Förderaktionen

Besondere Bedingungen

- Förderrichtlinien und -hinweise geben konkrete fachliche Ziele und Voraussetzungen für die einzelnen Förderaktionen vor
- Antragstellende müssen Nachweise über Referenzen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung oder Gütesiegel sowie über Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit erbracht werden
- Das eingesetzte Personal muss fachlich geeignet sein und über ausreichende praktische Erfahrung verfügen
- Das Projekt muss innerhalb Bayerns durchgeführt werden
- Die Teilnehmenden am Projekt müssen ihren Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Bayern haben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragstellung

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Verwaltungsbehörde ESF
Winzererstr. 9
80787 München
Mail: esf@stmas.bayern.de
Tel: 089 126101

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote und Fördersumme sind abhängig von Förderaktion

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit 2021-2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderaktionen 2021-2027](#)

Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE)



Kurzbeschreibung

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt mit einem Zuschuss Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, zur Verbesserung der Agrar- & Infrastruktur, Erhalt der Kulturlandschaft und Stärkung der Wirtschaft.

Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen der Flurneuordnung (z. B. Planung und Herstellung von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Maßnahmen des Bodenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Maßnahmen für Freizeit und Erholung, Bodenordnung mit Vermessung, Abmarkung und Wertermittlung, Neuordnung von Weinbergen und Sonderkulturen)
- freiwilliger Landtausch und freiwilliger Nutzungstausch
- Infrastrukturmaßnahmen (Planung und Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern sowie von Feld- und Waldwegen, Planung und Herstellung von Struktur- und Landschaftselementen sowie Streuobstbäume)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Teilnehmergemeinschaften, Verbände für Ländliche Entwicklung, Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern, Kommunen, einzelne Beteiligte und sonstige geeignete Träger sowie die Tauschpartner:innen im freiwilligen Landtausch und im freiwilligen Nutzungstausch

Besondere Bedingungen

- Vor der Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens sollte die Entwicklung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder eines Gemeindeentwicklungskonzepts gem. GAK-Rahmenplan erfolgen
- Abstimmung des Verfahrens zeitlich und sachlich mit anderen Vorhaben, v.a. kommunalen Planungen wie Landschafts-, Verkehrs-, wasserwirtschaftlichen Planungen
- Begrenzung von Größe, Umfang, Ausbauart von Anlagen und Maßnahmen auf das erforderliche Ausmaß zur Erfüllung der Aufgaben
- Sicherstellung der sachgemäßen Unterhaltung der geförderten Anlagen
- Besondere Voraussetzungen gelten für freiwilligen Landtausch, freiwilligen Nutzungstausch, Infrastrukturmaßnahmen und Streuobstbäume

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist nur bei unterschiedlichen Verwendungszwecken zulässig.

Antragstellung

jeweilige Ämter für Ländliche Entwicklung der Regierungsbezirke

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme und der antragstellenden Person

Der Gesamtzuwendungsbedarf des Vorhabens muss min. 25.000 € betragen (Bagatellgrenze), ausgenommen sind reine Bodenordnungsverfahren sowie Maßnahmen der Vorbereitung von Vorhaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (KatSZR)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Bayern unterstützt vorbereitende Maßnahmen zur Abwehr und Bewältigung von Katastrophen. Dazu gehören Maßnahmen, die die Ausstattung der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten verbessern.

Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 bekommen Sie die Förderung für den Kauf folgender Katastrophenschutz-ausrüstung mit überregionaler Bedeutung für besondere Gefahrenlagen:

- Einsatzleitwagen (ELW) und Abrollbehälter (AB) für die Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) und für die Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL),
- Schnelleinsatz- und Mehrzweckzelte für die ÖEL und für die UG-ÖEL sowie als ergänzende Beschaffung ein Zeltheizgerät,
- Mehrzweckboote (MZB) zur Ölwehr,
- mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen,
- Sandsackabfüllanlagen,
- Ölwehrausstattung

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden und Landkreise sowie freiwillige Hilfsorganisationen, Bayerisches Rotes Kreuz, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e.V., Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Bayern, Landesgeschäftsstelle des Malteser-Hilfsdienst e.V.

Besondere Bedingungen

- Die Maßnahme muss die Leistungsfähigkeit der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten aufrechterhalten oder verbessern
- Die fachliche Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme muss nachgewiesen werden
- Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (v.a. Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen, Bau- und Prüfvorschriften)
- Prüfung und Zulassung murr vorhanden sein

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Kumulierung mit weiteren Landesmitteln

Antragstellung

Zuständige Regierung in Bayern

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art des Vorhabens

Antragsfrist und Laufzeit

- Die Regierungen legen die geprüften Zuwendungsanträge gesammelt jeweils bis zum 31.03. jedes Jahres dem Staatsministerium vor
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen

Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR



<p>Kurzbeschreibung Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr fördert mit einem Zuschuss die Stärkung von Innenstädten und Ortsmitten, sowie Ortsteile mit Entwicklungsbedarf und die Ertüchtigung von Brachflächen und Leerstand.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Vorbereitung der Erneuerung – Ordnungsmaßnahmen (z. B. Erwerb von Grundstücken, Bodenordnung) – Baumaßnahmen (z. B. Modernisierung/ Instandsetzung, Neubebauung/ Ersatzbauten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) 		<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinden in Bayern. Diese können die Städtebauförderungsmittel zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte weiterbewilligen <p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die städtebauliche Gesamtmaßnahme muss in ein Förderungsprogramm aufgenommen und das städtebauliche Erneuerungsgebiet muss förmlich festgelegt worden sein. Für das Gebiet muss im Regelfall ein integriertes städtebauliches Erneuerungskonzept (ISEK) bestehen – Sie müssen die Finanzhilfen zur Städtebauförderung nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB) einsetzen – Fördergegenstand ist jeweils die städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit im Sinne des BauGB – Zusätzlich werden ausschließlich mit Landes- und EU-Mitteln auch städtebauliche Einzelvorhaben gefördert
<p>Formelle Aspekte</p> <p>Kumulierung keine Angabe</p> <p>Antragstellung zuständige Regierung in Bayern</p>	<p>Monetäre Aspekte</p> <p>Zuschussförderung Die Höhe der Förderung beträgt 60% der förderfähigen Kosten der Einzelmaßnahme und soll 50% der Kosten der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfrist laufend – Programmlaufzeit bis zum 31.12.2024 	
		<p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank) – Programmwebsite 	

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg**
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) in Brandenburg



Kurzbeschreibung

Die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) konzentriert sich in Brandenburg auf die Bereiche Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion und innovative Maßnahmen.

Förderfähige Maßnahmen

Beschäftigungsförderung:

- Zugang zu Beschäftigung
- Selbstständigkeit

Bildung und Qualifizierung:

- Zugang zu Bildung
- Lebenslanges Lernen
- Berufliche Übergänge

Soziale Inklusion:

- Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte
- Integration von Armut bedrohten Menschen

Soziale Innovation:

- Anpassung an demographischen, digitalen und ökologischen Strukturwandel

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Die Antragsberechtigung wird in den jeweiligen Fachrichtlinien festgelegt

Besondere Bedingungen

- Die konkreten Voraussetzungen werden in den einzelnen Fachrichtlinien benannt

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Referat 54 – Europäischer Sozialfonds,
Verwaltungsbehörde

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Mail: poststelle@mwaeb.brandenburg.de

Tel.: 0331 8660

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit von 2021 bis 2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderrichtlinie Strukturentwicklung zum Lausitzer Braunkohlerevier



<p>Kurzbeschreibung Das Land Brandenburg unterstützt Sie gemeinsam mit dem Bund bei Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur in den Braunkohlerevieren. Für einen Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Sicherung der Beschäftigung, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege – Verkehr – öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, – Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung – Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur, – Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie Aus- und Weiterbildung, – touristische Infrastruktur, – Klima- und Umweltschutz – Naturschutz und Landschaftspflege in der Rekultivierung 		<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gebietskörperschaften sowie andere öffentliche und private Träger <p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt muss im Lausitzer Revier in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und der kreisfreien Stadt Cottbus im Land Brandenburg durchgeführt werden – Das Projekt sollte dazu beitragen, dass Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen und erhalten werden, die Wirtschaftsstruktur in der Lausitz diversifiziert wird oder die Attraktivität des Wirtschafts- und Lebensraums Lausitz gesteigert wird – Die Investitionen sollten langfristig nutzbar sein und die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen, v.a. bezüglich auf demografische Entwicklungen – Zusätzliche Durchführung des Vorhabens ist erforderlich – Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt werden
<p>Formelle Aspekte</p> <p>Kumulierung keine Angabe</p> <p>Antragstellung Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) Babelsberger Straße 21 14473 Potsdam Mail: kundencenter@ilb.de Tel.: 0331 6600</p>	<p>Monetäre Aspekte</p> <p>Zuschussförderung Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Kosten</p> <p>Der beantragte Zuwendungsbetrag darf 25.000 € nicht unterschreiten</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfrist nicht bekannt – Programmlaufzeit nicht bekannt <p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank) – Programmwebsite 	

Goldener Plan Brandenburg (RL-GPB)



Kurzbeschreibung

Das Land Brandenburg fördert, mit einem Zuschuss, Baumaßnahmen an vereinseigenen oder gepachteten Sportanlagen, Vereinsräumen sowie kommunalen Sportstätten.

Förderfähige Maßnahmen

- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten bei Bedarf
- Grundinstandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen
- Maßnahmen an Sportanlagen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes
- barrierefreier Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen
- Planungsleistungen, Gutachten sowie Grund- und Erstausrüstungen im Zusammenhang mit einer beantragten Baumaßnahme
- notwendige Groß-Pfleegeräte im Rahmen einer Erstausrüstung

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Sportvereine über den Landessportbund Brandenburg (LSB), Kommunen des Landes Brandenburg für kommunale Sportstätten sowie der LSB

Besondere Bedingungen

- Es muss ein sportfachlicher Bedarf für die Maßnahmen vorliegen
- Die Sportstätten sollen den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europeanormen und einschlägigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen
- Die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sein
- Es muss ein Eigenanteil von mind. 20 % erbracht werden
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landessportbund Brandenburg e.V.
Schopenhauerstraße 34
14467 Potsdam
Mail: info@lsb-brandenburg.de
Tel.: 0331 971980

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

Antragsfrist und Laufzeit

- Anmeldung des Förderbedarfs bis zum 01.05. und Antragstellung bis zum 01.09. für das Folgejahr
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2024

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Ländliche Entwicklung im Rahmen von LEADER



Kurzbeschreibung

Das Land Brandenburg unterstützt bei Vorhaben, die der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume dienen, mit einem Zuschuss.

Förderfähige Maßnahmen

- Regionalmanagement zur umsetzungsorientierten Initiierung, Begleitung und Koordinierung regionaler Entwicklungsprozesse auf Grundlage regionaler Entwicklungsstrategien
- Umsetzung von nicht-investiven (immateriellen) Vorhaben im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategien
- Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategien
- Umsetzung von investiven (materiellen) Vorhaben im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategien

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden und Gemeindeverbände, natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, Teilnhergemeinschaften gem. § 16 Flurbereinigungsgesetz, juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landes- und Bundesverwaltung, LAG¹ als rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden und Kleinunternehmen der Grundversorgung

Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss in der Fördergebietskulisse des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) durchgeführt werden
- Eigentumsnachweis über das zu fördernde Objekt sind oder über das uneingeschränkte Nutzungsrecht verfügen
- Je nach Art des Vorhabens erfolgt ein Projektauswahlverfahren der jeweiligen LAG und ein positives Votum muss der LAG vorgelegt werden

Formelle Aspekte

Kumulierung
keine Angabe

Antragstellung

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)
Mail: Poststelle@LELF.Brandenburg.de
Tel.: 0335 606762403

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben, ist abhängig von Maßnahme und LEADER-Region

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Pflege vor Ort



Kurzbeschreibung

Das Land Brandenburg fördert, mit einem Zuschuss, Ihre Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger, zur Unterstützung lokaler Akteure bei der Gestaltung altersgerechter Sozialräume sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der Pflege und zum qualifikationsgerechten Einsatz der Pflegefachkräfte.

Förderfähige Maßnahmen

- regionale Pflegestrukturplanung
- Koordinierung und Weiterentwicklung pflegerischer Versorgungsstrukturen
- Koordinierung der Leistungen und Hilfen für Pflegebedürftige
- Vernetzung von Angebotsstrukturen in der Pflege
- Umsetzung von investiven Förderungen in der Pflege (v.a. im Bereich Tages- und Kurzzeitpflege aus dem Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz)
- Unterstützung des selbständigen Lebens von Pflegebedürftigen und deren Angehöriger
- Einbindung Pflegebedürftiger in die örtliche Gemeinschaft
- Hinauszögerung, Verringerung und Vermeidung der Pflegebedürftigkeit

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- je nach Maßnahme Gemeinden und Landkreise

Besondere Bedingungen

- Als Landkreis oder kreisfreie Stadt muss das Vorhaben Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden berücksichtigen und diese bei ihren eigenen Maßnahmen unterstützen
- Als Amt, amtsfreie Stadt oder Gemeinde muss die Pflegestrukturplanung des Landkreises berücksichtigt werden
- Bei gebietsübergreifenden Maßnahmen können mit anderen betroffenen Kommunen gemeinsam Fördermittel beantragt werden
- Die Höhe des Zuschusses für Maßnahmen, die die Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden zuständig sind, berechnet sich nach der regionalen Pflegeprävalenz und der Zahl der Einwohner:innen im Alter über 80 Jahren

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)

Dezernat 52

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus

Mail: post@lasv.brandenburg.de

Tel.: 0355 28930

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt für Maßnahmen, die die Landkreise und kreisfreien Städte durchführen, bis zu 150.000 € pro Jahr

Der Eigenanteil der Antragstellenden beträgt mind. 20 %. Bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, beträgt der Eigenanteil 10 %

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30.11. für das laufende Haushaltsjahr
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2024

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen

Städtebauförderungsrichtlinie - StBauFR 2021



Kurzbeschreibung

Das Brandenburgische Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung fördert mit einem städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen mit dem Ziel, in Städten und Gemeinden städtebauliche Missstände und Mängel zu beheben, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie eine nachhaltige, klimagerechte Stadt- und Ortsentwicklung zu verwirklichen..

Förderfähige Maßnahmen

- die Stärkung der Innenstädte, historischen Stadtkerne und Ortsmitten sowie von Stadtteilzentren
- die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Brachflächen und Gebäudeleerständen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden bzw. Ortsgemeinden in Brandenburg

Besondere Bedingungen

- Erarbeitung gesamtstädtisches INSEK
- Kenntnisnahme INSEK durch Land
- in Zusammenhang mit Verfahren zur Prüfung der städtebaulichen Zielplanungen für GM
- Abstimmung der kommunalen planerischen Grundlagen mit Landesamt
- Entscheidung ob und in welches Programm Gemeinde aufgenommen wird
- Erarbeitung einer städtebaulichen Zielplanung für Fördergebiet, wird aus INSEK abgeleitet
- beinhaltet folgende Punkte:
 - Förderschwerpunkte
 - Förderrahmen
 - Fördergebietskulissengrenzen
 - Förderzeitraum
 - grundsätzliche Förderbereitschaft herausragende Einzelvorhaben

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist zur Entlastung des kommunalen Eigenanteils möglich, jedoch muss die Kommune einen Mindestanteil von 10 % kofinanzieren

Antragstellung

Anträge sind über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim LBV einzureichen

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Es gilt der Grundsatz der Drittelförderung, somit setzt sich die Zuschussförderung wie folgt zusammen: 1/3 Bundesmittel, 1/3 Landesmittel und 1/3 kommunale Mittel

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist wird im jährlichen Programmaufruf bekannt gegeben
- Programmlaufzeit bis 31.12.2029

Quellen und Links

- [Förderrichtlinie](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen**
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Städtebauförderung

Kommunale Förderrichtlinie Gebietsbudgets



Kurzbeschreibung

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt Zuwendungen zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen von Verfügungsfonds

Förderfähige Maßnahmen

- investive bzw. investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, die insbesondere die in einem integrierten Entwicklungskonzept (IEK) festgeschriebenen bzw. die in der Verwaltungsvorschrift Städtebauförderung festgelegten Ziele verfolgen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Besondere Bedingungen

- das Projekt muss innerhalb eines Programmgebietes der Städtebauförderung liegen und für das Gebiet ein IEK vorliegt
- das Projekt entspricht den Zielen des im Gebiet eingesetzten Programms der Städtebauförderung
- das Projekt ist aus dem IEK abgeleitet, dient den spezifischen Gebietszielen und lässt sich einem der Handlungsfelder des IEK zuordnen
- Für das Projekt stehen keine (ausreichenden) Finanzierungsmöglichkeiten anderer Ressorts oder aus anderen Förderprogrammen zur Verfügung
- mit der Umsetzung des Projektes darf noch nicht begonnen sein

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist möglich

Antragstellung

bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderquote variiert je nach Städtebauförderprogramm:

„Sozialer Zusammenhalt“ bis zu 100 % bei öffentlichen und bis zu 80 % bei privaten Maßnahmen

„Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ und „Lebendige Zentren“ bis zu 50 % bei öffentlichen und bis zu 40 % bei privaten Maßnahmen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31.12.2026

Quellen und Links

- [Förderrichtlinie](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg**
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Förderfonds der Metropolregion Hamburg (Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern)

Förderfonds der Metropolregion Hamburg – Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern



Kurzbeschreibung

Die Länder Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern fördern Vorhaben zur Verbesserung der Struktur und der Entwicklung der Metropolregion Hamburg (MRH).

Förderfähige Maßnahmen

- investive Projekte einschließlich Vorbereitung
- Studien und Konzepte, zum Beispiel Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien
- nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH, zum Beispiel metropolregionsbezogenes oder projektbezogenes Marketing
- Regional- und Projektmanagement als Teil eines Leitprojekts der MRH

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen, die Städte inkl. Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen, die Freie und Hansestadt Hamburg, der Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“

Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss die Entwicklung der Metropolregion Hamburg stärken
- Bei Kooperationsprojekten muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, wobei die federführende Antragsberechtigte Anstalt die Antragstellung übernimmt
- Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für Bauten und bauliche Anlagen, 5 Jahre für technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände
- Der Eigenanteil beträgt min. 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ausgenommen ist der Verein "Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V."

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

in Papierform und elektronisch an Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2/Referat 240

Mail: ref240@stk.mv-regierung.de

Tel.: 0385 58810241

und an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg
Als kreisangehörige Gemeinde erfolgt die Antragseinreichung über den Landkreis

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung oder zinsloses Darlehen

(bedingt oder unbedingt rückzahlbar)

- Bei Leitprojekten beträgt die Förderung bis zu 80 % und sonstige Projekte werden mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert
- Als Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V. Maßnahmen werden die notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der bei EU, Bund, Ländern oder anderen beantragten Mittel zu 100 % gefördert
- Der Antrag muss eine Fördersumme von mind. 10.000 € umfassen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Flyer](#)

Förderfonds der Metropolregion Hamburg (Hamburg/Niedersachsen)

Förderfonds der Metropolregion Hamburg – Förderfonds Hamburg/Niedersachsen



Kurzbeschreibung

Die Länder Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern fördern Vorhaben zur Verbesserung der Struktur und der Entwicklung der Metropolregion Hamburg (MRH).

Förderfähige Maßnahmen

- investive Projekte einschließlich Vorbereitung
- Studien und Konzepte, zum Beispiel Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien
- nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH, zum Beispiel metropolregionsbezogenes oder projektbezogenes Marketing
- Regional- und Projektmanagement als Teil eines Leitprojekts der MRH

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen, die Städte inkl. Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen, die Freie und Hansestadt Hamburg, der Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“

Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss die Entwicklung der Metropolregion Hamburg stärken
- Bei Kooperationsprojekten muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, wobei die federführende Antragsberechtigte Anstalt die Antragstellung übernimmt
- Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für Bauten und bauliche Anlagen, 5 Jahre für technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände
- Der Eigenanteil beträgt min. 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ausgenommen ist der Verein "Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V."

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg, Förderfonds

Frau Karin Schulz

Mail: karin.schulz@arl-ig.niedersachsen.de

Tel.: 04131 151323

und an die Behörde für Wirtschaft,
Verkehr und Innovation in Hamburg
Als kreisangehörige Gemeinde erfolgt die
Antragseinreichung über den Landkreis

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung oder zinsloses Darlehen

(bedingt oder unbedingt rückzahlbar)

- Bei Leitprojekten beträgt die Förderung bis zu 80 % und sonstige Projekte werden mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert
- Als Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V. Maßnahmen werden die notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der bei EU, Bund, Ländern oder anderen beantragten Mittel zu 100 % gefördert
- Der Antrag muss eine Fördersumme von mind. 10.000 € umfassen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Flyer](#)

Förderfonds der Metropolregion Hamburg (Hamburg/Schleswig-Holstein)

Förderfonds der Metropolregion Hamburg – Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein



Kurzbeschreibung

Die Länder Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern fördern Vorhaben zur Verbesserung der Struktur und der Entwicklung der Metropolregion Hamburg (MRH).

Förderfähige Maßnahmen

- investive Projekte einschließlich Vorbereitung,
- Studien und Konzepte, zum Beispiel Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien,
- nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH, zum Beispiel metropolregionsbezogenes oder projektbezogenes Marketing, sowie
- Regional- und Projektmanagement als Teil eines Leitprojekts der MRH

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen, die Städte inkl. Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen, die Freie und Hansestadt Hamburg, der Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“

Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss die Entwicklung der Metropolregion Hamburg stärken
- Bei Kooperationsprojekten muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, wobei die federführende Antragsberechtigte Anstalt die Antragstellung übernimmt
- Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für Bauten und bauliche Anlagen, 5 Jahre für technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände
- Der Eigenanteil beträgt min. 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ausgenommen ist der Verein "Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V."

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Mail: sabine.kling@im.landsh.de

Tel.: 0431 9881738

bzw. bei der Freien und Hansestadt Hamburg – Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Als kreisangehörige Gemeinde erfolgt die Antragseinreichung über den Landkreis

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung oder zinsloses Darlehen

(bedingt oder unbedingt rückzahlbar)

- Bei Leitprojekten beträgt die Förderung bis zu 80 % und sonstige Projekte werden mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert
- Als Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V. Maßnahmen werden die notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der bei EU, Bund, Ländern oder anderen beantragten Mittel zu 100 % gefördert
- Der Antrag muss eine Fördersumme von mind. 10.000 € umfassen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Flyer](#)

Integrierte Stadtteilentwicklung



Kurzbeschreibung

Die Städtebauförderungsmittel dienen in Hamburg der Finanzierung von baulich-investiven Projekten bzw. deren Vorbereitung und Begleitung

Förderfähige Maßnahmen

Die Städtebauförderung gliedert sich in die drei folgenden Programme, die jeweils einen anderen Fokus setzen:

Lebendige Zentren

- Erhalt & Entwicklung der Stadt- & Ortskerne
- städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung & zum Erhalt von Stadt- & Ortskernen

Sozialer Zusammenhalt

- Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

- Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung & Aufwertung von Stadt- & Ortsteilen, die wegen der Zusammensetzung & wirtschaftlichen Situation der darin lebenden Menschen erheblich benachteiligt sind

Wachstum und nachhaltige Erneuerung

- Lebenswerte Quartiere gestalten
- Nachhaltige Erneuerung zur Bewältigung des wirtschaftlichen & demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlust & Strukturveränderungen betroffen sind

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Keine Angabe

Besondere Bedingungen

- Antrag auf Gebietsförderung
- Darstellung erster Handlungsbedarfe
- Prüfung und Bewilligung der Beauftragung einer PPA (Problem- und Potenzialanalyse) durch Land
- Erstellung PPA durch Kommune
- Festlegung Fördergebiet durch Senat
- Erarbeitung IEK
- Prüfung/ Abstimmung/ Beschluss IEK durch Land

Formelle Aspekte

Kumulierung

Keine Angabe

Antragsadresse

Keine Angabe

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

1/3 Bundesmittel, 2/3 Mittel Hamburg

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen**
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Förderung der gesundheitlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Räumen



Kurzbeschreibung

Das Land Hessen unterstützt Kommunen oder Akteur:innen im Gesundheitswesen, wenn Sie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche medizinische Versorgung besonders in ländlich strukturierten Räumen aufbauen.

Förderfähige Maßnahmen

1. Förderbaustein: „Kommunale Gesundheitsstrategie auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte“
 - Förderung Personalstellen
2. Förderbaustein „Versorgungsstrukturen des Gesundheitswesens“:
 - Erstellung von Versorgungsanalysen/Versorgungskonzepten zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der regionalen gesundheitlichen Versorgungsstrukturen
 - Aufbau und Inbetriebnahme von sektorenübergreifenden lokalen Gesundheitszentren, Modellhafte Erprobung von innovativen, sektorenübergreifenden Versorgungsformen
 - (Neu-)Gründung oder Übernahme einer Vertragsarztpraxis
 - (Neu-)Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft
 - Einrichtung einer Zweigpraxis
 - Gründung von Außenstellen von Medizinischen Versorgungszentren oder von lokalen Gesundheitszentren
 - Gründung von mobilen Arztpraxen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- je nach Förderbaustein unterschiedlich

Besondere Bedingungen

Förderbaustein 1:

- Nachweis, dass Stelleninhabende „Gesundheitskoordination“ einen Bachelor-Abschluss aus den Bereichen Gesundheitsökonomie, Gesundheitswissenschaften, Public Health, Versorgungsmanagement oder aus vergleichbaren Bereichen, die dem Aufgabenprofil entsprechen, hat

Förderbaustein 2:

- Wenn ein sektorenübergreifendes lokales Gesundheitszentrum aufgebaut und in Betrieb genommen wird, muss mind. eine Arztpraxis, die als Lehrpraxis an einer hessischen Universität akkreditiert sein sollte, Bestandteil dieses Gesundheitszentrums sein
- Es muss ein über mind. 10 Jahre geschlossener Mietvertrag oder eine Nutzungsvereinbarung bestehen und Gesundheitszentrum muss barrierefrei gestaltet werden

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

postalisch beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden
Mail: poststelle@hsm.hesen.de
Tel.: 0611 32190

Einreichung der online zur Verfügung stehenden [Vordrucke](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

1. Förderbaustein: Zuschuss in Höhe von 45.000 € pro Jahr für eine Vollzeitstelle oder 2 Teilzeitstellen für einen Zeitraum von 5 Jahren
2. Förderbaustein: 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, für die Erstellung von Versorgungsanalysen/Versorgungskonzepten 50 %

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist für Förderbaustein 2 2x jährlich möglich zum 31.3. und zum 31.10.; für Förderbaustein 1 fortlaufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Gemeinsam aktiv- Bürgerengagement in Hessen



Kurzbeschreibung

Das Land Hessen unterstützt Gemeinden oder Vereine bei Projekten, Initiativen und Vorhaben, die den Aufbau sowie die Fortentwicklung des freiwilligen, ehrenamtlichen und gemeinsinnorientierten Engagements der hessischen Bürgerinnen und Bürger nachhaltig und sinnvoll ergänzen.

Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlich tätigen Freiwilligen, wie Ehrenamtstage, Freiwilligentage, Vereinsmessen, Öffentlichkeitsarbeit zum Ehrenamt
- zur Koordinierung und Begleitung von ehrenamtlich Tätigen, insbesondere Aufbau von regionalen Ehrenamtsstrukturen
- zum Wissenstransfer und zum Erfahrungsaustausch, insbesondere Fachforen, Tagungen, Workshops, Seminare, Fortbildungen, Netzwerktreffen
- zur Anerkennung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements, insbesondere Helferfeste, Dankesveranstaltungen sowie im Zusammenhang mit Digitalisierung und Ehrenamt

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- gemeinnützige Organisationen, Verbände, Freiwilligenagenturen und kommunale Gebietskörperschaften sowie private Initiativen mit gemeinnützigem Träger

Besondere Bedingungen

- Die Projekte sind in Hessen umsetzen
- Projekte müssen insbesondere einen gesellschaftlichen Beitrag leisten, nachhaltig sein und verstetigend wirken
- keine Förderung an Projektträger für die Übernahme zeitlich unbegrenzter Verpflichtungen, Anschlussfinanzierungen, Zustiftungen sowie Zuwendungen an Dritte
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht gestattet

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

postalisch bei der Hessischen Staatskanzlei,
Referat Bürgerengagement, Stiftungswesen,
Landesehrenamtsagentur Hessen

Georg-August-Zinn-Straße 1

65183 Wiesbaden

Mail:

foerdermittelfuerdeinehrenamt@stk.hessen.de

Tel.: 0611 32113822

Einreichung der online zur Verfügung
stehenden [Vordrucke](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussfinanzierung

bis zu 5.000 € als Festbetragsfinanzierung,
bei mehr als 5.000 € bis zu 90 % der zuwen-
dungsfähigen Ausgaben über eine Laufzeit
von 3 Jahren

Die max. Fördersumme beträgt 15.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Landesprogramm „WIR – Vielfalt und Teilhabe“



Kurzbeschreibung

Finanzielle Unterstützung von Vorhaben zur Verbesserung der Integrationschancen von Menschen mit Migrationshintergrund.

Förderfähige Maßnahmen

- kommunale WIR-Vielfaltszentren in hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten,
- innovative Integrations- und Teilhabeprojekte (Modellprojekte), Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen sowie deren ehrenamtlichen Einsatz,
- Qualifizierungen für ehrenamtliche Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher sowie deren ehrenamtlichen Einsatz,
- gemeinnützige Migrantinnen- und Migrantenorganisationen und
- Entwicklung kommunaler Vielfalts- und Integrationsstrategien in hessischen Kommunen und Gemeinden

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- kommunale, kirchliche, freigemeinnützige Träger in Hessen für Modellprojekte, Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare für ehrenamtliche Integrationslots:innen und Qualifizierungen für ehrenamtliche Laiendolmetscher:innen, alle hessischen Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte für kommunale WIR-Vielfaltszentren, gemeinnützige Migrantenorganisationen, die in Hessen als Verein organisiert sind und noch keine professionalisierten oder hauptamtlichen Organisationsstrukturen etabliert haben, hessische Kommunen zwischen 10.000 und 50.000 Einwohner:innen für die Entwicklung kommunaler Vielfalts- und Integrationsstrategien in hessischen Kommunen und Gemeinden

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Kumulierung mit Landesprogrammen, wenn dadurch eine Doppelförderung entsteht

Antragstellung

postalisch beim Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat II 25 – für Soziales und Integration

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

Mail: poststelle@rpda.hessen.de

Tel.: 06151 120

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses hängt von der Art des Vorhabens ab.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr (Formvordruck) beizufügen. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen. Eine gegebenenfalls dafür notwendige Kofinanzierung kann durch Eigenmittel, aber auch durch andere öffentliche Zuwendungsgeber erfolgen (zum Beispiel Bund, EU, Kommunen)

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist 31.12. des Jahres vor Maßnahmenbeginn
- Programmlaufzeit unbekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Besondere Bedingungen

- Konzeption und ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr vorgelegt und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachgewiesen werden

Starkes Dorf - Wir machen mit!



Kurzbeschreibung

Das Programm fördert Maßnahmen, die unter Einsatz ehrenamtlichen Engagements den gesellschaftlichen Zusammenhalt eines Dorfes stärken, das Miteinander der Generationen fördern und die Lebens- und Aufenthaltsqualität dörflicher Zentren verbessern.

Förderfähige Maßnahmen

- Gefördert werden Maßnahmen (Kleinprojekte), die den gesellschaftlichen Zusammenhalt eines Dorfes bzw. eines Ortsteils stärken, das Miteinander der Generationen fördern und die Lebens- und Aufenthaltsqualität dörflicher Zentren verbessern

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Vereine Verbände, Freiwilligen-agenturen, Stiftungen sowie gemeinnützige Organisationen und private Initiativen aus kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit ihren Ortsteilen

Besondere Bedingungen

- Antragstellende müssen einen Sitz in Hessen haben oder Projekte in Hessen umsetzen
- Wenn erforderlich, müssen die behördliche Genehmigungen vorlegen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

digitale Antragstellung über die [Website](#) der projekttragenden Hessischen Staatskanzlei

Die Antragstellung ist ab dem 1. Januar 2024 freigeschaltet

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

von 1.000 € bis zu 5.000 € für Aktivitäten zur Belebung von Ortskerne erhalten

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragstellung zwischen dem 01.01. und 30.09. eines Jahres
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Flyer](#)

Städtebauförderung - Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE



<p>Kurzbeschreibung Das Land Hessen sieht in der nachhaltigen städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung eine herausragende politische Aufgabe. Ziel ist die Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der Bürger:innen.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Das Land Hessen stellt den Städten und Gemeinden Fördermittel in den folgenden Programme zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Soziale Stadt – Stadtumbau in Hessen – Aktive Kernbereiche in Hessen – Städtebaulicher Denkmalschutz – Zukunft Stadtgrün 		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Städte und Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände oder Planungsverbände <p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme in ein Programm zur Städtebauförderung in Hessen – Erarbeitung eines ISEK für ein Gebiet inkl. der Erfassung von Missstände, der Formulierung von Zielen und einer Strategie mit Handlungsfelder sowie prioritäre Maßnahmen, Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF), Festlegung eines Fördergebietes – Prüfung und Anerkennung des ISEK erfolgt durch das Land: <ul style="list-style-type: none"> – Abstimmung Entwurf ISEK – Prüfung Umfang und Qualität des ISEKs – Anerkennung ISEK
<p>Formelle Aspekte Kumulierung keine Angabe</p> <p>Antragstellung Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank), Strahlenbergerstr. 11, 63067 Offenbach am Main</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung Die Höhe der staatlichen Förderquote von 2/3 (Bundes- und Landesmittel) der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt oder Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG)</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfrist im Februar – Programmlaufzeit 	
		<p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderrichtlinie – Programmwebsite 	

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern**
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Erhaltung von Denkmalen



Kurzbeschreibung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Vorhaben an Denkmalen unterschiedlicher Art, die dem Denkmalschutz entsprechen.

Förderfähige Maßnahmen

- Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmalen in ihrer Originalsubstanz,
- Arbeiten zur Wiederherstellung von teilzerstörten Denkmalen zur Sicherung der originalen Substanz sowie Arbeiten zur rekonstruierenden Wiederherstellung untergegangener Teile, wenn diese für das Verständnis oder Erscheinungsbild der teilzerstörten Denkmale unverzichtbar sind, sowie
- Arbeiten zur Bergung und Sicherung von wichtigen Denkmalen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Eigentümer:innen, Besitzer:innen oder Unterhaltungsberechtigte von Denkmalen

Besondere Bedingungen

- Landkreise, kreisfreie Städte oder Gemeinden müssen sich an der Finanzierung des Vorhabens beteiligen
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen bei juristischen Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes 10.000 € und bei natürlichen Personen 5.000 € übersteigen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Mail: poststelle@kulturerbe-mv.de

Tel.: 0385 5214101

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der denkmalbedingten Mehraufwendungen.

Bei herausragendem Landesinteresse können Antragstellende im Einzelfall eine höhere Förderung bekommen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31.10. für das folgende Jahr
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderung der Jugendsozialarbeit



Kurzbeschreibung

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales fördert mit Mitteln aus dem europäischen Sozialfonds Plus (ESF)+ Träger von öffentlichen Jugendhilfemaßnahmen in Form von Einzel-, Gruppen-, Netzwerk-, und Gremienarbeit als Zuschuss.

Förderfähige Maßnahmen

- Jugendsozialarbeit in Form von Einzelarbeit und Gruppenarbeit mit jungen Menschen sowie der dazu notwendigen Netzwerk- und Gremienarbeit
- Hilfe von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen, die im erhöhten Maße auf Unterstützung angewiesen sind und innerhalb von schulischen und arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen eine Integration in schulische Bildung, berufliche Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und junge Menschen zu einer eigenständigen Lebensführung zu befähigen

Fördervoraussetzungen

Antragstellung

- Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Besondere Bedingungen

- Die Personen die in der zu fördernden Jugendsozialarbeit beschäftigt sind, müssen mind. für 15 Stunden pro Woche in dem Projekt eingesetzt werden
- Über die beantragten Mittel hinaus müssen zusätzlich Mittel in mindestens der Höhe der abgerechneten ESF+-Mittel verwendet werden

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de
Tel.: 0385 58859000

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr 2023 pauschal 2.685,88 € je Monat und Einheit

Die Pauschale erhöht sich ab 01.01.2024 jährlich um 2,4 %. Bei Teilzeittätigkeit verringert sich die monatliche Pauschale anteilig

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2029

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Antragsportal](#)

LEADER-RL M-V

Förderung der lokalen Entwicklung LEADER



Kurzbeschreibung

Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) unterstützt durch Mittel des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern die lokalen Aktionsgruppen (LAG) in den LEADER-Regionen und dessen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung über einen Zuschuss.

Förderfähige Maßnahmen

- Vorhaben zur Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung – SLE (nicht in den Städten Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar)
- Vorbereitungsleistungen für Kooperationsvorhaben
- im Rahmen der SLE ausgewählte transnationale und gebietsübergreifende Kooperationsvorhaben
- die Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der SLE und deren Sensibilisierung (nicht in den Städten Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- LAGs in Mecklenburg-Vorpommern

Besondere Bedingungen

- Die Strategie für lokale Entwicklung, auf die sich das zu fördernde Vorhaben bezieht, muss gemäß entsprechender EU-Verordnung ausgewählt und genehmigt sein
- Die entsprechende LAG muss den Beschluss gefasst haben, das Vorhaben aus Ihrem Budget zu unterstützen
- Vorbereitungsleistungen für Kooperationsvorhaben müssen der Durchführung eines konkret geplanten Vorhabens dienen und werden für höchstens 18 Monate gefördert
- Zweckbindungsfrist für bauliche Anlagen, Maschinen, technische Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte von 5 Jahren

Formelle Aspekte

Kumulierung

nach ELER-Vorschriften

Antragstellung

Anträge je nach Vorhaben bei unterschiedlicher Bewilligungsbehörde zu stellen

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Bis zu 65 % für produktive Investitionen
- Bei Kooperationsvorhaben höchstens 10.000 € je Kooperationsvorhaben
- Für die Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der SLE bis 25 % des gesamten öffentlichen Beitrags
- Vorhaben zur Umsetzung der SLE und für im Rahmen der SLE ausgewählte transnationale und gebietsübergreifende Kooperationsvorhaben: bis 20% des Gesamtbudgets der LAG oder 312.500 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31.12.2025

Quellen und Links

- [Förderrichtlinie](#)
- [Antragsunterlagen](#)

Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern



Kurzbeschreibung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt kommunale Körperschaften bei der Erneuerung, Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Infrastruktur oder bei der Konsolidierung des Haushalts.

Förderfähige Maßnahmen

- öffentlichen Personennahverkehr
 - Bau von Abfallentsorgungsanlagen
 - Ausbau der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - Straßenbau
 - Erwerb und Erschließung von Bauland oder gewerblich genutztem Gelände in besonders förderungswürdigen Gemeinden
 - Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen in Fremdenverkehrs-
- gemeinden
 - Förderung von Naherholungsmaßnahmen
 - Ausbau und Modernisierung von kommunalen Hafenanlagen
 - Bau von Verwaltungsgebäuden und Feuerwehrgerechtheusern
 - Einrichtung von Fußgängerzonen
 - Ortsbilderhaltung, kulturelle Einrichtungen
 - weitere Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur
 - Umschuldungen von Investitionskrediten

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden über 500 Einwohner:innen, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte sowie Zweckverbände

Besondere Bedingungen

- Antragstellende führen den Haushalt sparsam und wirtschaftlich durch und schöpfen alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang aus
- Für die Beantragung von Förderungen von Hoch- und Tiefbauten, müssen die Antragstellenden über das dazugehörige Eigentum an Grund und Boden, ein eigentumsgleiches Recht oder ein dingliches Nutzungsrecht verfügen
- Bei investiven Maßnahmen müssen entstehende Folgekosten berücksichtigt werden

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Als kreisangehörige Gemeinde, Amt oder Zweckverband Antragseinreichung über den Landrat des Landkreises
Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Tel.: 0385 5880

Monetäre Aspekte

Förderung als Darlehen oder als Zinshilfe für investive Maßnahmen oder Umschuldungen von Investitionskrediten, in Ausnahmefällen als Zuschuss zu Nebenkosten im Zusammenhang mit Umschuldungen

Höhe der Förderung:

- Darlehen bis zu 100% der Investitionskosten oder des abzulösenden Restschuldbestandes
- Zinshilfen bis zu 2% für höchstens 10 Jahre
- Zuschüsse zu Nebenkosten bis zu 100% der zwendungsfähigen Kosten

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31.08. oder 31.12. für im folgenden Jahr geplante Maßnahmen
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Weitere Informationen zum Förderprogramm](#)

Kulturförderrichtlinie – KultFöRL M-V

Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern



Kurzbeschreibung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt bei der Durchführung von Vorhaben im kulturellen Bereich.

Förderfähige Maßnahmen

1. Maßnahmen der kulturellen Grundversorgung, die sich auf den lokal und regional wirkenden Erwerb von kulturellen und künstlerischen Kompetenzen (zum Beispiel in Musik-/Jugendkunstschulen) sowie auf ausgewählte Einrichtungen der Kulturvermittlung (zum Beispiel Bibliotheken) richten; dazu gehören auch niedrigschwellige Angebote mit breiten Teilhabemöglichkeiten (zum Beispiel von soziokulturellen Zentren)
2. kulturelle Projekte von überregionaler oder landesweiter Wirksamkeit und Bedeutung, Projekte von Bundes- und Landesverbänden sowie überregionalen Zusammenschlüssen, die zwar einen Sitz, aber keine gebietskörperschaftliche Zuordnung haben, und Projekte, die regional grenzüberschreitend stattfinden
3. sonstige herausragende Projekte aus allen Genres sowie Projekte im Rahmen von Landesprogrammen im kulturellen Bereich

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes und natürliche Personen

Besondere Bedingungen:

- Das Vorhaben muss einen inhaltlichen Bezug zu MV aufweisen, in MV durchgeführt oder eine Niederlassung oder Betriebsstätte in MV haben
- Das Projekt muss von landesweiter, besonderer künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung mit erhebliche, Landesinteresse sein
- Bei der Umsetzung der Projekte müssen min. der gesetzliche Mindestlohn und Honorare gezahlt werden
- Dritte und Antragstellende müssen sich soweit wie möglich an der Finanzierung des Projekts beteiligen
- Für die Förderung von Kinder- und Jugendkunstschulen, von Musikschulen, Bibliotheken und von soziokulturellen Einrichtungen gelten besondere Voraussetzungen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Mail: poststelle@wkm.mv-regierung.de
Tel.: 0385 5880

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- zu 1.) Höhe der Förderung abhängig von der Art des Vorhabens und der Höhe der Ausgaben für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten
 - zu 2.) Höhe der Förderung bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten
 - zu 3.) Höhe der Förderung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten
- Die Zuwendung muss mind. 3.000 € betragen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 01.10. des vorangehenden Jahres
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Projekte zur politischen Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratie-, Rechts-/Friedenserziehung, politischen Bildung und Gewaltprävention an Schulen



Kurzbeschreibung

Die Landeszentrale fördert Schulprojekte, um das demokratische Bewusstsein, die interkulturelle Toleranz, die Fähigkeit zur gewaltfreien Konfliktlösung und das Denken in globalen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen bei Schülerinnen und Schülern zu stärken.

Förderfähige Maßnahmen

- Themen oder Ziele des Projekts u.a. Fortbildungs- und Qualifizierungsprojekte
- Wecken von Verständnis für die politische Ordnung des Staates gemäß Grundgesetz und Förderung der Bereitschaft zur Mitgestaltung
- Verdeutlichung und Verteidigung der Wertegrundlagen unserer Demokratie (Auseinandersetzung mit Extremismus)
- Verständnis für internationale Prozesse und den europäischen Einigungsprozess
- Auseinandersetzung mit Entwicklungspolitik und Globalisierung
- Ausbildung der Fähigkeit zur gewaltfreien Konfliktlösung
- Spannungsverhältnis zwischen Ökologie und Ökonomie
- Toleranz im Umgang mit Minderheiten

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts
- natürliche Personen mit Sitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern

Besondere Bedingungen

- Adressaten der Maßnahme müssen Schüler:innen sowie Lehrer:innen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein
- Es muss auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gearbeitet werden
- Wenn möglich, müssen die Vorhaben in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden

Nicht gefördert werden vor allem

- Vorhaben, die überwiegend eine politische Beschlussfassung oder Willensbildung in Organisationen oder Zusammenschlüssen zum Ziel haben
- Vorhaben mit vornehmlich touristischem Charakter

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landeszentrale für politische Bildung
Mecklenburg-Vorpommern.

Mail: poststelle@lpb.mv-regierung.de

Tel.: 0385 58817950

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang des Vorhabens

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Rückbaurichtlinie – Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Wohnungsmarktstabilisierung durch Rückbau in räumlich festgelegten Fördergebieten

RückbauRL M-V – Wachstum und nachhaltige Erneuerung



<p>Kurzbeschreibung Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Wohnungsmarktstabilisierung durch Rückbau in räumlich festgelegten Fördergebieten.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung für einzelne Rückbaumaßnahmen, die Teil einer Gesamtmaßnahme sind und von den Eigentümer:innen oder auch Erbbauberechtigten der Gebäudegrundstücke durchgeführt werden – Dazu gehören die Freimachung von Wohnungen, der unmittelbare Rückbau (Kosten für den Abriss), eine einfache Herrichtung des Grundstücks 		<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern – Weiterleitung der Fördermittel an natürliche und juristische Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Fördergebiet gelegenen Gebäudegrundstücks <p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Fördergebiet muss von der Gemeinde durch einen Beschluss festgelegt werden – Die Maßnahmen müssen auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts festgelegt werden und den Zielsetzungen des Konzepts entsprechen – Das städtebauliche Entwicklungskonzept muss Festlegungen zu den städtebaulichen, wohnungswirtschaftlichen, infrastrukturellen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielsetzungen enthalten – Der Wohnungsleerstand muss bei mindestens 5 % liegen
<p>Formelle Aspekte</p> <p>Kumulierung Kumulierung mit Zuwendungen aus der Städtebauförderungsrichtlinie nicht zulässig</p> <p>Antragstellung Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) Mail: info@lfi-mv.de Tel.: 0385 63630</p>	<p>Monetäre Aspekte</p> <p>Zuschussförderung Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 110 € pro rückgebautem Quadratmeter Wohnfläche</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfrist bis zum 15.1. eines Jahres – Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027 	
		<p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank) – Programmwebsite – Förderrichtlinie 	

Städtebauförderung – Städtebau und Stadterneuerung



Kurzbeschreibung

Mit Hilfe von Städtebaufördermitteln werden städtebauliche und funktionelle Missstände in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, Entwicklungsgebieten und abgegrenzten Fördergebieten (städtebauliche Gesamtmaßnahmen) mit dem Ziel beseitigt, Entwicklungsdefizite abzubauen und die Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Förderfähige Maßnahmen

- Förderung in 3 Programmen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere Schulinfrastruktur
- Anpassung der städtischen Infrastruktur, Rückbau von Wohnungen und Aufwertung des öffentlichen Raums in Gebieten mit erheblichen Funktionsverlusten aufgrund der Strukturveränderungen in Demografie und Wirtschaft
- Sicherung und Erhalt historischer Stadtkerne
- Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf
- Stärkung zentraler Versorgungsbereiche
- Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern
- Die Kommunen können die Mittel an Dritte weiterleiten

Besondere Bedingungen

- Bei der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme muss es sich um eine Gesamtmaßnahme handeln
- Erarbeitung ISEK für Gebiet:
 - Erfassung Missstände, Festlegung Maßnahmen und Prioritäten
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF)

Nach Anerkennung des ISEK ist eine Aufnahme in die Städtebauförderung möglich.

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Bau und

Digitalisierung

Alexandrinestraße 1

19055 Schwerin

Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung, Darlehen

Die Beteiligung von Bund, Land und Gemeinden am Volumen der jeweiligen Förderprogramme wird zur jeweiligen Programmverkündung mitgeteilt

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 15.10. eines Jahres
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Landesförderdatenbank](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen**
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen



Kurzbeschreibung

Das Land Niedersachsen fördert Zuwendungen für den Aufbau neuer und die Stärkung bereits bestehender Gesundheitsregionen. Ziel der Förderung ist, die dauerhafte Stärkung bestehender Gesundheitsregionen in Niedersachsen, die Bildung von Strukturen in nicht teilnehmenden Kommunen und die Entwicklung und Umsetzung von Versorgungsprojekten.

Förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen zur Etablierung oder zum Erhalt folgender Strukturen:

- Durchführung von min. 2 regionalen Gesundheitskonferenzen
- Einrichtung/Weiterführung einer unterjährig tagenden regionalen Steuerungsgruppe
- Einrichtung/Weiterführung mehrerer Arbeitsgruppen zur Entwicklung betreffender Regionen neuer Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekte und Maßnahmen
- Entwicklung und Umsetzung regional wirkender Versorgungsprojekte
- Entwicklung und Umsetzung neuer Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekte

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Landkreise, kreisfreie Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen

Besondere Bedingungen

- Zuwendungsempfänger:innen müssen als „*Gesundheitsregion Niedersachsen*“ anerkannt oder als bestehende Gesundheitsregion bestätigt sein
- Antragsteller:innen, die noch nicht als Gesundheitsregion Niedersachsen anerkannt sind, legen ein Konzept zum dauerhaften Auf- oder Ausbau einer solchen vor
- Bestehende Gesundheitsregionen schreiben ihr Konzept fort

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1
31134 Hildesheim

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Maßnahme und bewegt sich zwischen 20.000 und 80.000 €

Antragstellende müssen sich mit einem Eigenanteil von 10 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist 15.09. des Jahres, das dem Zuwendungsbeginn vorausgeht
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

- [Zusammenfassung](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Vernetzungs Plattform](#)

Kommunaler Infrastrukturkredit Niedersachsen



Kurzbeschreibung

Die Niedersachsen Bank (NBank) fördert Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur in Niedersachsen
- Umschuldungen bestehender Darlehen anderer Banken als Anschlussfinanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften in Niedersachsen

Besondere Bedingungen

- Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Förderung von Kommunen
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen im Wohnungsbau, für die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen Zuwendungen gewährt werden können

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Nach Ausschreibung erhalten Antragstellende ein tagesaktuelles Konditionsangebot von der NBank. Eine persönliche Beratung bei der NBank ist möglich:

Jana Franke

Mail: Jana.franke@nbank.de

Tel.: 0511 30031-9415

Christian Kropp 0511

Mail: Christian.kropp@nbank.de

Tel.: 30031-9325

Monetäre Aspekte

Darlehensfinanzierung

bis zu 100%

Laufzeit bis zu 30 Jahre und bis zu 3 tilgungsfreien Jahren

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit offen

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderung von Anpassungs-/Widerstandsfähigkeit und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Transformationsprozessen in Innenstädten

„Resiliente Innenstädte“



Kurzbeschreibung

Das Land Niedersachsen unterstützt Sie als Kommune mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bei Strategien und Projekten zur Stärkung der Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit von Innenstädten, wenn Sie in das Programm „Resiliente Innenstädte“ aufgenommen worden sind.

Förderfähige Maßnahmen

- Begleitung bei der Umsetzung von Vorhaben auf Grundlage der Strategie (nur in ÜR)
- Ausbau, Schaffung oder Inwertsetzung von wohnungsnahen, öffentlichen Erholungs- und Rückzugsorten
- Neue und flexible Nutzungen und Nutzungskonzepte für den öffentlichen und frei zugänglichen Raum und für Gebäude
- Meilensteinplanung bei Vorhaben bis zu 200.000 €

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Akteur:innen in Kommunen, die einen rechtskräftigen Bescheid über die Programmaufnahme erhalten haben

Besondere Bedingungen

- Um eine Förderung zu erhalten muss eine Aufnahme in das Programm „Resiliente Innenstädte“ vorliegen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Der Förderantrag wird im [Kundenportal](#) der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) gestellt. Dort wird Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

40 % in stärker entwickelten Regionen
60 % in Übergangsregionen

Untergrenze:

Die förderfähigen Ausgaben müssen bei investiven Vorhaben mind. 240.00 € in stärker entwickelten Regionen und 120.00 € in Übergangsregionen betragen

Bei nicht-investiven Vorhaben beträgt die Untergrenze 30.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist unbekannt
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Videoerklärung](#)

Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer Regionen durch die Umsetzung kooperativer Entwicklungsvorhaben und Modellvorhaben

Richtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“



<p>Kurzbeschreibung Das niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung unterstützt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Sozialfonds Vorhaben in anerkannten niedersächsischen Zukunftsregionen.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Es werden investive und nichtinvestive kooperative Entwicklungs- und/oder Modellvorhaben in den folgenden Handlungsfelder gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – regionale Innovationsfähigkeit – CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft – biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume – Wandel der Arbeitswelt Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe – Verbesserung von Gesundheitsversorgung und Pflege – Kultur und Freizeit 		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, kommunale Anstalten, Gebietskörperschaften mit der Wirtschafts- und/oder Beschäftigungsförderung betraute Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe, Gesellschaften mit mehrheitlichen kommunalem Eigentum <p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es werden ausschließlich Vorhaben in der jeweiligen Zukunftsregion gefördert – Eine Förderung bei interkommunalen oder transnationalen Vorhaben ist nur dann möglich, wenn die Umsetzung des Vorhabens den Zielen des Zukunftskonzeptes der Zukunftsregion entspricht – Die Vorhaben müssen einen Beitrag zu den Querschnittszielen der Nachhaltigen Entwicklung, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gute Arbeit leisten
<p>Formelle Aspekte Kumulierung keine Angabe</p> <p>Antragstellung Die Förderwürdigkeit der Projektanträge werden durch die Steuerungsgruppe der jeweiligen Zukunftsregion geprüft. Die Prüfung wird der Bewilligungsstelle vorgelegt. Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Günther-Wagner-Allee 12-16 30177 Hannover Eine elektronische Übermittlung der Antragsdokumente ist zulässig</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung 40 %</p> <p>Untergrenze: Bei Konzepten und Machbarkeitsstudien muss die Fördersumme mind. 25.000 € je Vorhaben betragen, bei allen anderen Vorhaben mind. 100.000 € Euro je Vorhaben</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfrist nicht bekannt – Laufzeit bis zum 31.12.2029 <p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Informationen zum Förderprogramm (Förderdatenbank) – Programmwebsite 	

ZILE 2024

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)



<p>Kurzbeschreibung Die Europäische Union fördert mit Mitteln aus dem ELER-Programm Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zur nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Die Förderinhalte gliedern sich nach den folgenden Teilinterventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dorfentwicklungsprogramme – Dorfentwicklungspläne – Dorfentwicklung – Neuordnung ländlichen Grundbesitz – Basisdienstleistungen – Kleinunternehmen der Grundversorgung – Modellvorhaben zur ländlichen Entwicklung 		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen <p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die einzelnen Teilinterventionen haben jeweils gesonderte Fördervoraussetzungen und müssen im Detail geprüft werden
<p>Formelle Aspekte Kumulierung Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumenten ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden</p> <p>Antragstellung beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung Förderquote abhängig von Steuereinnahmekraft: >15 % über dem Durchschnitt 45 % +/- 15 % um den Durchschnitt 55 % >15 % unter dem Durchschnitt 65 % (bis 31.12.2023 beträgt die Förderquote durchweg 80%)</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfrist bis 30.09. eines jeden Jahres – Laufzeit bis 31.12.2029 <p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Programmwebsite – Förderrichtlinie – Programmwebsite Förderbereich Basisdienstleistungen 	

Städtebauförderung - Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen

Städtebauförderungsrichtlinie R-StBauF



Kurzbeschreibung

Mit den Programmen der Städtebauförderung unterstützt das Land Niedersachsen gemeinsam mit dem Bund die Städte und Gemeinden und fördert die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung in 3 Programmen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung:

- Im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können die Städtebauförderungsmittel von den Städten und Gemeinden für eine Vielzahl an Maßnahmen eingesetzt werden:
- Grunderwerb,
- Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen,
- Baumaßnahmen,
- Maßnahmen des Denkmalschutzes oder
- Gemeinbedarfseinrichtungen,
- Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch die Verbesserung der grünen Infrastruktur

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Städte und Gemeinden in Niedersachsen

Besondere Bedingungen

Vorlage bei Anmeldung für Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen:

- ISEK, ggf. VU
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)
- In allen Programmen müssen Aspekte des Klimaschutzes und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung einzureichen, welche den Kommunen bereits vorab beratend zur Seite stehen

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise max. zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben

Das Land gewährt den Gemeinden die Mittel nach Maßgabe des aufgestellten und jährlich fortgeschriebenen Städtebauförderungsprogramms des Landes

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 01.06. des Vorjahres
- Programmlaufzeit bis 31.12.2029

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen**
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Denkmalförderprogramm – Förderung von Projekten in der Bau-/Bodendenkmalpflege sowie Pauschalmittel für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen



Kurzbeschreibung

Von Bau- und Bodendenkmälern bis zur Pauschale für kleinere Maßnahmen: Das Land Nordrhein-Westfalen bietet finanzielle Hilfe für Privateigentümerinnen und -eigentümer, Kirchen, Kommunen, Vereine und Stiftungen beim Schutz und der Pflege unseres historisch-kulturellen Erbes.

Förderfähige Maßnahmen

Das Denkmalförderprogramm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt beim Erhalt von Denkmälern in drei unterschiedlichen Bereichen:

- Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen,
- Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten,
- Zuwendungen für Aufgaben der Bodendenkmalpflege

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden und Gemeindeverbände, diese leiten die Zuschüsse zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen an natürliche und juristische Personen weiter
- Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie private (juristische und natürliche) Personen
- Landschaftsverbände, Stadt Köln

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

- zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen
- Bezirksregierung Köln bzw. Münster
- zuständige Untere Denkmalbehörde

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Förderungen bis zu 50.000 €

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Förderungen ab 50.000 € bis zu 250.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist a) und c) bis zum 1.10. für das Folgejahr; b) bis zum 30.9. eines Jahres
- Programmlaufzeit bis zum 30.06.2024

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Besondere Bedingungen:

- Damit Pauschalzuweisungen gewährt werden können, müssen Antragstellende komplementäre kommunale Haushaltsmittel veranschlagen
- Für denkmalpflegerische Einzelprojekte erhalten Sie nur dann eine Förderung, wenn das Denkmal gemäß § 3 DSchG¹ in die Denkmalliste eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz gemäß § 4 DSchG angeordnet wurde
- Bei Baumaßnahme muss eine Erlaubnis nach § 9 DSchG vorliegen

Fonds Kulturelle Bildung im Alter



Kurzbeschreibung

Der Fonds unterstützt Projekte, die älteren Menschen in Nordrhein-Westfalen gestalterisch-künstlerische Aktivitäten und die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen, deren Engagement in der Kultur unterstützen und deren Zugang zu Kunst und Kultur in unterschiedlichen kulturellen Sparten und Formaten verbessern.

Förderfähige Maßnahmen

Bevorzugt gefördert werden modellhafte und nachhaltige Projekte von besonderer künstlerisch-kultureller Qualität, wenn sie eines oder mehrere der nachstehenden Ziele verfolgen:

- Stärkung von Formaten, die ältere Menschen zu Partizipation und Eigenengagement in Kunst und Kultur ermutigen
- Entwicklung inklusiver Projektkonzepte, die z.B. Ältere mit (altersbedingten) Einschränkungen oder Ältere mit Migrationshintergrund einbeziehen
- Eröffnung neuer Zugänge zu Kunst- und Kultureinrichtungen (Museen, Theater etc.), durch Vermittlungsformen für Ältere, die nicht (mehr) an Kultur teilhaben
- Anregung eines intergenerationellen Dialogs mit Mitteln der Kunst
- Thematisierung interkultureller Aspekte in der Arbeit mit Älteren mit Mitteln der Kunst
- Entwicklung von wohnortnahen Kunst- und Kulturangeboten, besonders in ländlichen Räumen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunen, Öffentliche Einrichtungen, Privatpersonen, Verbände/ Vereinigungen

Besondere Bedingungen

- Das Projekt muss gestalterisch-künstlerische Auseinandersetzung ermöglichen, partizipativ ausgerichtet sein und sich an den Stärken und Interessen der Beteiligten orientieren
- Mit der Maßnahme darf nicht vor dem 01.01.2025 (des jeweiligen Förderjahres) begonnen werden
- Wenn 2 Jahre in Folge eine Förderung erhalten wurde, ist eine Förderung im darauffolgenden Jahr nicht möglich
- Zweistufiges Antragsverfahren: erst nach Einreichung einer Projektskizze kann ein formeller Förderantrag gestellt werden
- Die Projekte müssen bis Ende des Förderjahres abgeschlossen sein

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine gleichzeitige Förderung aus dem Fonds Kulturelle Bildung im Alter und dem Diversitätsfonds des Landes NRW ist nicht möglich

Antragsstellung

Beim Projekttragenden der kubia – Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und inklusive Kultur per Mail
Mail: foerderung@kubia.nrw

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Mindesthöhe der beantragten Fördersumme beträgt 2.000 €

Eigenanteil:

angemessene Eigenleistung von mind. 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen, als kommunale Antragstellende normalerweise mind. 20 %.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist der Projektskizze bis zum 30.09.2024 für das Folgejahr
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderprogramm Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen



Kurzbeschreibung

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ ist seit 2018 das „Heimat-Förderprogramm“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Blick steht dabei das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen zur Gestaltung unserer vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen.

Förderfähige Maßnahmen

Fördergegenstand sind Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft stärken, indem sie sich mit Traditionen, der Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken oder Orten in der Natur auseinandersetzen.

Das Förderprogramm setzt sich dabei aus 5 Elementen zusammen mit unterschiedlichen Adressaten, Fördersummen und Förderanteilen und Fördergegenständen im Rahmen der Förderziele:

- Element Heimat – Scheck
- Element Heimat – Fonds
- Element Heimat – Zeugnis
- Element Heimat – Preis
- Element Heimat – Werkstatt

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Vereine, Organisationen, Initiativen, Einzelpersonen, Kommunen und Kreisverwaltungen

Besondere Bedingungen

- Projekt ist im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen und bis zum 31.12. des Jahres abzuschließen. Daher empfiehlt sich eine frühe Antragstellung
- mind. 2000 € oder mehr förderfähige Ausgaben
- Das Projekt muss öffentlich erlebbar und für alle zugänglich sein
- Je Zuwendungsempfänger:in kann nur ein Projekt pro Jahr, pro Element bewilligt werden
- Mit der Umsetzung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben ist. Als „Beginn“ gilt schon der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gewährleistet sein, inklusive des je nach Förderprogramm/ Element erforderlichen Eigenanteils

Formelle Aspekte

Kumulierung

Es dürfen keine anderen Förderungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen für das Projekt in Anspruch genommen werden

Antragstellung

Anträge auf eine Förderung sind ausschließlich online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen

Antragsportal:

<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login>

Monetäre Aspekte

- Element Heimat-Scheck: Festbetrag 2.000 €
- Element Heimat-Preis: Festbetrag 5.000 € (Kommunen) / 10.000 € (Kreise) / 15.000 € (kreisfreie Städte)
- Element Heimat-Fonds: Fördersatz 50 %; Projektvolumen mind. 5.000 € max. 100.000 €
- Element Heimat- Werkstatt: Fördersatz bis zu 90 %; Projektvolumen mind. 1.000 € bis max. 10.000 €
- Element Heimat-Zeugnis: Fördersatz 80-90 %; Projektvolumen mind. 100.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend, im Einzelfall ist eine Antragsfrist im Online-Antragsverfahren hinterlegt
- Programmlaufzeit bis 2027

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

Förderrichtlinie IKZ NRW

Interkommunale Kooperationen (Förderrichtlinie IKZ NRW)



Kurzbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt neue vorbildhafte Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Kooperationen:

- in allen Geschäften der laufenden Verwaltung,
- in Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge,
- in der kommunalen Infrastruktur und in anderen Aufgabenbereichen sowie
- die über die Landesgrenzen hinaus gehen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in Nordrhein-Westfalen

Besondere Bedingungen

- Das Kooperationsprojekt stellt eine erstmalige Zusammenarbeit in dem geförderten Aufgabenbereich dar
- Die Kooperation muss auf Dauer, min. jedoch auf den Bestand von 5 Jahren angelegt sein
- Die Kooperation führt zu einer Kosteneinsparung bei Personal- und Sachaufwendungen oder einer Ertragssteigerung in dem jeweiligen Aufgabenbereich von mind. 15 % pro Jahr, zu einer wesentlichen Verbesserung des öffentlichen Leistungsangebots, leistet einen erheblichen und nachhaltigen Beitrag zur gemeinsamen Lösung kommunaler Aufgabenstellungen
- Es liegen entsprechende Beschlüsse der Entscheidungsgremien der Beteiligten vor

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen

Link: [zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Höhe der Förderung beträgt bei Kooperationsprojekten mit 2 nordrhein-westfälischen Beteiligten 175.000 €

Für jeden weiteren nordrhein-westfälischen Beteiligten gibt es eine Erhöhung um jeweils 35.000 €

Für Kooperationsprojekte mit nur einem nordrhein-westfälischen Beteiligten beträgt die Förderhöhe 75.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend möglich
- Programmlaufzeit bis 31.12.2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Förderung von Projekten und Einrichtungen der Kultur, Kunst und kulturellen Bildung



Kurzbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Projekte in den Bereichen Kultur, Kunst und kulturelle Bildung auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes NRW.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Maßnahmen in den Handlungsfeldern:

- kulturelle Infrastruktur und interkommunale Kooperation,
- Künste,
- Erhalt des kulturellen Erbes,
- kulturelle Bildung und Bibliotheken,
- freie Szene und Soziokultur,
- Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Breitenkultur,
- Kultur und gesellschaftlicher Wandel/Strukturwandel,
- Experimente

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, als Personenverbund oder als Einzelperson

Besondere Bedingungen

Antragstellende müssen:

- in den förderrelevanten Handlungsfeldern tätig sein
- die Einnahmen und Ausgaben in Ihrem Kosten- und Finanzierungsplan aufgrund Ihrer Erfahrungswerte verlässlich schätzen und nachvollziehbar begründen können
- sich auf Versicherungen für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen beschränken, die gesetzlich vorgeschrieben sind

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

über die zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen

Link: [zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Förderungen bis zu 50.000 €

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Förderungen ab 50.000 € bis zu 250.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Heimat-Fonds Nordrhein-Westfalen



Kurzbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Projekte und Initiativen, mit denen die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen gestärkt wird.

Förderfähige Maßnahmen

- Grundsätzlich förderfähig sind die Aufarbeitung und öffentliche Präsentation von lokalen oder regionalen Traditionen oder die Sichtbarmachung sonstiger lokaler oder regionaler Besonderheiten, die den Vorbildcharakter des Projektes hinsichtlich seiner identitätsstiftenden Wirkung für den Ort hervorheben und mit Leben füllen. Dies umfasst auch die Einbeziehung des Präsentationsortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten, sofern dies mit einem herausragenden Konzept zur generationsübergreifenden öffentlichen Erlebbarmachung der lokalen und/oder regionalen Geschichte verbunden ist.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
- Die Fördermittel können weitergeleitet werden

Besondere Bedingungen

- Die Förderung gilt für Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben zwischen 5.000 € und 100.000 €
- Interkommunale Projekte und Vorhaben mit einem größeren Projektvolumen sind ebenfalls förderfähig
- Das Projekt darf keine kommunale Pflichtaufgabe sein und muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

über die zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Link: [zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. aber 50.000 €

Es muss ein Eigenanteil von mind. 10 % erbracht werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Heimat-Zeugnis

Starke Heimat Nordrhein-Westfalen – Heimat-Zeugnis



Kurzbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Vorhaben, bei denen mit herausragenden Konzepten sowie mit bewährten oder innovativen Methoden lokale und regionale Geschichte generationsübergreifend öffentlich erlebbar wird

Förderfähige Maßnahmen

- Grundsätzlich förderfähig sind die Aufarbeitung und öffentliche Präsentation von lokalen oder regionalen Traditionen oder die Sichtbarmachung sonstiger lokaler oder regionaler Besonderheiten, die den Vorbildcharakter des Projektes hinsichtlich seiner identitätsstiftenden Wirkung für den Ort hervorheben und mit Leben füllen. Dies umfasst auch die Einbeziehung des Präsentationsortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten, sofern dies mit einem herausragenden Konzept zur generationsübergreifenden öffentlichen Erlebbarmachung der lokalen und/oder regionalen Geschichte verbunden ist.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Städte, Kreise und Gemeinden sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen

Besondere Bedingungen

- Das Projekt muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden und sich in herausragender Weise mit lokaler oder regionaler Geschichte, Traditionen sowie Besonderheiten auseinandersetzen
- Dabei sollen auch der Präsentationsort und historische Gebäude, Museen, Plätze oder Orte entsprechend einbezogen und inszeniert werden

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

über die zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen

Link: [zuständige Bezirksregierung Nordrhein-Westfalen](#)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Das Volumen des Projekts soll mind. 100.000 € betragen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung



Kurzbeschreibung

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie als Gemeinde oder auch Gemeindeverband mit Mitteln des Bundes und der Europäischen Union bei der Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung in 3 Programmen:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden, mit Zustimmung des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums auch Gemeindeverbände

Besondere Bedingungen

Erarbeitung eines ISEK für Gebiet notwendig:

- Erfassung Missstände; Festlegung Maßnahmen
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF)
- Im Rahmen der zu fördernden Gesamtmaßnahme müssen Teilmaßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der dazu gehörenden Infrastruktur umgesetzt werden
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben für städtebauliche Einzelvorhaben müssen mind. 50.000 € betragen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

über die jeweils zuständige Bezirksregierung

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote:

- Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage jährlicher Programmausschreibungen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis 30.09. des Vorjahres
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz**
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

FLLE 2.0: „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ – Teilprogramm der VV EPLR EULLE: Förderaufruf FLLE 2.0 im LEADER-Ansatz

Modul 2: „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“



Kurzbeschreibung

Die Landesregierung gestaltet den Strukturwandel in ländlichen Räumen mit und unterstützt die rheinland-pfälzischen Kommunen dabei, lebendige und attraktive Zentren zu entwickeln oder zu erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

- Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen, erforderliche Grundstückserwerb (bis 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben), konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen

Vorrangig geförderte Maßnahmen:

- Umsetzung in Orten mit einem Anschlussgrad von weniger als 90 %
- Gleichzeitige Zielerfüllung von integrierten Entwicklungsstrategien (LEADER, SEKo)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Einrichtungen, Institutionen oder Operationelle Gruppen, Beratungsunternehmen, landwirtschaftliche Unternehmen und Kooperationen, Erzeugerzusammenschlüsse, Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise, Orts- und Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Besondere Bedingungen

- LEADER-Aktionsgruppen wählen Vorhaben in der jeweiligen Gebietskulisse ihrer LEADER-Region aus
- ADD als Bewilligungsstelle
- Die Maßnahmen können in Orten mit bis zu 10.000 EW gefördert werden
- Förderung nur in Verbindung mit Erbringung eines Eigenanteils durch Grundstückseigentümer:in
- Ausgaben ab 01.01.2014 bis einschließlich 30.06.2025 sind förderfähig

Formelle Aspekte

Kumulierung

Nur Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, unter Beachtung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen

Antragstellung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier
Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche
Bodenordnung /
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau, Mainz
Referate 8607 und 8608

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Kosten zugunsten von Gemeinden und gemeinnützige juristische Personen sowie bis zu 40 % bei natürlichen Personen

Die max. Zuwendung beträgt 500.000 € je Vorhaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Förderaufruf
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

FLLE 2.0: „Innenstädte der Zukunft“ – Teilprogramm der VV EPLR EULLE: Förderaufruf FLLE 2.0 im LEADER-Ansatz

Modul 3: „Innenstädte der Zukunft“



Kurzbeschreibung

Die Landesregierung gestaltet den Strukturwandel in ländlichen Räumen mit und unterstützt die rheinland-pfälzischen Kommunen dabei, lebendige und attraktive Zentren zu entwickeln oder zu erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

- Erstellung innovativer Konzepte, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Durchführung kleiner Modellprojekte sowie kleine investive Maßnahmen
- Bei investiven Vorhaben: Errichtung, Erwerb oder Modernisierung unbeweglichen Vermögens, Kauf neuer Maschinen und Anlagen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen
- Immaterielle Investition sowie Betriebs-, Personal-, und Schulungskosten, Kosten von Öffentlichkeitsarbeit, Finanz- und Netzwerkkosten und Studien in Verbindung mit den Zielen der LILE

Vorrangig geförderte Maßnahmen:

- Umsetzung in Orten mit einem Anschlussgrad von weniger als 90 %
- Gleichzeitige Zielerfüllung von integrierten Entwicklungsstrategien (LEADER, SEKo)

Fördervoraussetzungen

Auswahlverfahren

- Einrichtungen, Institutionen oder Operationelle Gruppen, Beratungsunternehmen, landwirtschaftliche Unternehmen und Kooperationen, Erzeugerzusammenschlüsse, Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise, Orts- und Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Besondere Bedingungen

- LEADER-Aktionsgruppen wählen Vorhaben in der jeweiligen Gebietskulisse ihrer LEADER-Region aus
- ADD als Bewilligungsstelle
- Die Maßnahmen können in Orten mit bis zu 10.000 EW gefördert werden
- Förderung nur in Verbindung mit Erbringung eines Eigenanteils durch Grundstückseigentümer:in
- Ausgaben ab 01.01.2014 bis einschließlich 30.06.2025 sind förderfähig

Formelle Aspekte

Kumulierung

Nur Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, unter Beachtung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen

Antragstellung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier
Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche
Bodenordnung /
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau, Mainz
Referate 8607 und 8608

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschuss unter Beachtung der Fördergrenzen und Zuwendungssetze der jeweiligen LILE

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Förderaufruf
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

FLLE 2.0: „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ – Teilprogramm der VV EPLR EULLE: Förderaufruf FLLE 2.0 im LEADER-Ansatz

Modul 1: „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“



Kurzbeschreibung

Die Landesregierung gestaltet den Strukturwandel in ländlichen Räumen mit und unterstützt die rheinland-pfälzischen Kommunen dabei, lebendige und attraktive Zentren zu entwickeln oder zu erhalten.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter inkl. Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, Beratungsdienstleistungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen

Vorrangig geförderte Maßnahmen:

- Umsetzung in Orten mit einem Anschlussgrad von weniger als 90 %
- Gleichzeitige Zielerfüllung von integrierten Entwicklungsstrategien (LEADER, SEKo)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Einrichtungen, Institutionen oder Operationelle Gruppen, Beratungsunternehmen, landwirtschaftliche Unternehmen und Kooperationen, Erzeugerzusammenschlüsse, Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise, Orts- und Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Besondere Bedingungen

- LEADER-Aktionsgruppen wählen Vorhaben in der jeweiligen Gebietskulisse ihrer LEADER-Region aus
- ADD als Bewilligungsstelle
- Die Maßnahmen können in Orten mit bis zu 10.000 EW gefördert werden
- Förderung nur in Verbindung mit Erbringung eines Eigenanteils durch Grundstückseigentümer:in
- Ausgaben ab 01.01.2014 bis einschließlich 30.06.2025 sind förderfähig

Formelle Aspekte

Kumulierung

Nur Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, unter Beachtung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen

Antragstellung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung /
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz Referate 8607 und 8608

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses als De-minimis-Beihilfe in Höhe von bis zu 40 % der förderfähigen Kosten
Dabei ist zu beachten, dass das Investitionsvolumen mind. 10.000 € beträgt und der Gesamtwert an De-minimis-Beihilfe je Kleinstunternehmer binnen drei Jahren nicht 200.000 € überschreitet

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Förderaufruf
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Förderung des Baus von Sportanlagen (VV Sportanlagen-Förderung)



Kurzbeschreibung

Das rheinland-pfälzische Landesministerium des Innern und für Sport unterstützt investive Maßnahmen zugunsten nachhaltiger, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmter Sportanlagen.

Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungen werden gewährt für notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Sanierungen folgender Sportanlagen:

- Sporthallen
- Sportplatzanlagen
- Sportplatz- und Umkleidegebäude,
- Hallen- und Freibäder, inklusive Naturbädern
- Anlagen für besondere Sportarten nach dem Nachweis der nachhaltigen Nutzung
- generationenübergreifende Sportfunktionsanlagen und
- Umbau von vorhandener Hochbauinfrastruktur wie Dorfgemeinschaftshäusern zu in erster Linie Sportzwecken dienenden Anlagen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gebietskörperschaften und Zweckverbände, juristische Personen mit kommunaler Beteiligung, gemeinnützige Sportverbände und -vereine sowie sonstige gemeinnützige Organisationen mit Sport- und Freizeitangeboten

Besondere Bedingungen

- Maßnahmen in Grundzentren / Gemeinden mit höherer Zentralität oder mit besonderem leistungssportlichem Interesse werden vorrangig gefördert
- wirtschaftliche Konzeption der Sportanlage unter Berücksichtigung der Wettkampfbedingungen
- Aufstellung von Raumprogrammen und der Ausgestaltung
- Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden, Verbandsgemeinden oder aus kommunalen Gebietskörperschaften gebildeter Zweckverbänden sind nur unter angemessener Beteiligung des jeweiligen Landkreises an den zuwendungsfähigen Kosten förderwürdig

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Kumulierung mit anderweitigen Fördermitteln sind mit den etwaigen Fördermittelgebern abzustimmen

Antragstellung

über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) beim fachlich zuständigen Ministerium
Frau Eva Schmitt/ Herr Lukas Müller
Mail: sportanlagenfoerderung@add.rlp.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses, welcher sich bei Vorhaben kommunaler Träger nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden richtet
Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mind. 75.000 € betragen

Unentgeltliche Arbeits- und Sachleistungen können als Eigenmittlersatz anerkannt werden, sollten 30% der Gesamtausgaben jedoch nicht überschreiten

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragstellung bis 01.02. eines jeden Jahres über die zuständige Sachbearbeitung bei der ADD
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderung der Dorferneuerung

Verwaltungsvorschrift Dorf



Kurzbeschreibung

Das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport unterstützt bei strukturverbessernden Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung dörflich geprägter Gemeinden.

Förderfähige Maßnahmen

- notwendige Informations-, Bildungs- und Beratungsarbeit im Rahmen der Dorfmoderation,
- Fortschreibung und Weiterentwicklung bestehender Dorferneuerungskonzepte,
- bauliche Maßnahmen zu Erneuerung oder Anbau ortsbildprägender Gebäude,
- die Schaffung von Wohnraum in Ortskernen durch Umnutzung leer stehender Bausubstanz,
- land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen,
- bauliche Maßnahmen innerhalb der Ortslage zu Erhaltung/Neubau wohnstättennaher Arbeitsplätze,
- Rückbau versiegelter Flächen in naturnahe Freiflächen und der umweltverträgliche Ausbau von Straßenräumen und Plätzen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden und Verbandsgemeinden, natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Eigentümer:in oder Träger:in der Baulast sind, für die die Zuwendung beantragt wird

Besondere Bedingung

- Die Maßnahmen können in Ortsgemeinden mit bis zu 3.000 EW oder in landschaftsbestimmten Gehöftgruppen gefördert werden
- Ein ganzheitliches Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungskonzept ist vorzulegen
- Den Belangen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen
- Gemeinde hat Investor:innen stetig und umfassend zu beraten

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Mehrfachförderung mit Förderprogrammen von Bund und Land ist abseits des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht zulässig

Antragstellung

über die zuständige Kreisverwaltung beim fachlich zuständigen Ministerium

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 65 % bzw. im Einzelfall bis zu 80 % der förderfähigen Kosten

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragstellung bis zum 01.08. eines Jahres bei der jeweiligen Kreisverwaltung
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Infrastrukturfinanzierung



Kurzbeschreibung

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) unterstützt über ein Darlehen bei der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Kommunal- und Regionalentwicklung.

Förderfähige Maßnahmen

Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen oder Maßnahmen zur nachhaltigen Kommunal- und Regionalentwicklung, insbesondere Investitionen in

- allgemeine Verwaltung, Bildung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kulturpflege, Stadt- und Dorfentwicklung,
- Ver- und Entsorgung, Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger,
- Schaffung von sozialer Infrastruktur und kommunaler Verkehrsinfrastruktur sowie
- Grundstücke, die Bestandteil eines Vorhabens sind

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Einrichtungen des öffentlichen Sektors und privatrechtlich organisierte Unternehmen der öffentlichen Hand mit Sitz in Rheinland-Pfalz

Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss zum Erreichen folgender Finanzierungsziele beitragen:
- Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Konvergenz in der erweiterten Union
 - Umweltschutz und nachhaltige Kommunalentwicklung
 - Förderung einer nachhaltigen wettbewerbsfähigen und sicheren Energieversorgung
 - Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge
 - Ausbau transeuropäischer Netze
 - Der Antragsprozess startet über eine formlose Anfrage, vorzugsweise per Mail

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Möglichkeit einer Kumulierung ist mit ISB und etwaigen Zuwendungsgebenden abzustimmen.

Antragstellung

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Holzhofstraße 4
55116 Mainz
Mail: isb-kommunalkredite@isb.rlp.de
Tel.: 06131 61721333

Monetäre Aspekte

Darlehen

Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Darlehens in Höhe von bis zu 100 % der Gesamtkosten des Vorhabens

Die Darlehenshöhe liegt zwischen mind. 250.000 € und max. 25 Mio. € je Vorhaben

Die Darlehenslaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Merkblatt](#)

Städtebauförderung - Städtebauliche Erneuerung und Entwicklung

Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE)



Kurzbeschreibung

Land Rheinland-Pfalz fördert mit Unterstützung des Bundes Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung in 3 Programmen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung:

- Vorbereitung der Erneuerung,
- Ordnungsmaßnahmen,
- sonstige Baumaßnahmen,
- sonstige Maßnahmen wie lokale Fonds, Managementleistungen und Abschlussmaßnahmen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden, kommunale Zweckverbände oder Planungsverbände

Besondere Bedingungen

Programmbewerbung:

- Bestandsanalyse
- städtebaulicher Handlungsbedarf nach Prüfung und Programmaufnahme:
 - Erarbeitung ISEK
 - Erfassung Missstände; Festlegung Maßnahmen
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)
 - Prüfung und Anerkennung durch Mittelbehörde und Land
- Gesamtmaßnahme berücksichtigt Handlungsfelder Energieeffizienz im Klimaanpassung, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Erhalt der biologischen Vielfalt sowie Aktivierung von Naturkreisläufen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Mail: poststelle@add.rlp.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung/Darlehen

Förderquote:

Die Höhe der Förderung hängt ab von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sowie dem Landesinteresse an der Ausführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme
Die Fördersatzte liegen in der Regel zwischen 50% und 80%

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis Mai
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland**
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Dorferneuerung und Dorfentwicklung im Rahmen des "Saar-ländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027"

Dorferneuerung und Dorfentwicklung im Rahmen des SEPL 2023-2027



Kurzbeschreibung

Der SEPL 23-27 stellt die Planungsgrundlage für den Einsatz von aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) stammenden Mitteln der Europäischen Union im Saarland dar. Die Förderung unterstützt Vorhaben, die stark auf die gemeinschaftlichen Ziele, Strategien und Interventionsprioritäten ausgerichtet sind und die ohne die öffentliche Beihilfe nicht durchgeführt würden.

Förderfähige Maßnahmen

- Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für ländliche Gemeinden
- Revitalisierung von Langzeitleerständen & Sanierung historischer Bausubstanz
- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtung
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport -/Freizeit-/Naherholungseinrichtungen
- Öffentliche IT Anwendungen zugunsten der Daseinsvorsorge und Infrastruktur
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen
- Investitionen in Kleinunternehmen der Grundversorgung & Investitionen in Einrichtungen der Basisdienstleistungen
- Erhaltung des baukulturellen Erbes
- Verbesserung der dorfökologischen Verhältnisse & Erhalt natürlichen Erbes

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Förderwürdig sind nur Vorhaben innerhalb der Gebietskulisse „ländlicher Raum“, welche sich aus Orten zusammensetzt die
- max. 10.000 Einwohner:innen und eine maximale Dichte von 700 Einwohner:innen je km² hat
 - max. 4.000 Einwohner:innen und eine maximale Dichte von 1.000 Einwohner:innen je km² hat
 - max. 1.000 Einwohner:innen hat

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine abgestimmte Kombination bei klar abgrenzbaren Bauabschnitten ist grundsätzlich zulässig. (Doppelförderungsverbot)

Antragstellung

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Herr Thomas Groß (Referat B/1)
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
Mail: eler-vb@umwelt.saarland.de
Tel.: +49 681 501-4348

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Zuwendung in Höhe von bis zu 100 % zugunsten von Kommunen bzw. bis zu 45 % zugunsten anderer Empfangenden

Der Fördersatz ist bei Kommunen bei Kommunen auf 1 Mio. € begrenzt, wobei die Zuwendung mind. 4.000 € umfassen muss

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist 15.12. und 31.07. des jeweiligen Jahres
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

Besondere Bedingungen

- Vorhaben darf keinem offiziellen Plan oder Konzept und keiner offiziellen Strategie zur Entwicklung des jeweiligen Ortes widersprechen
- Vorhaben bzw. Objekte, die bereits in der Vergangenheit durch das Programm gefördert wurden, müssen eine tatsächliche Weiterentwicklung darstellen

Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (FRL-DE)



Kurzbeschreibung

Das Saarland unterstützt Vorhaben der nachhaltigen Dorfentwicklung in ländlichen Gemeinden, Orten und Ortsteilen.

Förderfähige Maßnahmen

- Erstellung von Dorf-, Gemeinde- oder Regionalentwicklungskonzepten,
- Umnutzung dörflicher Bausubstanz für Dorfgemeinschaftseinrichtungen sowie ggf. die bauliche Erweiterung im Rahmen der Umnutzung,
- dorfgemäßen Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes und zum Erhalt des baulich-kulturellen Erbes,
- Erhaltung und Verbesserung der dorfökologischen Verhältnisse,
- Stärkung des dörflichen Gemeinschaftslebens,
- Schaffung kleiner öffentlicher Kultur-, Freizeit- und Tourismusinfrastruktur einschließlich der Fremdenverkehrsinformation mit Bezug zur Ortslage

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts, Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Besondere Bedingungen

- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Förderung kann mit Mitteln aus anderen Programmen kombiniert werden, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche der Einzelmaßnahmen beziehen

Antragstellung

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat B/4
Mail: info@umwelt.saarland.de
Tel.: 0681 5014500

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung hängt von der Maßnahme ab

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist 15.12. und 31.07. des jeweiligen Jahres
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2030

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Förderung des LEADER-Ansatzes im Rahmen des "Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027"

Förderung des LEADER-Ansatzes im Rahmen des SEPL 2023-2027



<p>Kurzbeschreibung Das Land Saarland unterstützt im Rahmen des europäischen Fonds „ELER“ Antragstellende innerhalb ausgewählter Fördergebiete bei Maßnahmen zur Verbesserung der Stadtortattraktivität als Wohn- und Arbeitsplatz sowie zur Aktivierung von Akteuren im ländlichen Raum.</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen Umsetzung der genehmigten, integrierten lokalen Entwicklungsstrategie (LES) des jeweiligen Fördergebietes über Einzelmaßnahmen inklusive:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Durchführung von Vorhaben – Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der Strategie – Sensibilisierung der Bevölkerung <p>Dies umfasst insbesondere Projekte mit sozio-kulturellem, ökologischem oder wirtschaftlich-touristischem Schwerpunkt sowie innovative und experimentelle Projekte mit regionaler Ausstrahlung und dem Ziel der Vernetzung</p>		<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei passenden Projekten grundsätzlich jeder – Landkreise & Gemeinden, Vereine, Kirchen, Unternehmen, Privatpersonen <p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorhaben sollen zur Umsetzung/ Zielerreichung der integrierten lokalen Entwicklungsstrategie (LES) beitragen und im Einklang mit Vorgaben und Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik stehen – Einzelmaßnahmen im Rahmen des LEADER müssen klar von Flächenmaßnahmen des ELER abgegrenzt werden – Förderungen über aus einer Hauptmaßnahme des ELER, der GAK oder anderen Förderinstrumenten sind LEADER vorzuziehen – Anträge sind über die jeweiligen Lokalen Aktionsgruppen (LAG) einzureichen
<p>Formelle Aspekte</p> <p>Kumulierung Eine abgestimmte Kombination bei klar abgrenzbaren Bauabschnitten ist grundsätzlich zulässig (Doppelförderungsverbot)</p> <p>Antragstellung Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Herr Micheal Burr (Referat B/4) Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Mail: m.burr@umwelt.saarland.de Tel.: +49 681 501-4336</p>	<p>Monetäre Aspekte</p> <p>Zuschussförderung Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 80 %, wobei die Förderquote je nach Art und Größe des Projektes stark variieren kann</p> <p>Der max. Fördersatz entspricht 20 % des Gesamtbudgets der LAG oder 250.000 €</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfrist je nach Projektauftrag – Programmlaufzeit bis 2027 <p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Programmwebsite – Förderrichtlinie 	

Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Schulinfrastruktur (FRI-KInvFG II)



Kurzbeschreibung

Das saarländische Landesministerium für Inneres, Bauen und Sport unterstützt finanzschwache Kommunen bei Investitionen in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung von Schulgebäuden oder für den Ersatzneubau von Schulen
- Ausstattung von Schulgebäuden (zum Beispiel sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen)
- ergänzende Infrastrukturmaßnahmen
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden
- Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schüler:innen (zum Beispiel Horte)
- vorbereitende und begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister:innen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden und Gemeindeverbände, die das Kriterium der Finanzschwäche erfüllen sowie deren Unternehmen mit ausschließlich kommunaler Beteiligung

Besondere Bedingungen

- Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Kriterium der Finanzschwäche nach geltendem Landesrecht zu erfüllen
- Einhaltung einer Zweckbindungsfrist von 20 Jahren für geförderte Gebäude/ Gebäudebestandteile
- Erweiterungen von Schulgebäuden sind nur in Verbindung mit wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung zulässig
- Ersatzneubauten sind in Ausnahmefällen förderfähig, insofern sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt sowie nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Möglichkeit einer Kumulierung ist mit der zuständigen Sachbearbeitung im Landesministerium und etwaigen Zuwendungsgebern abzustimmen

Antragstellung

Monika Rebmann (Sachbearbeitung im zuständigen Landesministerium)
Mail: m.rebmann@innen.saarland.de
Tel.: +49 681 501-2314

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 90% der förderfähigen Kosten sowie in Abhängigkeit von Finanzschwäche der Kommune und Zahl der Schüler:innen

Das Investitionsvolumen hat mind. 40.000 € zu betragen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis 31.12.2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Stadtentwicklung und Städtebauförderung

Städtebauförderrichtlinien (StbFRL)



Kurzbeschreibung

Das Saarland fördert die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung. Förderung in 3 Programmen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung

Förderfähige Maßnahmen

- die Vorbereitung von städtebaulichen Maßnahmen,
- Ordnungsmaßnahmen
- Baumaßnahmen (unter anderem Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in privatem Eigentum oder der Gemeinde, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, Neubau und Ersatzbau von Wohnungen, die Verlagerung oder Änderung von Betrieben),
- Maßnahmen anderer Finanzierungsträger sowie Vergütungen für Beauftragte und Kosten beim Abschluss der städtebaulichen Maßnahme,
- Maßnahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen des saarländischen operationellen Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden des Saarlands
- Die Fördermittel können an Dritte weitergeleitet werden

Besondere Bedingungen

- Vorhaben ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB), die mehrere zusammengehörige Einzelmaßnahmen umfasst
- Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist in ein Förderprogramm aufgenommen worden
- Erstellung eines integriertes städtebauliches Entwicklungskonzeptes für das jeweilige Gebiet

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat OBB14 – Stadtentwicklung,
Städtebauförderung, EU-Fonds
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken
Mail: poststelle@innen.saarland.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist und Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)
- [Broschüren](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen**
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Richtlinie Ländliche Entwicklung



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen fördert Vorhaben, die der Umsetzung der Entwicklungsstrategien der LEADER-Gebiete dienen.

Förderfähige Maßnahmen

1. Ländliche Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
2. Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten
3. Maßnahmen des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1, Maßnahmengruppe A, Integrierte Ländliche Entwicklung (Förderung erfolgt nur nach einem gesonderten Aufruf des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung - SMR)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- zu 1.: Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen, einzelne Beteiligte und - bei freiwilligem Landtausch - die Tauschpartner:innen und andere am Tausch beteiligte Personen
- zu 2.: Abfinanzierung - keine Neubewilligung
- zu 3.: Gemeinden, Gemeindeverbände, Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit, natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts, Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen, einzelne Beteiligte/Tauschpartner:innen zuwendungsberechtigt sein

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Antragsstellen für die RL LE/2014 sind die Landratsämter/Kreisfreien Städte

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

max. Fördersatz:

zu 1.: 65 - 90%

zu 2.: nur Abfinanzierung - keine Antragstellung möglich

zu 3.: Der Fördersatz richtet sich nach den Vorgaben des SMR im Aufruf

max. Förderbetrag:

zu 1.: keine Beschränkung

zu 2.: nur Abfinanzierung - keine Antragstellung möglich

zu 3.: Der max. Förderbetrag richtet sich nach den Vorgaben des SMR im Aufruf

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen unterscheiden sich je nach Förderbereich
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Besondere Bedingungen

- Durchführung des Vorhabens in einem ländlichen Gebiet des Freistaates Sachsen
- Für die Antragstellung ist ein positives Votum des regionalen Entscheidungsgremiums des LEADER-Gebietes eine wichtige Grundlage
- Je nach Förderbereich müssen darüber hinaus weitere Voraussetzungen erfüllt werden

Richtlinie LEADER 2023 - 2027



<p>Kurzbeschreibung Der Freistaat Sachsen gewährt in der Förderperiode 2023-2027 auf der Grundlage des jeweils geltenden GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter Beachtung der in Anlage 1 aufgezählten Bestimmungen der Europäischen Union für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) 2. Mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung 		<p>Fördervoraussetzungen Antragsberechtigung zu 1.: natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften einschließlich der LAG. Bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben nach Teil B Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe b können ausschließlich sächsische LAG Begünstigte sein zu 2.: durch das Staatsministerium für Regionalentwicklung anerkannte LAG können Begünstigte sein</p>
<p>Formelle Aspekte Kumulierung keine Angabe Antragstellung Antrags- und Bewilligungsbehörde sind die für den jeweiligen Ort des Vorhabens zuständigen Landkreise</p>	<p>Monetäre Aspekte Zuschussförderung max. Fördersatz: wird bestimmt durch die Vorgaben der LES des jeweiligen LEADER-Gebietes</p>	<p>Antragsfrist und Laufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsfristen unterscheiden sich je nach Förderbereich – Programmlaufzeit nicht bekannt <p>Quellen und Links</p> <ul style="list-style-type: none"> – Programmwebsite – Förderrichtlinie 	<p>Besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung des Vorhabens in einem ländlichen Gebiet des Freistaates Sachsen durch (siehe Fördergebietskulisse) – Für die Antragstellung ist ein positives Votum des regionalen Entscheidungsgremiums des LEADER-Gebietes eine wichtige Grundlage – Je nach Förderbereich müssen darüber hinaus weitere Voraussetzungen erfüllt werden

Chancengleichheit und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen unterstützt Vorhaben zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann, der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie bei der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Gleichstellung von Frau und Mann,
- Vorhaben kommunaler Gleichstellungsbeauftragter,
- Existenzgründungen von Frauen im ländlichen Raum,
- Gleichstellung in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt,
- kategorienübergreifende Antidiskriminierungsarbeit,
- Schutzeinrichtungen,
- Beratungs-, Interventions- und Koordinierungsstellen sowie
- Modellvorhaben

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- gemeinnützige Vereine und andere juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise, die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Vereinigungen und andere rechtsfähige Vereinigungen, wissenschaftliche (Forschungs)Einrichtungen, Frauen, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen haben und im ländlichen Raum ein Einzelunternehmen aufbauen

Besondere Bedingungen

- Bei Gleichstellungsvorhaben und Projekten zur Förderung der Akzeptanz sexueller/geschlechtlicher Vielfalt muss mind. eine Fachkraft mit einem Fachhochschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss eingesetzt werden
- Unternehmensgründungen von Frauen werden nur im ländlichen Raum gefördert. Der Sitz und Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit sollte im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen liegen, die Gesamtinvestition darf max. 20.000 € betragen
- Fördermittel für Projekte von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden gewährt, wenn im relevanten Haushaltsplan entsprechende Mittel in gleicher Höhe bereitgestellt sind
- Weitere spezifische Voraussetzungen sind je nach Programmbereich zu beachten

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kombination der Förderung mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen zur Finanzierung derselben Ausgaben oder des Eigenanteils ist nicht möglich

Antragstellung

Landesdirektion Sachsen, Dienstsitz
Dresden, Gleichstellungs- und
Frauenbeauftragte
Mail: post@lds.sachsen.de
Tel.: 0351 8253120

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang des Vorhabens

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen fortlaufend
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Förderrichtlinie KitaBau – FöriKitaBau



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen gewährt Fördermittel für die Schaffung neuer und die Erhaltung bestehender Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Freistaat Sachsen.

Förderfähige Maßnahmen

- Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten,
- Sanierungen und Modernisierungen an Gebäuden und Außenanlagen,
- Erstausrüstungen (nur bei Kindertagespflegestellen) sowie
- die Einrichtung von Küchen zur Stärkung der Gesundheits- und Ernährungsbildung

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Landkreise und kreisfreie Städte als Erstempfänger, Landkreise können die Zuwendungen an kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Endempfänger weiterreichen, kreisfreie Städte können die Mittel ausschließlich an freie Träger weitergeben

Besondere Bedingungen

- Gewährleistung der Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan des Jugendamtes oder verbindliche Bestätigung der Aufnahme. Ein Schulhort an einer Förderschule muss im Schulnetzplan verzeichnet sein
- Angemessene finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit mind. 10%. Auch bei Maßnahmen innerhalb einer betrieblichen Einrichtung ist eine angemessene Beteiligung erforderlich
- Antragstellende muss Eigentümer:in oder Erbbauberechtig:e des betroffenen Grundstücks sein oder Möglichkeit, ein Pacht- oder Mietverhältnis zu begründen, das den Zeitraum der Zweckbindungsfrist abdeckt, für das betroffene Grundstück

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Mail: post@ksv-sachsen.de

Tel.: 0341 12660

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderquote beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Anzahl der Kinder auf Basis der aktuellen Bevölkerungsstatistik ist die Grundlage für die Verteilung der Fördermittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31.07. des laufenden Jahres
- Antragsfrist für betrieblich unterstützte KiTas bis zum 31.10. für das Folgejahr
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2024

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Förderrichtlinie Kunst und Kultur - FördRL K/K



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen fördert Institutionen in den Bereichen Kunst und Kultur sowie Projekte im musealen Bereich.

Förderfähige Maßnahmen

- der Ankauf von bedeutendem Museumsgut zur Ergänzung der Sammlungsbestände;
- die Restaurierung von Museumsgut, insbesondere unter dem Gesichtspunkt seiner Gefährdung, von Objekten für Dauerausstellungen, einschließlich fachlicher Analysen als Vorbereitung von Restaurierungsleistungen;
- präventive Maßnahmen zur Bestandserhaltung und zur Verbesserung der konservatorischen Bedingungen, wie beispielsweise die Beschaffung von Depotausstattungen;
- Projekte zur wissenschaftlichen Erschließung, Dokumentation und Publikation des Sammlungsbestandes, die sich an den Standards des Deutschen Museumsbundes orientieren;
- die Erstellung von Museums-, Sammlungs- und Ausstellungskonzeptionen und die Erarbeitung von Drehbüchern und Gestaltungskonzeptionen, einschließlich erforderlicher konzeptioneller Vorarbeiten;
- Leistungen zur Neugestaltung ständiger Ausstellungen einschließlich der Beschaffung der dafür erforderlichen Ausstellungseinrichtungen und der Umsetzung von Ausstellungs-drehbüchern und Gestaltungskonzepten;
- die Herausgabe von museumsbezogenen Fachpublikationen und die öffentliche Zugänglichmachung von dokumentiertem Museumsgut;
- Fachtagungen, Workshops und entsprechende Veranstaltungen mit landesweiter Wirksamkeit;
- Sonderausstellungen mit landesweiter Bedeutung, die mit der Erschließung museumseigener oder zumindest sächsischer Museumsbestände einhergehen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Für institutionelle Förderung: Landesdachverbände, Einrichtungen, die dauerhaft Aufgaben von besonderem Landesinteresse wahrnehmen und in den Bereichen bildende Kunst, darstellende Kunst, Film, Literatur, Musik, Soziokultur
- Projekte im musealen Bereich: gemeinnützige kommunale, freie und kirchliche Träger von bestehenden oder im Aufbau befindlichen Museen, Verbände, die zur Entwicklung und Bewahrung der Museumslandschaft in Sachsen beitragen und auch andere museumsnahe Einrichtungen

Besondere Bedingungen

- Bei einer institutionellen Förderung muss sich die Kommune, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, angemessen an der Finanzierung beteiligen
- Als Verband oder Träger von Museen müssen sich diese an den ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrats (ICOM) und an den Museumsstandards des Deutschen Museumsbundes orientieren
- Museumsgut muss dauerhaft für die Öffentlichkeit zugänglich sein

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Die zuständige Antragstelle für Institutionen ist das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Projekte im musealen Bereich die Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses wird bei der Förderung von Institutionen im Einzelfall festgelegt

Bei Projekten im musealen Bereich können Antragstellende einen Zuschuss von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 15.10. für das folgende Haushaltsjahr
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (FRL-FwD)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen fördert die Arbeit von Freiwilligendiensten.

Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung erhalten Sie für:

- das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ),
- das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ),
- den Freiwilligendienst aller Generationen (FdaG) Sachsen,
- die Fachstelle Freiwilligendienste in Sachsen (Fachstelle),
- Einzelprojekte sowie
- den Sachsen-Sommer

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- zugelassenen Maßnahmenträger
- Träger der Fachstelle Freiwilligendienste in Sachsen
- für Einzelprojekte auch andere juristische Personen

Besondere Bedingungen

- Einhaltung der Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) und Wahrung der einschlägigen Standards für die Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Mail: post@ksv-sachsen.de

Tel.: 0341 12660

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

FSJ im Inland: bis zu 200,00 €, im Ausland: bis zu 250,00 €, für besonderen Bedarf: bis zu 400,00 € monatlich pro Person

FÖJ: 425,00 € für teilnehmerbezogene Ausgaben, 240,00 € für pädagogische Begleitung, 50,00 € für sonstige Sachausgaben monatlich pro Person

FdaG: bis zu 200,00 € pro Person monatlich

Fachstelle: bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben.

Einzelprojekte: bis zu 90 Prozent, in Ausnahmefällen bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben

Sachsen-Sommer: bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist unterscheidet sich je nach Freiwilligendienst
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

FRL Demografie

Demografie – Bewältigung des demografischen Wandels



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen fördert Projekte und Maßnahmen in Gebieten mit Bevölkerungsrückgang und/oder Alterung der Bevölkerung, die dazu beitragen, eine nachhaltige Anpassung einer Kommune oder Region an den demografischen Wandel positiv zu gestalten.

Förderfähige Maßnahmen

- Erarbeitung und Anpassung von regionalen oder lokalen konzeptionellen Strategien, Szenarien und Projekten,
- regionale Innovationswettbewerbe und Pilotprojekte,
- bürgerschaftliches Engagement, Netzwerkarbeit und Informationsaustausch,
- Forschungs-, Moderations- und Coachingmaßnahmen,
- lokale Pilotprojekte zur Arbeitsteilung bei öffentlichen Dienstleistungen von Gemeinden und
- Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen für den Aufbau generationenübergreifender oder multifunktionaler Nutzungs- und Organisationsformen im öffentlichen Bereich

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunale Gebietskörperschaften, auch ihre Eigenbetriebe, kommunale und regionale Zweck- und Verwaltungsverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Religionsgemeinschaften mit dem staatlich anerkannten Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere Kirchengemeinden, Gemeinnützige Vereine und Verbände, Gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Besondere Bedingungen

- Die Maßnahme darf grundsätzlich nicht über andere Förderprogramme förderfähig sein
- Es muss mind. ein Eigenanteil von 10 % erbracht werden
- Zweckbindung für geförderte Investitionen beträgt 3 Jahre
- kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Formelle Aspekte

Kumulierung

Förderung kann durch andere Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der EU ergänzt werden, sofern dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und keine Förderung desselben Fördergegenstandes vorliegt

Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Tel.: 0351 49100
Hinweis: Eine Antragstellung für die Errichtung und Betrieb einer Servicestelle für Quartiersentwicklung ist nicht mehr möglich!

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30.09. für das Folgejahr
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

FRL Investitionen

Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen insbesondere für Sanierungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ausstattungen von Einrichtungen der Jugendhilfe.

Förderfähige Maßnahmen

- Vorhaben, die für die Leistungserbringung der Einrichtung notwendig sind und die direkt mit den Leistungsbereichen zusammenhängen
- Zuwendungsfähig sind Bau- und Ausstattungskosten der nachfolgenden Kostengruppen der DIN 276:
 - 210 – Herrichten
 - 230 – nichtöffentliche Erschließung des Baugrundstücks
 - 300 – Bauwerk – Baukonstruktion
 - 400 – Bauwerk – Technische Anlagen
 - 500 – Außenanlagen
 - 610 – Ausstattung
 - 710 bis 740 – Baunebenkosten

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden

Besondere Bedingungen

- Die Einrichtung muss normalerweise Eigentum des Antragstellenden sein oder dieser muss erbbauberechtigt sein
- Höhe der Eigenmittel muss mind. 10 % der Gesamtkosten betragen
- Bei Investitionen in Einrichtungen, die in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen, wird normalerweise eine Finanzierungsbeteiligung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Höhe von mind. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben vorausgesetzt

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Mail: post@ksv-sachsen.de

Tel.: 0341 12660

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderquote beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für Einrichtungen, die nicht in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen, beträgt der Zuschuss bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30.11. des Vorjahres
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

FRL Weiterentwicklung

Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (FRL Weiterentwicklung)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen unterstützt Maßnahmen, die die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe verbessern.

Förderfähige Maßnahmen

- Vorhaben von landesweiter Bedeutung wie Modellprojekte oder praxisbezogene Forschungsvorhaben,
- Vorhaben mit regionalem Bezug wie fachübergreifende Kooperationsvorhaben, Projekte zur Unterstützung von Anpassungen im Rahmen demografischer und struktureller Veränderungen, Evaluationen zur Effizienz von Jugendhilfeleistungen, Projekte zur Implementierung von erprobten Handlungsansätzen in der Jugendhilfe,
- Maßnahmen und Projekte in den Bereichen des Kinderschutzes, der Demokratiebildung und der Verbesserung der Beteiligung an der Gestaltung des Gemeinwesens

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Besondere Bedingungen

- Bei landesweiter Bedeutung ist eine Teilnahme am Auswahlverfahren des Landesjugendamtes erforderlich
- Für regionale Vorhaben oder Projekte im Bereich Kinderschutz, Demokratiebildung und Gemeinwesensgestaltung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Vorlage eines fachlich fundierten Konzepts, Befürwortung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landesjugendamt
- Angemessene finanzielle Beteiligung Antragsteller:in und Projektpartner:innen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Mail: post@ksv-sachsen.de

Tel.: 0341 12660

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Vorhaben von landesweiter Bedeutung und bei Projekten in den Bereichen des Kinderschutzes, der Demokratiebildung und der Verbesserung der Beteiligung an der Gestaltung des Gemeinwesens bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Höhe des Zuschusses für Vorhaben mit regionalem Bezug beträgt im 1. Jahr der Förderung bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird in der Kooperationsvereinbarung für die Folgejahre degressiv sinkend festgelegt

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

FRL Schulsozialarbeit

Förderung von Schulsozialarbeit



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen zum Ausbau und zur qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen.

Förderfähige Maßnahmen

- Gefördert werden Angebote an und in allgemeinbildenden Schulen. Das umfasst Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen im öffentlicher und freier Trägerschaft. Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Erstempfänger:innen
- Die Weiterleitung der Mittel in öffentlich-rechtlicher Form an anerkannte Träger der Jugendhilfe (Letztempfänger) ist möglich

Besondere Bedingungen

- Schulsozialarbeit muss im Rahmen der Planungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der örtlichen Jugendhilfeplanung verankert werden
- Der Einsatz von Fachkräften an allen Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft muss einen Gesamtumfang von mindestens 1,0 Vollzeitäquivalenten umfassen
- Als Landkreis oder kreisfreie Stadt müssen Sie die für die Jugendpauschale vorgesehenen Mittel vollständig beantragen und die im Vorjahr für diesen Zweck bereitgestellten Mittel vollständig abrufen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Kommunaler Sozialverband Sachsen – Außenstelle Chemnitz
Mail: post@ksv-sachsen.de
Tel.: 0371 5770

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Vorhaben von landesweiter Bedeutung und bei Projekten in den Bereichen des Kinderschutzes, der Demokratiebildung und der Verbesserung der Beteiligung an der Gestaltung des Gemeinwesens bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
Die Höhe des Zuschusses für Vorhaben mit regionalem Bezug beträgt im 1. Jahr der Förderung bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird in der Kooperationsvereinbarung für die Folgejahre degressiv sinkend festgelegt

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31.10. für das Folgejahr
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FRL GeZus)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen unterstützt Vorhaben, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.

Förderfähige Maßnahmen

- Vorhaben zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wie die Ehrenamtsförderung „Wir für Sachsen“, Fortbildungs-Förderung und die Engagement-Stiftung Sachsen,
- Projekte von besonderem sozialpolitischem Interesse,
- Modellprojekte,
- Projekte der Erinnerungskultur,
- Vorhaben der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- die Spitzenverbände und örtlichen Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchengemeinden
- gemeinnützige Stiftungen, Verbände, Vereine und gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Kommunen

Besondere Bedingungen

- Für den Programmteil „Wir für Sachsen“ gilt: Das bürgerschaftliche Engagement muss durchschnittlich mindestens 20 Stunden im Monat betragen. Die ehrenamtlich tätigen Personen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben
- Je nach Programmbereich müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden

Formelle Aspekte

Kumulierung

Für das Projekt darf keine andere Förderung des Freistaates Sachsen in Anspruch genommen werden

Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Mail: servicecenter@sab.sachsen.de

Tel.: 0351 49100

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Zuschüsse zwischen 80 % und 100 % abhängig von der Art des Vorhabens

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen unterscheiden sich je nach Vorhaben
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

RL Ältere Menschen

Förderung der Teilhabe und Unterstützung älterer Menschen (RL Ältere Menschen)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Umsetzung von Vorhaben, durch die die Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben gefördert wird.

Förderfähige Maßnahmen

- Projektträger, die 3 oder mehr geeignete natürliche Personen für eine Alltagsbegleitung vermitteln,
- die Verstetigung der Tätigkeiten von Pflegekoordinatorinnen/Pflegekoordinatoren in den Landkreisen und kreisfreien Städten von Sachsen,
- regionale Pflegebudgets, die der Verbesserung der Versorgung und Teilhabe hilfsbedürftiger Menschen dienen,
- überregionale, gemeinwohlorientierte Projekte und überregionale Interessenvertretungen in den Bereichen Altenhilfe und Altenarbeit sowie
- wissenschaftlich begleitete Modellvorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen sowie für gesetzgeberische Regelungen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- als Projektträger für die Alltagsbegleitung: gemeinnützige Vereine oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, kommunale Gebietskörperschaften, Kirchengemeinden, Genossenschaften und Stiftungen, für Pflegekoordinator:-innen
- für regionale Pflegebudgets: die Landkreise und kreisfreien Städte
- als Projektträger für überregionale Projekte und Interessenvertretungen: gemeinnützige, überregionale Vereine und Verbände
- bei Modellvorhaben: natürliche und juristische Personen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen

Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Mail: servicecenter@sab.sachsen.de

Tel.: 0351 49100

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

- Alltagsbegleiter:innen erhalten bis zu 80,00 € pro Monat als Aufwandsentschädigung (AE); Projektträger erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 20,00 € pro Monat pro Alltagsbegleiter:in
- Pflegekoordinatoren erhalten eine Pauschale von 2.890 € pro Monat für Personalausgaben bei einer Tätigkeit von 40 Wochenstunden; die jährliche Förderung ist auf 40.000 € pro Antragstellenden begrenzt
- Regionale Pflegebudgets werden pauschal bis zu 50.000 € pro Kalenderjahr und Antragstellenden gewährt
- Überregionale Projekte und Interessenvertretungen erhalten bis zu 80 % der förderfähigen Personal- und Sachausgaben
- Modellvorhaben werden normalerweise bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben finanziert

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist spätestens 3 Monate vor Beginn des Vorhabens, Anträge für Alltagsbegleitungen bis zum 30.09. und 31.03. eines Jahres; für Modellvorhaben Bekanntmachung von Stichtagen
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss im Freistaat Sachsen umgesetzt werden
- Wohnsitz von Alltagsbegleiter:innen und begleiteten Menschen muss im Freistaat Sachsen sein
- Förderfähige Pflegekoordinator:innen benötigen geeigneten Abschluss, fachliche Qualifikationen und Berufserfahrung im Pflege- oder Sozialbereich
- Für regionale Pflegebudgets ist ein Projektkonzept mit geplanter Verwendung erforderlich
- Überregionale Projekte und Interessenvertretungen benötigen Projektbeschreibung und Kostenplan
- Modellvorhaben können nur auf Grundlage themenspezifischer Förderbekanntmachungen beantragt werden

RL DFö

Denkmalförderung



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen unterstützt Maßnahmen zur Sicherung, dem Erhalt, der Pflege und der Nutzarmachung sächsischer Kulturdenkmale und des damit verbundenen materiellen und immateriellen kulturellen Erbes.

Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzarmachung eines Kulturdenkmals,
- Bauaufnahmen, Schadensuntersuchungen sowie restauratorische Untersuchungen,
- Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäudeteilen innerhalb eines Denkmalschutzgebietes,
- technische Maßnahmen, die für die Erhaltung des Denkmals oder von Teilen des Denkmals erforderlich sind,
- Maßnahmen, um die durch Bergung aus einem Denkmal gewonnenen und wiederverwendbaren Teile in einen neuen ganzheitlichen oder fragmentarischen Zusammenhang zu stellen,
- Maßnahmen der Fortbildung im Bereich der Denkmalpflege,
- Maßnahmen, um archäologische Kulturdenkmale zu dokumentieren, zu sichern und falls erforderlich auszugraben,
- Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Schutz darunterliegender archäologischer Sachzeugen sowie
- Maßnahmen aufgrund von Verfügungen nach § 11 Absatz 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes im Rahmen einer Ersatzvornahme

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Eigentümer:innen, Besitzer:innen sowie Bauunterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals, gemeinnützige Vereinigungen, die nach ihrer Satzung Denkmalpflege betreiben, Träger von unteren Denkmalschutzbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen Anträge stellen

Besondere Bedingungen

- Das Projekt muss den Anforderungen der denkmalrechtlichen Genehmigung entsprechen
- Vor Maßnahmenbeginn müssen die erforderlichen Zustimmungen, Bewilligungen und ähnliche Entscheidungen vorgelegt werden

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

zuständige untere Denkmalschutzbehörde
Antrag für das Sonderprogramm
Denkmalpflege:
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
Mail: post@lfd.smi.sachsen.de
Tel.: 0351 48430400

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art der Maßnahme

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30.10. für das folgende Jahr, keine Antragsfrist für Maßnahmen, die der Sicherung eines Kulturdenkmals
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

RL Investitionen Teilhabe – Investive Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL Investitionen Teilhabe)



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen unterstützt investive Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen.

Förderfähige Maßnahmen

- Gefördert werden Neubau, Sanierung, Modernisierung und Erhalt der für den Betrieb erforderlichen baulichen Rahmenbedingungen sowie die Ausstattung insbesondere von:
- Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche
- Wohnstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen einschließlich Außenwohngruppen
- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Förder- und Betreuungsbereichen
- sonstigen Einrichtungen, Diensten und Angeboten zur Förderung der Teilhabe und Integration für Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen, wie z. B.: Angebote des ambulant betreuten Wohnens; Beratungsstellen; Sozialpsychiatrischen Dienste; niedrigschwellige Kontakt- und Hilfeangebote; tagesstrukturierende Angebote; Beschäftigungsangebote
- Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Träger der Einrichtung und bei Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit Eigentümer:innen des Gebäudes oder der Träger der Einrichtung

Besondere Bedingungen

- Der zuständige Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt und der Kommunale Sozialverband Sachsen bestätigen den Bedarf und stimmen dem Vorhaben und dem zugrunde liegenden Bau-/Raumprogramm schriftlich zu. Bei Werkstätten für behinderte Menschen muss auch die Bundesagentur für Arbeit den Bedarf bestätigen
- Antragsteller:in muss Eigentümer:in des zu bebauenden Grundstückes bzw. des umzubauenden Gebäudes oder Inhaber:in eines langfristigen Erbbaurechts mit entsprechender Zweckbindung sein
- Beteiligung des zuständigen Landkreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt mit 10 % an Finanzierung
- Ausgaben für einen Um- und Ausbau dürfen 75 % der Ausgaben für einen Neubau nicht überschreiten

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Mail: servicecenter@sab.sachsen.de

Tel.: 0351 49100

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderquote beträgt max. 80 %, bei überregionalen Einrichtungen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung soll mind. 2.500 €, bei kommunalen Körperschaften 10.000 € betragen

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich, wenn die Ausgaben des Vorhabens im Rahmen der Förderung unter 100.000 € betragen (bei kommunalen Körperschaften unter 1 Mio. €)

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

RL KatSZuwendungen

Mitwirkung im Katastrophenschutz



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen unterstützt Maßnahmen zur Stärkung des Katastrophenschutzes.

Förderfähige Maßnahmen

- die Unterbringung und Unterhaltung von Ausstattung,
- die Übernahme der Trägerschaft der Katastrophenschutzeinheiten, Werbung und Ausbildung für Helfende und gegebenenfalls deren Unterbringung,
- die Beschaffung von Ausstattung,
- Maßnahmen der Nachwuchsarbeit der privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz sowie im Schülersanitätsdienst,
- den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse C beziehungsweise CE für ehrenamtlich Helfende im Katastrophenschutz und
- Errichtung und Einrichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Katastrophenschutzeinheiten der privaten Hilfsorganisationen einschließlich Erwerb, Um- und Anbau

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- die im Katastrophenschutz mitwirkenden Leistungserbringer und privaten Hilfsorganisationen, die Träger von Katastrophenschutzeinheiten und der Medizinischen Task Force, Landkreise, kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände

Besondere Bedingungen

- Für die Unterbringung und Unterhaltung von Ausstattung muss eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen werden
- Förderung von Anschaffungen nur möglich, wenn die Ausstattungsgegenstände in der vom Staatsministerium des Innern aufgestellten Liste enthalten sind
- Aufgaben und Inhalte der Nachwuchsarbeit müssen sich am Katastrophenschutz orientieren und eine begrenzte, altersgerechte Einsatzfähigkeit berücksichtigen
- Der Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse C bzw. CE setzt voraus, dass es einen entsprechenden Bedarf gibt und die ehrenamtlich helfende Person bereits über eine Fahrerlaubnis der Klasse B verfügt

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesdirektion Sachsen
Mail: post@lds.sachsen.de
Tel.: 0351 8250

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art des Vorhabens

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist je nach Maßnahme unterschiedliche Antragsfristen 30.11. für das folgende Jahr bzw. 31.03. für das laufende das Haushaltsjahr
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

RL Wiederaufbauhilfen

Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur bei Elementarschäden



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen unterstützt durch Hilfen bei der Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, die durch Elementarschadensereignisse von überörtlicher Bedeutung, wie zum Beispiel Hochwasser, Unwetter, Wirbelstürme, Dürre, Erdbeben oder Waldbrände verursacht wurden.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Maßnahmen vor allem in folgenden Bereichen:

- Verkehrsinfrastruktur,
- Infrastruktur der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
- soziale und Bildungsinfrastruktur,
- kommunale Verwaltungs- und sonstige Infrastruktur,
- Kultur-, Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt- und Tourismusinfrastruktur sowie
- Einrichtungen des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse, sonstige, nicht überwiegend landes- oder bundeseigen juristische Personen, die Träger öffentlicher Einrichtungen sind, und Kirchen und Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen und Träger klösterlicher Einrichtungen, die Eigentümer der geschädigten Infrastruktur sind

Formelle Aspekte

Kumulierung

Förderung kann mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie der Mittel Dritter die Gesamtausgaben des Vorhabens nicht übersteigt

Antragstellung

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Mail: servicecenter@sab.sachsen.de

Tel.: 0351 49100

Vor Antragstellung muss die Maßnahme an das jeweilige zuständige Amt gemeldet werden (Beachtung der bestimmten Fristen)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Der Zuschuss reduziert sich für grundsätzlich versicherbare, aber nicht versicherte Objekte

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist unterscheidet sich je nach Maßnahme
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Besondere Bedingungen

- Es muss eine Feststellung des Kabinetts vorliegen, dass eine Naturkatastrophe stattgefunden hat
- Nachweis, dass die Naturkatastrophe den Schaden verursacht hat
- Die Maßnahme muss als Teil eines Wiederaufbauplans bestätigt werden
- Die Wiederherstellung der beschädigten Infrastruktur muss notwendig sein
- Schadenshöhe muss mind. 10.000 € betragen, bei nicht-kommunalen Trägern mind. 5.000 €

SächsKitaQualiRL

Förderung der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Sachsen unterstützt Innovationsprozesse in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, um die Kinderbetreuung zu verbessern.

Förderfähige Maßnahmen

- Projekte mit überregionaler Bedeutung, Modellprojekte sowie Fachtagungen,
- Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen freier Träger,
- Fortbildungen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans,
- pädagogische Maßnahmen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in Kindertageseinrichtungen sowie
- Angebote von Lernwerkstätten

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- kommunale Gebietskörperschaften und Träger der freien Jugendhilfe, freie Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände, Träger von Kindertageseinrichtungen sowie rechtsfähige Vereine und kommunale Gebietskörperschaften, die auf dem Gebiet der Kindertagespflege tätig sind, und kommunale oder rechtsfähige freie Träger, die im Bereich der Fortbildung auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung tätig sind

Besondere Bedingungen

- Die Voraussetzungen für die Förderung richten sich nach der Art des Vorhabens
- In der Regel muss ein fachlich begründetes Konzept vorgelegt werden

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Mail: post@ksv-sachsen.de

Tel.: 0341 12660

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang des Vorhabens

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist spätestens bis zum 30.11. für das Folgejahr
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Sportförderrichtlinie – investive Sportförderung



Kurzbeschreibung

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat sich der Förderung des Breiten- und Leistungssports in Sachsen verschrieben.

Förderfähige Maßnahmen

Förderungen im investiven Bereich für:

- Vorhaben zur Sicherung, Sanierung, Modernisierung sowie der Neu-, Aus- und Umbau von Sportstätten und Einrichtungen der Sport- und Sportlehrerschulen sowie Olympiastützpunkte mit den zugehörigen Standorten
- die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Großsportgeräten mit einem Wert von über 5.100 €

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Sportvereine, Sportverbände sowie sonstige gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts, Trägervereine von Sport- und Sportlehrerschulen und Olympiastützpunkten, Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und kommunale Zweckverbände sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform

Besondere Bedingungen

- Der Bedarf, die finanzielle Absicherung und die kontinuierliche Nutzung des Projekts müssen nachgewiesen werden
- Bei Baumaßnahmen muss das Vorhaben den Raumordnungserfordernissen entsprechen
- Der Tätigkeitsbereich und der Sitz müssen während der Zweckbindung im Freistaat Sachsen liegen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung von Landesmitteln zulässig, soweit Bundesmittel, ggf. anteilig ausreichen

Antragstellung

Vorhaben an Olympiastützpunkten, an Stätten des Leistungssports und an Sport- und Sportlehrerschulen:

Antragseinreichung beim Staatsministerium des Innern

Für alle übrigen Vorhaben im Rahmen der investiven Sportförderung:

Antragseinreichung bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses im investiven Bereich beträgt bis zu 50 %, bei Investitionen in Sport- und Sportlehrerschulen bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Bei Investitionsvorhaben an Olympiastützpunkten beträgt der Landeszuschuss normalerweise 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30.09. für das Folgejahr
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Städtebauförderung – Städtebauliche Erneuerung

FRL Städtebauliche Erneuerung – SRL StBauE



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen fördert mit Unterstützung des Bundes die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung in 3 Programmen:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne,
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten sowie
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden im Freistaat Sachsen mit mind. 2.000 Einwohner:innen
- Kommunen können die Mittel an Dritte weiterleiten

Besondere Bedingungen

- Erstellung eines Fördergebietskonzept auf der Basis eines INSEKS als Voraussetzung für neue Gesamtmaßnahmen (Neuanträge)

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

digitale Einreichung über das Förderportal der Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Antragsportal:

<https://www.sab.sachsen.de/>

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote:

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten

Für die jeweiligen Programme gelten unterschiedliche Förderhöhen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist für das Jahr 2024 ist der 31.01.2024
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt**
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen

Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des Demografischen Wandels



Kurzbeschreibung

Nachhaltige Daseinsvorsorge gewährleisten, Lebensqualität in bevölkerungs- und strukturschwachen Räumen des Landes sichern - dieses Programm bezuschusst Maßnahmen zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels.

Förderfähige Maßnahmen

- die Erstellung von regionalen und lokalen Anpassungs- und Gegenstrategien sowie Planungsmaßnahmen zur Gestaltung des demografischen Wandels und deren Umsetzung sowie Projekte zu alternativen Angebotsformen in ländlichen Räumen, die zur Erhaltung der Lebensqualität und Sicherung der Daseinsvorsorge beitragen,
- die Initiierung und Unterstützung von interkommunalen und öffentlich-privaten Netzwerken und Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- die Unterstützung von Projekten von regionalen und kommunalen Willkommens-Kulturen der Internationalisierung und Weltoffenheit sowie
- die Kofinanzierung von Modellprojekten des Landes und des Bundes zu Fragen des demografischen Wandels

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Landkreise, Verbandsgemeinden, Gemeinden und kommunale Zweckverbände, Verbände und Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatlich anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen sowie öffentliche Unternehmen

Besondere Bedingungen

- Die Förderung wird hauptsächlich für Vorhaben in Regionen mit besonderen Entwicklungsaufgaben, geringer Bevölkerungsdichte oder überdurchschnittlichem Bevölkerungsrückgang gewährt
- Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ist erforderlich an die ehrenamtlich Tätigen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)

Mail: beratung@ib-lsa.de

Tel.: 0800 5600757

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 80.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31.03. eines Jahres
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Integrationslotsen-Richtlinie

Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt die ehrenamtliche Arbeit von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen in Kommunen und Landkreisen.

Förderfähige Maßnahmen

- Einsatz und Tätigkeit der ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen zur Betreuung, Beratung und Begleitung von drittstaatsangehörigen Ausländerinnen und Ausländern – vor allem von Asylsuchenden, Geduldeten und aufgrund eines Asylverfahrens Schutzberechtigten – sowie von EU-Bürgerinnen und -Bürgern mit Unterstützungsbedarf,
- Gewinnung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sowie
- Anleitung und Koordinierung der ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Landkreise, kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt

Besondere Bedingungen

- Es ist erforderlich, ein Betreuungskonzept vorzulegen, das unter Berücksichtigung der Unterbringungssituation den Bedarf, die Ziele und Inhalte der ehrenamtlichen Integrationslotsentätigkeit sowie das Verfahren zur Gewinnung und Qualifizierung aufzeigt. Ebenso sollten Maßnahmen zur sachgerechten Anleitung, Koordinierung und Vernetzung der Integrationslotsen dargelegt werden
- Es muss an geeigneter Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Projekt mit Mitteln des Ministeriums gefördert wird. Die Leistung der Integrationslots:innen sollte besonders gewürdigt werden, bspw. durch die Überreichung von Urkunden an die ehrenamtlich Tätigen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Referat 207

Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: 0340 65060

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen und ist abhängig vom Verhältnis der regionalen Verteilung der ausländischen Bevölkerung zu der im jeweiligen Haushaltsjahr für die Förderung zur Verfügung stehenden Gesamtsumme

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31.10. des Vorjahres
- Für Projekte, die im 2. Halbjahr eines Jahres beginnen und nicht durch andere Programme kofinanziert werden, bis zum 30.04. des betreffenden Jahres
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Richtlinie Koordinierungsstelle Migration

Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Vorhaben im Bereich der Migrationsarbeit zur Aufnahme und Integration von Zugewanderten.

Förderfähige Maßnahmen

- Einrichtung und Betrieb von Stellen für Migration, denen die Koordinierung der Aufnahme und Betreuung von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie die Organisation der kommunalen Integrationsarbeit zugeordnet sind (Koordinierungsstellen Migration) sowie
- ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Integrationsarbeit

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt

Besondere Bedingungen

- Die unterstützte Koordinierungsstelle muss vor allem folgende Aufgaben erfüllen: Aufbau eines lokalen Netzwerkes für Integration, Koordinierung von Erstbetreuungs- und Integrationsangeboten vor Ort, Ausarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung eines Integrationskonzeptes für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, Mitwirkung an Unterbringungskonzepten, sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Die festgelegten konkreten Ziele und Arbeitsplatzbeschreibungen der zu schaffenden Personalstellen müssen präzise benannt werden
- Kosten- und Finanzierungspläne für den gesamten beantragten Förderzeitraum sind vorzulegen
- Es ist aufzuzeigen, ob und wie die Maßnahme fortgesetzt wird, wenn die Landesförderung ausläuft

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Tel.: 0345 5140

Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 84.280 € jährlich.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Richtlinien Nachhaltigkeitsbildung

Förderung von Projekten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung oder Umweltbildung



Kurzbeschreibung

Gefördert werden Projekte einschließlich Modellversuche und Pilotprojekte, die sich an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt und dem Leitbild der Bildung für nachhaltige Entwicklung orientieren, der Entwicklung eines Nachhaltigkeitsbewusstseins dienen und geeignet sind, das Engagement für eine nachhaltige Entwicklung zu verbessern.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Projekte einschließlich Modellversuche und Pilotprojekte, die

- sich an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt und der Bildung für nachhaltige Entwicklung orientieren und
- der Entwicklung eines Nachhaltigkeitsbewusstseins dienen und geeignet sind, das Engagement für eine nachhaltige Entwicklung zu verbessern

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht unmittelbar zur Landesverwaltung gehören, und rechtsfähige Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben

Besondere Bedingungen

- Das Projekt muss in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden
- Das Personal, das mit der Umsetzung des Projekts betraut wird, sollte innerhalb der letzten beiden Jahre vor Projektbeginn Fortbildungen gemäß den Vorgaben des Ministeriums nachweisen
- Wenn es sich um einen Modellversuch oder ein Pilotprojekt handelt, muss dieser oder dieses der Innovation, Erprobung und Weiterentwicklung der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes gefördert werden, sind ausgeschlossen

Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Tel.: 0345 5140

Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise max. 85 %, bei Projekten mit Modellcharakter und Pilotprojekten bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Der Zuschuss muss mind. 8.000 € und darf max. 100.000 € pro Antrag und Kalenderjahr betragen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30.9. des Vorjahres
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Sachsen-Anhalt REGIO

Förderung der Regionalentwicklung (Sachsen-Anhalt REGIO)



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Regionalentwicklung.

Förderfähige Maßnahmen

- Zusammenarbeit von Kommunen im Sinne von § 13 des Raumordnungsgesetzes
- Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte
- Vorhaben zur Bündelung, Kombination und Nutzung raumbezogener Informationen
- Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen
- Antragstellung und Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der VO (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Landkreise, kreisfreie Städte, Verbandsgemeinden, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände, Verbände und Vereine,
- gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen sowie öffentliche Unternehmen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig, sofern der Gesamtfördersatz 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt
Eine Doppelförderung ist nicht zulässig

Antragstellung

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)
Mail: beratung@ib-lsa.de
Tel.: 0800 5600757

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss beträgt max. 80.000 € bzw. für Projekte im Rahmen des EFRE max. 16.000 €.

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31.03. eines Jahres
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Besondere Bedingungen

- Wenn es sich bei dem Vorhaben um ein länderübergreifendes Projekt der Regionalentwicklung oder ein länderübergreifendes Modellvorhaben des Bundes handelt, müssen das zuständige Land oder die Kommune anfallende Kosten anteilig tragen
- Einhaltung der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren

Sportstättenförderung

Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus



Kurzbeschreibung

Mit dem Ziel der Gewährleistung der sozialen Wohnraumversorgung werden Zuwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden mit mindestens drei Mietwohnungen in Sachsen-Anhalt gewährt.

Förderfähige Maßnahmen

- Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch den Einbau energiesparender Maßnahmen und umweltschonender
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung
- Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung
- Neubau von Sportstätten
- Erstausrüstung von Sportstätten, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar ist
- Ersatzausrüstung, wenn die bisherige Ausstattung nachweisbar nicht mehr verwendet werden kann

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Sportfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, kommunale Unternehmen, sofern die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist

Besondere Bedingungen

- Die Baumaßnahme muss vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Landesmittel gesichert sein
- Eine Erstausrüstung von Sportstätten mit Sportgeräten ist förderfähig, falls dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar ist
- Beachtung der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren (bei Neubauten 25 Jahre)
- Das Grundstück, auf dem die Maßnahme durchgeführt wird, muss Eigentum sein oder es muss ein Nutzungsrecht über die Dauer der Zweckbindung nachgewiesen werden
- Die Sportstätten müssen barrierefrei zugänglich und benutzbar sein, was in der Regel auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gilt
- Der Nachweis, dass es sich um ein Vorhaben an bestehenden und weiterhin bestandssichernden, demografiefesten Sportstätten handelt (Demografie-Check), ist erforderlich
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport stattfindet und die außerhalb des Landes liegen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Finanzierung aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist ergänzend zur Förderung nach dieser Richtlinie zulässig. Eine Überkompensation ist auszuschließen.

Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Tel.: 0391 56702
Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie kommunale Unternehmen müssen bis zu 20 %, Sportorganisationen bis zu 10 % der zuschussfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufbringen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Wettbewerb nach der Richtlinie Netzwerk Stadt/Land



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Studien sowie Modell- und Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung in den Themenfeldern

- kommunale Entwicklung (Grundversorgung, Infrastruktur, Mobilität),
- Umweltschutz und Ressourcenschonung wie etwa Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Naturschutz, nachhaltige Energieversorgung,
- Soziales und Kulturelles wie etwa Gesundheitsversorgung Senioren, Migration,
- wirtschaftliche Entwicklung wie etwa Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Agrarstruktur

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Zusammenschlüsse oder Partnerschaften, die diese gebildet haben

Besondere Bedingungen

- Das Vorhaben muss sich auf Sachsen-Anhalt beschränken
- Es muss ein positives Votum des Netzwerkes Stadt/Land vorliegen, das die Erfüllung der Wettbewerbsmerkmale belegt

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Mail: beratung@ib-lsa.de

Tel.: 0800 5600757

Zweistufiger Wettbewerb:

Teilnahme an Wettbewerb – erst als Sieger des Wettbewerbsverfahrens ist eine Antragstellung möglich

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, normalerweise jedoch max. 200.000 €

Der Zuschuss soll mind. 2.000 €, für Gemeinden oder Gemeindeverbände mind. 5.000 € betragen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfristen nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Zuwendungen zur Stärkung der Willkommenskultur

Engagementfonds „Willkommenskultur“ des Landes Sachsen-Anhalt



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Kommunen und Landkreise dabei, Ihre Willkommenskultur zu stärken und die einheimische Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufzuklären.

Förderfähige Maßnahmen

- die Durchführung von Veranstaltungen, Gesprächs- und Diskussionsrunden, die Erstellung von Informationsunterlagen, Flyern sowie die Nutzung sozialer Netzwerke und anderer geeigneter Medien mit gebietsbezogener lokaler Wirkung zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung insbesondere von Asylsuchenden und Flüchtlingen,
- Seminare zur Schulung von Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung zu interkulturellen Kompetenzen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt

Besondere Bedingungen

- Die Schulungsmaßnahmen müssen der Verbesserung der interkulturellen Kompetenzen der Beschäftigten der Landkreise und kreisfreien Städte dienen
- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Ministeriums gefördert wird

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Referat 505
Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: 0340 6506500

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 20.000 € jährlich

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Zuwendungsrichtlinie Katastrophenschutz – ZuwendR KatS

Förderung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Land Sachsen-Anhalt



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Beschaffungen für den flächendeckenden Aufbau der Einheiten des Katastrophenschutzes.

Förderfähige Maßnahmen

- Artztruppkraftwagen,
- Boote für den Fachdienst Wasserrettung (einschließlich Motor und Trailer),
- Einsatzleitwagen (für die Fachdienste Sanität, Betreuung oder Wasserrettung),
- Einsatzleitwagen I (Fachdienst Logistik),
- Feldkochherde (für die Fachdienste Logistik oder Betreuung),
- Gerätewagen Betreuung, Sanität, Tauchen und Wasserrettung
- Kräder,
- Krankentransportwagen Typ B,
- Mannschaftstransportfahrzeuge (für die Fachdienste, Betreuung, Logistik oder Führungsunterstützung)

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- im Katastrophenschutz mitwirkende private Organisationen,
- Landkreise und kreisfreie Städte in Sachsen-Anhalt als Träger der Katastrophenschutzeinheiten

Besondere Bedingungen

- Bei der Beschaffung von gebrauchten Fahrzeugen oder Booten müssen diese technisch mängelfrei sein und dürfen nicht älter als 5 Jahre sein
- Die geförderten Fahrzeuge oder Boote, einschließlich Beladung und Ausstattung, müssen vor der Auslieferung oder Indienststellung normalerweise durch das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge geprüft und abgenommen werden
- Die Zuwendung muss im Einzelfall min. 5.000 € betragen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: 0345 5140

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Städtebauförderung – Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung

Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL



Kurzbeschreibung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Sie als Kommune gemeinsam mit dem Bund bei städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung in 3 Programmen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung:

- Förderung für Maßnahmen zur Vorbereitung und Abwicklung sowie für Ordnungs- und Baumaßnahmen, die im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in räumlich begrenzten Gebieten durchgeführt werden

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden

Besondere Bedingungen

Erarbeitung/ Fortschreibung integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für Gesamtmaßnahme:

- Analyse Missstände; Festlegung Ziele & Maßnahmen
- Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ)

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 306
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote:
Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise bis zu zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30.11. für das Folgejahr
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein**
 - 4.15. Thüringen

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein (ILE)



Kurzbeschreibung

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung. Förderbereiche der integrierten ländlichen Entwicklung sind lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, der ländliche Tourismus und die Erhaltung des kulturellen Erbes.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung für Investitionen:

- in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, Bildung, Kultur, Freizeit und Nahversorgung und der dazugehörigen Infrastruktur sowie zur Flächenvorbereitung/-recycling im Zusammenhang mit baulichen Investitionen
- in den ländlichen Tourismus wie Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleine touristische Infrastrukturen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung des Naturerbes, für Natur- und Umweltbildung
- in die Erhaltung des kulturellen Erbes wie Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts

Besondere Bedingungen

- Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage von Auswahlkriterien
- Zum Fördergebiet gehört grundsätzlich die gesamte Landesfläche mit Ausnahme der Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster und von Orten mit mehr als 35.000 EW. Maßnahmen zur Integrierten Ländlichen Entwicklung nach der GAK werden nur in Orten mit weniger als 10.000 EW gefördert
- Gefördert werden Investitionen in „kleine Infrastrukturen“ im Sinne von Investitionen mit Gesamtkosten von bis zu 5 Mio. €
- Für investive Vorhaben muss ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einschließlich der Folgekosten vorgelegt werden
- Für investive Vorhaben müssen die Zweckbindungsfristen beachtet werden
- Das Vorhaben muss im Einklang mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten sowie mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG-AktivRegion der lokalen Aktionsgruppe oder einer anderen relevanten lokalen Entwicklungsstrategie stehen
- Die Förderung erfolgt gemäß den jeweils geltenden Fördergrundsätzen der GAK

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

zuständiges Regionaldezernat des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Mail: poststelle.flintbek@lndl.landsh.de
Tel.: 04347 7040

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme

Es muss ein Eigenanteil von mind. 25 % der förderfähigen Ausgaben geleistet werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist 01.04.2024
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Aktive Baulandentwicklung: Verwaltungsvorschriften Förderrichtlinie des Programmes „Aktive Baulandentwicklung

Baulandfonds Schleswig-Holstein



Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport unterstützt Kommune im Rahmen des Baulandfonds bei der Schaffung von Bauland, das vorwiegend für die Wohnbebauung genutzt werden soll. Die Umsetzung der Förderung erfolgt in 2 Programmteilen.

Förderfähige Maßnahmen

Programmteil 1:

- Erstellung von Potenzialanalysen

Programmteil 2:

- Baulandentwicklung, u. a. Erschließung, Ankauf, Schaffung von Infrastruktur

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden in Schleswig-Holstein, die beabsichtigen, die beantragten Flächen für eine überwiegende Wohnnutzung zu entwickeln

Besondere Bedingungen

- Die geplante Flächenentwicklung hat den landesplanerischen Zielsetzungen zu entsprechen und muss mindestens eine überwiegende Wohnbebauung zum Gegenstand haben
- Vor Antragstellung für den Programmteil 2, muss eine Potenzialanalyse nach Programmteil 1 erstellt worden sein
- Beteiligung des Landes nach vollständiger Flächenveräußerung mit 50 Prozent an den Gewinnen (sogenannte „Mehrerlöse“) aus der Entwicklung

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Mail: info@ib-sh.de

Tel.: 0431 99050

Die Kommune ist bei der Flächenentwicklung verpflichtet, eventuell vorhandene Zuschussmittel aus Fachförderprogrammen zu beantragen

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung/Darlehen

im Programmteil 1: Zuschussförderung

im Programmteil 2: Darlehen

Förderquote:

im Programmteil 1:

70 % der zuwendungsfähigen Kosten,

im Programmteil 2:

100 % der in der Potenzialanalyse

angenommenen förderfähigen

Entwicklungskosten

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.05.2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)

Allgemeine Sportförderung

Förderung des Sports in Schleswig-Holstein (Sportförderrichtlinie)



Kurzbeschreibung

Das Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport gewährt Zuwendungen für Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung eines landesweiten, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebotes unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Zukunftsplans Sportland.

Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen und Einrichtungen des Spitzen- und Leistungssports, vorrangig bei anteiliger Förderung des Bundes,
- Maßnahmen der dualen Karriere im Leistungssport,
- Sportmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen,
- Erstellung von kommunalen Sport(stätten)entwicklungsplänen,
- Maßnahmen für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum auf Grundlage einer Sportentwicklungsplanung sowie
- Maßnahmen im Sport von besonderem Landesinteresse

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände, gemeinnützige Vereine und Verbände, Bundessportfachverbände, Spitzensportverbände, deutsche Sportvereine in Nordschleswig und der Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein, staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen, Behindertensportfachverbände

Besondere Bedingungen

- Die Maßnahme muss in Schleswig-Holstein durchgeführt werden
- Das Vorhaben muss vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung gesichert sein

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 34
Mail: poststelle@im.landsh.de
Tel.: 0431 9880

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses hängt von der Art der Maßnahme ab und kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen

Projekte im Bereich „duale Karriere im Leistungssport“, können einen Festbetrag von bis zu 5.000 € erhalten

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 30.06. des Jahres, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen
- Programmlaufzeit bis zum 30.09.2024

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Erhaltung von Kulturdenkmalen



Kurzbeschreibung

Die Landesregierung gewährt über das Landesamt für Denkmalpflege Zuwendungen für die Sicherung und dem Erhalt von Kulturdenkmalen.

Förderfähige Maßnahmen

- unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Kulturdenkmalen,
- Erhaltungsmaßnahmen (handwerkliche Leistungen) an genutzten Kulturdenkmalen,
- Erneuerung/Rekonstruktion historischer Bauteile,
- Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Gründenkmalen,
- Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Bau- und Kulturdenkmalen sowie deren künstlerischer Ausstattung,
- Gutachten, Bauaufnahmen, Dokumentationen entsprechend den denkmalfachlichen Vorgaben

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Eigentümer:innen und Besitzer:innen oder Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmalen in Schleswig-Holstein

Besondere Bedingungen

- Die zu fördernde Maßnahme muss im erheblichen Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege stehen
- Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss sichergestellt werden
- Fördermittel der EU, des Bundes und von Dritten müssen vorrangig in Anspruch genommen werden
- Die Umsetzung der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bescheids beginnen
- Bei denkmalschutzbedingten Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Mail: denkmalamt@ld.landsh.de

Tel.: 0431 6967760

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang Ihrer Maßnahme

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis spätestens zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Förderrichtlinie Netzwerk Flächenmanagement

Richtlinie zur Förderung eines kommunalen Netzwerkes zum nachhaltigen Flächenmanagement



Kurzbeschreibung

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hat mit der Förderung das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme für Wohnen, Gewerbe und Verkehr zu verringern und mittelfristig zu begrenzen. Bis Ende 2026 stehen rund vier Millionen Euro Landesmittel für kommunale Flächenmanager:innen zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen

Personal- und Sachkosten eines zeitlich befristeten kommunalen Flächenmanagements:

- Personalkosten
- Reisekosten
- Kosten für Informationstechnik
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- anteilige Ausgaben für Leitung und für Verwaltung des Personals im Projekt

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kreise und kreisfreie Städte, kommunale Körperschaften, kreisgebietsübergreifende regionale Körperschaften sowie Gesellschaften der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein

Besondere Bedingungen

- Die Förderung umfasst max. eine Personalstelle für kommunales Flächenmanagement maximal je Kreis oder kreisfreier Stadt
- Sicherung der Gesamtfinanzierung über die ganze Projektlaufzeit
- Bereits bestehende Stellen oder Projekte vor Förderbeginn werden nicht unterstützt

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Abt. Landesplanung

Mail: poststelle@im.landsh.de

Tel.: 0431 9880

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Förderung beträgt

- im ersten Jahr bis zu 90 %
- im zweiten Jahr bis zu 90 %
- im dritten Jahr bis zu 75 %
- im vierten und fünften Jahr bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

Je Zuwendungsempfänger:in werden max. 320.000 € im Gesamtzeitraum vergeben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 31.11.2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Förderung von kommunalen Sportstätten (Sportstättenförderrichtlinie)

Förderung von kommunalen Sportstätten



Kurzbeschreibung

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt Kommunen bei der Sanierung Ihrer Sportstätten unter den Aspekten des Klimaschutzes und des effizienten Einsatzes von Ressourcen zur Erhaltung der kommunalen Sportinfrastruktur.

Förderfähige Maßnahmen

- nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen,
- die spielfeldzugehörige Infrastruktur,
- die Leichtathletikinfrastruktur,
- den Erhalt der Funktionsfähigkeit und/oder die Senkung der Betriebskosten von Einfeld- und kleinen Zweifeldhallen sowie der Hallen- und Freibäder

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände in Schleswig-Holstein

Besondere Bedingungen

- Die Maßnahme muss vollständig geplant sein
- Die Gesamtfinanzierung muss bis auf die beantragten Mittel gesichert sein
- Maßnahmen für nicht überdachte Spielfelder, Laufbahnen, Einfeld- und kleine Zweifeldhallen sowie Schwimmstätten müssen auf die Funktionstüchtigkeit der Anlage abzielen, die Betriebskosten oder den Primärenergieverbrauch senken, den CO₂-Verbrauch mit vorangestellter Expertise durch eine Energieberatung reduzieren oder die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessern
- kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- von der Förderung ausgeschlossen sind Spezialsportanlagen, insbesondere für Tennis, Reitsport, Golfsport, Fahrsport, Schießsport, Boule, Beach-Soccer, Beach-Tennis und Street-Basketball

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 34

Mail: poststelle@im.landsh.de

Tel.: 0431 9883085, 9882912

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch max. 250.000 € bzw. für Schwimmsportstätten und für Einfeld- und kleine Zweifeldhallen max. 500.000 €

Finanzschwache Kommunen können eine Förderquote von höchstens 90 % der förderfähigen Gesamtkosten bekommen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 31.12.2023 für das Jahr 2024, später eingehende Anträge werden für das jeweilige Antragsjahr nachrangig berücksichtigt
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2024

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Projekte und Maßnahmen zur Fachkräftesicherung



Kurzbeschreibung

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt im Rahmen der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) bei der Entwicklung und Umsetzung von Projektideen, die einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein leisten und skalierbar und übertragbar beziehungsweise erweiterbar auf andere Branchen und Regionen sind.

Förderfähige Maßnahmen

- Verbesserung der Zusammenführung (Matching) von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage
- Gewinnung von Fachkräften in sogenannten Mangelberufen
- Gewinnung von Fach- und Arbeitskräften aus dem Ausland
- Stärkung der Fachkräfteentwicklung für eine klimaneutrale Wirtschaft
- Regionale Fachkräfteprojekte
- Fachkräfte-Netzwerke für Branchen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gebietskörperschaften (Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Ämter, amtsfreie Gemeinden), Berufskammern, Handwerkskammern, Innungen, Industrie- und Handelskammern, Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Stiftungen, Institute, Verbände, rechtsfähige Vereine), Einrichtungen der Wirtschaftsförderung, staatliche Hochschulen und staatlich anerkannte private Hochschulen

Besondere Bedingungen

- Die Entwicklung und Erprobung der geplanten Maßnahmen zur Fachkräftesicherung müssen nachweislich am Bedarf der Wirtschaft und den zukünftig benötigten Fachkräften ausgerichtet sein
- Nachweis, dass die erforderliche fachliche und administrative Kompetenz für die erfolgreiche Durchführung des Projekts vorhanden ist
- Bei Trägerkooperationen muss eine rechtswirksame Kooperationsvereinbarung zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden
- Projektlaufzeit min. 1 Jahr und max. 3 Jahre
- Projekte, von denen nur ein einzelnes Unternehmen profitiert, sind von der Förderung ausgeschlossen

Formelle Aspekte

Kumulierung

Kumulierung mit Bundes-, EU- oder sonstigen Fördermitteln möglich

Antragstellung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Mail: fi.sh@wimi.landsh.de
Tel.: 0431 9884544

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens müssen mind. 50.000 € betragen (Bagatellgrenze)

mind. 30 % der der Gesamtinvestitionskosten müssen mit Eigenmitteln finanziert werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist laufend
- Programmlaufzeit bis zum 30.06.2026

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum



Kurzbeschreibung

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt Gemeinden, Gemeindeverbände, Ämter oder Zweckverbände bei der Entwicklung und dem Ausbau von kommunalen Strukturen, die die Rahmenbedingungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort verbessern.

Förderfähige Maßnahmen

Förderung von Projekten zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagement, vor allem für:

- Fortbildungs- und Qualifizierungsprojekte,
- den Erfahrungsaustausch für bürgerschaftlich Engagierte,
- die Bildung von Netzwerken,
- Informationen über bürgerschaftliches Engagement

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Ämter und Zweckverbände in Schleswig-Holstein
- Diese können die Fördermittel an einen Verein, Verband oder eine andere rechtsfähige Organisation ganz oder teilweise weiterleiten

Besondere Bedingungen

- keine Doppelförderung
- Ein regionales Engagementkonzept für die Durchführung der Maßnahmen ist erforderlich
- Angestellte Fachkräfte müssen über eine Qualifikation verfügen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignet ist
- Im Rahmen der Engagementstrategie Schleswig-Holstein ist eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vorgesehen, inkl. Aktivitäten wie Fortbildungsplanung, Vernetzung und Teilnahme an kommunalen Werkstattveranstaltungen

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
Mail: poststelle@sozmi.landsh.de
Tel.: 0431 9880

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise bis zu 80 %, bei finanzschwachen Kommunen bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Ein Eigenanteil von normalerweise mind. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich

Die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Städtebauförderung – Stadtentwicklung und Städtebau

Städtebauförderungsrichtlinien StBauFR SH



Kurzbeschreibung

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt gemeinsam mit Mitteln des Bundes bei städtebaulichen Maßnahmen, insbesondere in städtischen Gebieten mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten, sowie bei Maßnahmen der städtebaulichen Innenentwicklung. Förderung in 3 Programmen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung.

Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion
- Wiedernutzung von brachliegenden Flächen
- städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer und baulicher Missstände in städtischen Problemgebieten sowie zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen
- Maßnahmen zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen
- städtebauliche Maßnahmen, um insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten,
- Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Städten und Gemeinden in dünn besiedelten ländlichen Räumen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden
- die Mittel können an Dritte weitergeleitet werden, wenn das für das Erreichen der städtebaulichen Zielsetzung erforderlich ist

Besondere Bedingungen

- Die Förderung setzt voraus, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von anderen öffentlichen Aufgabenträgern noch von der Gemeinde allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können (Grundsatz der Nachrangigkeit)
- Als Gemeinde muss ein Entwicklungskonzept vorlegt werden
- Die Gesamtmaßnahme muss in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden sein

Formelle Aspekte

Kumulierung

keine Angabe

Antragstellung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Mail: IV51Postfach@im.landsh.de

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Förderquote:

Die Höhe der Förderung aus Landes- und Bundesmitteln beträgt normalerweise zwei Drittel Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist Oktober bis Dezember
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Programm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Förderprogramme der EU
3. Förderprogramme des Bundes
4. Förderprogramme der Länder
 - 4.1. Baden-Württemberg
 - 4.2. Bayern
 - 4.3. Brandenburg
 - 4.4. Bremen
 - 4.5. Hamburg
 - 4.6. Hessen
 - 4.7. Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.8. Niedersachsen
 - 4.9. Nordrhein-Westfalen
 - 4.10. Rheinland-Pfalz
 - 4.11. Saarland
 - 4.12. Sachsen
 - 4.13. Sachsen-Anhalt
 - 4.14. Schleswig-Holstein
 - 4.15. Thüringen**

Förderung städtebaulicher Maßnahmen (ThStBauFR)

Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie



Kurzbeschreibung

Der Freistaat Thüringen unterstützt Kommunen gemeinsam mit dem Bund und der Europäischen Union bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) und gegebenenfalls auch bei Einzelvorhaben.

Förderfähige Maßnahmen

- Gegenstand der Förderung ist die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme mit Sanierungs-, Entwicklungs-, Stadtumbau- oder Soziale-Stadt-Maßnahmen im Sinne des BauGB als Einheit in einem von der Gemeinde festgelegten und abgegrenzten Gebiet. Auf § 142 Absatz 1 und 2 BauGB wird verwiesen. Die Förderdauer einer Gesamtmaßnahme ist grundsätzlich auf 15 Jahre begrenzt

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Städte und Gemeinden in Thüringen

Besondere Bedingungen

- Investive Maßnahmen sind unter Beachtung der Vorgaben zum barrierefreien Bauen umzusetzen
- Die Maßnahme muss in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden sein
- Maßnahme muss Teil eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sein
- Das Sanierungsgebiet muss im Sinne des Baugesetzbuchs förmlich abgegrenzt worden sein

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Möglichkeit einer Kumulierung ist mit der zuständigen Sachbearbeitung im Landesamt und etwaigen Zuwendungsgebenden abzustimmen

Antragstellung

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Abteilung 2)
Dr. habil. Martin Gude
Mail: vorzimmer2@tmil.thueringen.de
Tel.: +49 361 57 4111 200

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in Regel in Höhe von 67 % der förderfähigen Ausgaben
Die Förderquote kann auf bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben erhöht werden, insofern

- sich die Kommune finanzschwach oder in besonderer Haushaltslage befindet
- Maßnahmen auf Basis eines überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzepts umgesetzt werden sollen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 01.11. für das Folgejahr
- Programmlaufzeit bis zum 31.11.2027

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

FR ILE/REVIT ab 2023 – Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023



Kurzbeschreibung
Der Freistaat Thüringen fördert Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung und zur Revitalisierung von Brachflächen.

Förderfähige Maßnahmen

- Die Palette der möglichen Vorhaben ist breit und reicht von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen und sozialbezogenen Infrastrukturen, über Coworking-Spaces, Naherholungseinrichtungen, dörfliche Wege, Plätze und Gebäudebis hin zu Digitalisierungsvorhaben und Prozessbegleitungen. Die vollständige Liste ist Nummer B 3.1.2 der FR ILE/REVIT zu entnehmen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- je nach Vorhaben: anerkannte regionale Aktionsgruppen, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes, Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse, an Maßnahmen der Flurneueordnung beteiligte Tauschpartner:innen und andere beteiligte Personen sowie eigenständige Kleinunternehmen gemäß KMU-Definition der EU mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Unternehmen, Ärzt:innen, Psychotherapeut:innen sowie Apotheker:innen

Formelle Aspekte

Kumulierung
Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme nicht möglich. Eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Förderbanken der Länder sowie des Programms zur Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden

Antragstellung
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Stadtroda
Mail: laendlicherraum@tllr.thueringen.de
Tel.: +49 (0)361 57 4062 999

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung
Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist jeweils zum 15.01. des laufenden Jahres
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2027

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Programmwebsite](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Besondere Bedingungen

- Die Vorhaben müssen in ländlich geprägten Orten umgesetzt werden. Dazu gehören Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner:innen
- Je nach Bereich müssen für eine Förderung weitere Voraussetzungen erfüllt werden

Kommunaldarlehen



Kurzbeschreibung

Die Thüringische Landesbank unterstützt Kommunen und kommunale Unternehmen bei der Finanzierung von Investitionen in soziale, kulturelle oder schulische Einrichtungen sowie Umschuldungen bestehender Finanzierungen.

Förderfähige Maßnahmen

- Finanzierung von Neuinvestitionen in die Infrastruktur, in soziale, kulturelle oder schulische Einrichtungen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung bestehender Finanzierungen

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Kommunen und Landkreise, Zweckverbände und unter bestimmten Voraussetzungen, Eigenbetriebe, Kommunalnahe Unternehmen (mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung) mit 100%iger kommunaler Besicherung

Besondere Bedingungen

- keine

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Möglichkeit einer Kumulierung ist mit der zuständigen Sachbearbeitung der Aufbaubank und etwaigen Zuwendungsgebern abzustimmen

Antragstellung

Thüringer Aufbaubank (TAB)
Gorkistraße 9, 99084 Erfurt
Mail: info@aufbaubank.de
Tel: +49 361 74470

Monetäre Aspekte

Darlehen

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Darlehens mit einer Zinsbindung von in der Regel bis zu 20 Jahren

Die Darlehen orientieren sich an den jeweils aktuellen Kapitalmarktkonditionen und können als Festzins oder auf Basis einer variablen Verzinsung vergeben werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist nicht bekannt
- Programmlaufzeit nicht bekannt

Quellen und Links

- [Programmwebsite](#)

SportstättenBauFR

Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen (SportstättenBauFR)



Kurzbeschreibung

Das thüringische Landesministerium für Bildung, Jugend und Sport unterstützt bei der Konzeptionierung und wissenschaftlichen Erarbeitung einer Sportstättenentwicklungsplanung sowie bei dem darauf basierenden Neu-, Aus- und Umbau, der Modernisierung und Sanierung von öffentlichen Sportstätten.

Förderfähige Maßnahmen

Unterstützung von konzeptionellen Grundlagen und investiven Maßnahmen zur Entwicklung der Sportlandschaft in Thüringen inklusive

- der Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplanung durch einen entsprechende externe Anbieter
- dem Neu-, Aus- und Umbau sowie der Modernisierung und Sanierung von öffentlichen Sportstätten bzw. Sport- und Spielanlagen gem. § 5 Abs. 1 ThürSportFG

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- kommunale Gebietskörperschaften, juristische Personen, wenn eine kommunale Gebietskörperschaft mit mehr als 50 % an dieser beteiligt ist, als förderungswürdig anerkannte Sportorganisationen, sonstige freie Träger

Besondere Bedingungen

- Zuwendungen zugunsten der baulichen Entwicklung von Sportstätten können nur gewährt werden, wenn ein entsprechender Bedarf auf Basis eines aktuellen Sportstättenentwicklungsplans nachgewiesen werden kann
- Sportstätten haben den Vorgaben der §§5 und 7 ThürSportFG zu entsprechen (öffentlich zugänglich, barrierefrei, bedarfsgerecht)
- Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens sowie Gewähr, dass die Sportstätte errichtet, verwendet und unterhalten werden kann

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Möglichkeit einer Kumulierung ist mit der zuständigen Sachbearbeitung im Landesministerium und etwaigen Zuwendungsgebern abzustimmen

Antragstellung

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Mail: poststelle@tmbjs.thueringen.de

Tel.: +49 361 57100

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von 60 % Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei investiven Vorhaben beziehungsweise 60 % bei max. Fördersumme von 50.000 € zugunsten der Erstellung einer Sportstättenentwicklungsplanung

Unentgeltliche Arbeitsleistung können nach Bestätigung von Bausachverständigen als Eigenleistung anerkannt werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 01.07.
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)

Thüringer Landesprogramm zur Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demographischen Wandels im ländlichen Raum (TL-AdW)



Kurzbeschreibung

Das thüringische Landesministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft unterstützt aufbauend auf der Förderung städtebaulicher Maßnahmen investive Maßnahmen zur Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels.

Förderfähige Maßnahmen

Unterstützung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und Einzelvorhaben, insbesondere

- städtebaulich begründete Rückbaumaßnahmen von dauerhaft, nicht mehr sanierungs- und nutzungsfähigen Gebäuden im ländlichen Raum, die unmittelbar zur Vorbereitung einer Nachnutzung vorgenommen werden
- Sanierung von ortsbildprägenden Gebäuden und gegebenenfalls Ersatzneubau für die Sicherung der örtlichen Versorgungsfunktionen
- städtebauliche Investitionen für Einzelvorhaben, die nachweislich für die langfristige gemeindliche Entwicklung notwendig bzw. von besonderer Bedeutung sind

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

– Städte und Gemeinden in Thüringen

Besondere Bedingungen

– Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäuser) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig ist außerdem der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Möglichkeit einer Kumulierung ist mit der zuständigen Sachbearbeitung im Landesamt und etwaigen Zuwendungsgebern abzustimmen

Antragstellung

Thüringer Landesverwaltungsamt
(Abteilung 3)
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de
Tel.: +49 361 57332 1000

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses mit Bezug auf die jeweilige zu fördernde Maßnahme

Für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude(teile) können bis zu 110 € je m² Wohnfläche festgelegt werden (maximaler Betrag der Finanzhilfen für die Maßnahme)

Für die Sicherung von vor 1949 errichteten Gebäuden können bis 100 % übernommen werden

Antragsfrist und Laufzeit

– Antragsfrist bis zum 15.01 für das jeweilige Programmjahr
– Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

– [Förderrichtlinie](#)

Thüringer Landesprogramm für strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen (TL-SSM)



Kurzbeschreibung

Das thüringische Landesministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft unterstützt aufbauend auf der Förderung städtebaulicher Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung sowie zur Beseitigung erheblicher städtebaulicher Missstände, welche die Leistungskraft der Kommune übersteigen.

Förderfähige Maßnahmen

Unterstützung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und Einzelvorhaben, insbesondere

- städtebauliche Begleitmaßnahmen größerer Projekte und Vorhaben von regionaler und überregionaler Bedeutung, wenn sie zur Beseitigung erheblicher städtebaulicher Missstände und zur Strukturverbesserung beitragen
- zur Absenkung des gemeindlichen Mitleistungsanteils der Städte und Gemeinden bei bedeutenden strukturwirksamen Vorhaben und im Rahmen von Förderinitiativen gewährt werden (städtebaulichen Begleitmaßnahmen zur Umsetzung von Landes- und Bundesgartenschauen). Darüber erfolgt in diesem Programm die Förderung der wissenschaftlichen Begleitung und Wirkungskontrolle

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigung

- Gemeinden in Thüringen
- Als Gemeinde können Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden

Besondere Bedingungen

Die Maßnahme muss:

- in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden sein und
- Teil eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sein

Formelle Aspekte

Kumulierung

Die Möglichkeit einer Kumulierung ist mit der zuständigen Sachbearbeitung im Landesamt und etwaigen Zuwendungsgebenden abzustimmen

Antragstellung

Thüringer Landesverwaltungsamt
(Abteilung 3)
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de
Tel.: +49 361 57332 1000

Monetäre Aspekte

Zuschussförderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von 66% der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 90% für Vorhaben im Absenkungsteil des Programms

Die wissenschaftliche Begleitung und Wirkungskontrolle wird entsprechend des tatsächlichen Aufwands bezuschusst

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist bis zum 15.01. für das jeweilige Programmjahr
- Programmlaufzeit bis zum 31.12.2025

Quellen und Links

- [Allgemeine Informationen zum Förderprogramm \(Förderdatenbank\)](#)
- [Förderrichtlinie](#)

Kurzinformation zum DARP

Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan entspringt den Impulsen eines temporären europäischen Aufbauprogramms in Folge der Corona-Pandemie

Kurzinfo zum DARP

Next Generation EU (NGEU)

„Next Generation EU“ (NGEU) ist ein **zeitlich befristeter** Aufbauplan und ein **Konjunkturpaket** der Europäischen Union.

Es soll dazu dienen, die Mitgliedsstaaten der EU dabei zu unterstützen, die **wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen** und Europa insgesamt **grüner, digitaler** und **krisenfester** machen.

(Budget: 750 Mrd. Euro)

Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist das **zentrale Instrument** von „Next Generation EU“, um die darin festgeschriebenen Ziele zu erreichen.

Die ARF ist sowohl **zeitlich** als auch in Bezug auf den **Umfang klar begrenzt**. Sie ist ausschließlich auf die Bewältigung der **aktuellen Krise** ausgerichtet.

Um die Mittel der ARF zu erhalten, waren die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, **eigene Aufbau- und Resilienzpläne zu entwickeln**. In Deutschland entstand darauf hin der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP).

(Budget: 672,5 Mrd. EUR)

Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Der **Schwerpunkt** des DARP liegt auf der Bewältigung der beiden großen Herausforderungen des **Klimawandels** und der **Digitalisierung**.

Der DARP besteht aus insgesamt **40 Maßnahmen, sechs Schwerpunktbereichen** und steht im Einklang mit den Zielen der ARF.

Die Umsetzung der DARP-Mittel liegt in Verantwortung des BMF.

(Budget: 25 Mrd. Euro)

Der DARP besteht aus insgesamt 6 Schwerpunktbereichen mit eigenen Zielen – wir sind für den »Schwerpunktbereich 6« beauftragt worden

Kurzinfo zum DARP

Schwerpunkt 1

Klimapolitik und Energiewende

- **Dekarbonisierung** und Erhalt der **Biodiversität** ohne Verlust an Lebensqualität
- Reformen und Investitionen im Bereich **Wasserstofftechnologie**
- klimafreundliche **Mobilität** und umweltfreundliches **Bauen**

Schwerpunkt 2

Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur

- datengetriebene **Innovationen fördern** und **digitale Souveränität** stärken
- Grundlagen für eine digitale **Infrastruktur schaffen**
- **Widerstandsfähigkeit** kritischer Infrastruktur stärken

Schwerpunkt 3

Digitalisierung der Bildung

- **gerechte Bildungschancen** schaffen
- Möglichkeiten und **Potenziale** der Digitalisierung sollen **ausgeschöpft** werden
- **Arbeitsmarkterfolg** aller jungen Menschen fördern

Schwerpunkt 4

Stärkung der sozialen Teilhabe

- sozialen **Zusammenhalt** und soziale **Teilhabe** stärken
- Folgen **demografischer Entwicklung** abfedern
- besonders **vulnerable Bevölkerungsgruppen** unterstützen

Schwerpunkt 5

Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems

- **personelle, digitale und technische Stärkung** des öffentlichen Gesundheitsdienstes fördern und Notfallkapazitäten schaffen
- beschleunigte **Forschung, Entwicklung** von Impfstoffen fördern
- **Bewältigung der Pandemie** unterstützen

Schwerpunkt 6

Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen

- Schaffung einer **modernen, bürgerfreundlichen Verwaltung**
- nutzerfreundliche, rechtssichere **Digitalisierung**
- **Bürokratieabbau** fördern und **Investitionshemmnisse** abbauen

Wir unterstützen bei der Grundlagenarbeit zugunsten einer modernen Verwaltung und dem Abbau von Investitionshemmnissen auf allen Ebenen

Kurzinfo zum DARF



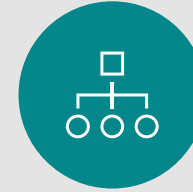
Leistungskomponente „Fördermanagement“

- **Top-Down-Beratung:** Beratung von Fördermittelgebenden zur Optimierung der Ausgestaltung von Förderprogrammen
- **Bottom-Up-Beratung:** Beratung von Fördermittelnehmern und Zuwendungsempfängern
- Erstellung eines **Förderleitfadens**
- Bis Ende 2026 mindestens 400/600 Beratungen von Fördermittelnehmern



Leistungskomponente „Schul-IT“

- **Systematische Bestandsaufnahme** und Typisierung von Schulen
- Konzeption und Entwicklung von gezielten **Beratungsangeboten**
- Durchführung und Umsetzung von **Beratungsleistungen**
- **Programmmanagement** Monitoring, Wirkungsorientierung, Kommunikation, Stakeholder-Management



Programm- management

- Budget- und Umsetzungs-**Controlling**
- **Zusammenarbeit** und **Kommunikation** zwischen PD und dem BMF sowie weiteren Stakeholdern
- Entwickeln übergreifender Instrumente
- **Wissensmanagement**
- Koordination Leitfadens Fördermanagement

Aus dem DARP lassen sich Projekte zugunsten von Kommunen ableiten, die sich auf den gesamten Prozess der Fördermittelinanspruchnahme beziehen

Kurzinfo

Identifikation von Förderprogrammen	Schaffung von Grundlagen	Antragsbegleitung	Unterstützung bei der Inanspruchnahme	Übergreifende Projektansätze
Untersuchung kommunaler Portfolios	Durchführung von Beteiligungsprozessen	Anleitung bei der Antragstellung	Unterstützung des Mittelabrufs	Unterstützende Vergabeberatung
Konzeption förderfähiger Maßnahmen	Kommunikation mit Zuwendungsgebenden	Klärung von Detailfragen	Begleitung der Nachweisführung	Aufbau eines Fördermanagements
Förderempfehlungen zu Einzelvorhaben	Begleitung von Nachunternehmern	Qualitätssicherung der Antragsunterlagen	Verstetigung von Fördergegenständen	Wirtschaftlichkeits- & Bedarfsuntersuchung

Das Bundesministerium der Finanzen trägt die Kosten ausgewählter Projekte

Eine Auswahl von Projekten können Sie [hier](#) einsehen.

Wir freuen uns auf einen Austausch mit Ihnen



Mareike Arians

Consultant

M +49 152 03 35 75 01

Mareike.Arians@pd-g.de



Johanna Banowski

Werkstudentin

M +49 174 21 52 45 1

Johanna.Banowski@pd-g.de



Paul Dröge

Consultant

M +49 172 16 35 180

Paul.Droege@pd-g.de



Martin Luque López

Senior Consultant

M +49 172 58 17 71 6

Martin.Luque-Lopez@pd-g.de



Theres Marthaler

Consultant

M +49 152 53 01 76 30

Theres.Marthaler@pd-g.de

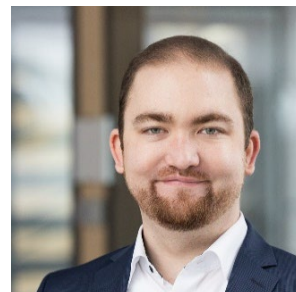


Olga Neufeldt

Consultant

M +49 152 313 939 48

Olga.Neufeldt@pd-g.de

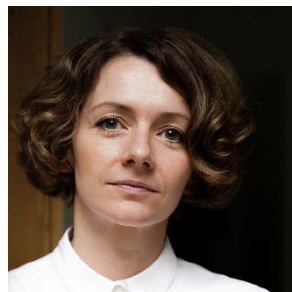


Eric Schindler

Consultant

M +49 173 17 17 040

Eric.Schindler@pd-g.de



Adeline Seidel

Managerin

M +49 173 84 34 535

Adeline.Seidel@pd-g.de

Sprechen Sie uns gerne direkt an oder schreiben Sie uns eine Mail:

Stadt-Land-Region@pd-g.de

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

T +49 30 25 76 79 - 0

F +49 30 25 76 79 - 199

info@pd-g.de

www.pd-g.de

